

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 8. Mai 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Modernisierung des Justizwesens.....	7
1.2.1 Regierungsprogramm 2005 - 2009	7
1.2.2 Reformbemühungen	7
2. Schwerpunkte der Vorlage	8
2.1 Rechte des Beschuldigten	9
2.2 Opfer und ihre Rechte	10
2.3 Ermittlungsmassnahmen	10
2.4 Weitere wichtige Inhalte.....	12
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Strafprozessordnung	13
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	90
5. Regierungsvorlage	91

Beilage:

- Konkordanztabelle

ZUSAMMENFASSUNG

In Österreich ist am 1. Jänner 2008 nach mehrjähriger Legisvakanz das Strafprozessreformgesetz BGBl. I Nr. 19/2004 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die Struktur des strafprozessualen Vorverfahrens, die im Wesentlichen auf Vorstellungen des historischen Gesetzgebers des Jahres 1873 zurückgeht, einer umfassenden Reform unterzogen und die Strafprozessordnung heutigen Auffassungen und Anforderungen auf dem Gebiet kriminalpolizeilicher Effizienz und im Bereich des grundrechtlichen Schutzes angepasst.

Vor allem wurde der Faktizität Rechnung getragen, dass sich vor dem gesetzlich eingehend geregelten Abschnitt der gerichtlichen Voruntersuchung quasi „praeter legem“ ein „sicherheitsbehördliches Vorverfahren“ heraus gebildet hat, das in den Bereichen routinemässiger Ermittlungen (wie beispielsweise die Feststellung der Identität von Personen und deren Vernehmung) oder des Rechtsschutzes verdächtiger und anderer von Ermittlungen betroffener Personen nicht auf einer ausreichenden und hinreichend bestimmten gesetzlichen Basis basiert.

Auch wurde langjährigen Forderungen nach Berücksichtigung der besonderen Interessenlage des Opfers einer Straftat durch Aufwertung der rechtlichen Stellung im Verfahren entsprochen. Zudem wurden die Rechte des Beschuldigten ausgebaut. In Abkehr vom so genannten Untersuchungsrichtermodell bestimmt die Staatsanwaltschaft die Sammlung des Prozessstoffes nach den wesentlichen rechtlichen Kriterien für ihre Entscheidung über Anklage oder sonstige Beendigung des Ermittlungsverfahrens unmittelbar mit.

Liechtenstein muss sich diesen Neuerungen grundsätzlich nicht vollumfänglich anschliessen. Da die Österreichische Reform aber vor allem auch menschenrechtlichen Aspekten besonderen Stellenwert einräumt, empfiehlt sich eine inhaltliche Übernahme wesentlicher Bereiche.

Es empfiehlt sich, die Anpassung an die österreichische Rechtslage schrittweise vorzunehmen, wobei abgesehen von der vorerst aufgeschobenen Strukturreform und dem Einführen neuer Rechtsschutzmöglichkeiten mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wesentliche Bereiche, nämlich jene verstärkter und konkret formulierte Mitwirkungs- und Antragsrechte des Beschuldigten, aber auch des Privatbeteiligten geregelt und der rechtsbezogene Begriff des Opfers verselbstän-

*dig*t werden. Daneben werden Kompetenzen der Kriminalpolizei (§ 9 ff StPO) geregelt (vgl. auch Art 2. Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes, wonach es Aufgabe der Landespolizei ist, Ermittlungen gemäss der Strafprozessordnung zu führen) und besondere neue Ermittlungsmassnahmen geregelt. Bestehende Vorschriften werden „neutralisiert“, sodass etwa die Bestimmungen über die Protokollführung oder die Vernehmung auch bei der Polizei zur Anwendung gelangen können, andere Bereiche, wie etwa das Verwenden von Daten, „modernisiert“.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Amt für Soziale Dienste, Rechtsanwaltskammer, Institutionen im Bereich der Bewährungshilfe.

Vaduz, 10. März 2009

RA 2009/509-0132

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Es entspricht einer langen liechtensteinischen Tradition, dass die Bestimmungen des Strafprozessrechtes den in Österreich geltenden Normen nachgebildet werden.

In Österreich wurde das strafprozessuale Vorverfahren mit dem Strafprozessreformgesetz BGBl. I Nr. 19/2004, das am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, einer weitgehenden Strukturreform unterzogen. Den Vorwirkungen der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei und ihrem (mit)bestimmenden Einfluss auf die Qualität der später zur Verfügung stehenden Beweise wurde Rechnung getragen. Dabei wurde Erwägungen der Zweckmässigkeit und Effektivität ebenso entsprochen, wie jenen Garantien, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind.

In Abkehr vom so genannten Untersuchungsrichtermodell bestimmt die Staatsanwaltschaft die Sammlung des Prozessstoffes nach den wesentlichen rechtli-

chen Kriterien für ihre Entscheidung über Anklage oder sonstige Beendigung des Ermittlungsverfahrens unmittelbar mit.

1.2 Modernisierung des Justizwesens

1.2.1 Regierungsprogramm 2005 - 2009

Die Regierung hat sich im Regierungsprogramm 2005-2009 unter anderem eine Modernisierung des liechtensteinischen Justizwesens zum Ziel gesetzt. Auf der Grundlage einer modernen Justizpolitik will sich die Regierung dafür einsetzen, dass die Gesetzgebung auf neue internationale Entwicklungen und Herausforderungen in allen Bereichen der Justiz frühzeitig reagiert. Das gilt auch für das Strafprozessrecht.

1.2.2 Reformbemühungen

Angesichts der dargestellten Entwicklung in Österreich sah die Regierung Handlungsbedarf und hat auf Antrag des Ressorts Justiz im September 2005 eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung des allfälligen Revisionsbedarfs der liechtensteinischen Strafprozessordnung aufgrund des Inkrafttretens des österreichischen Strafprozessreformgesetzes zum 1. Jänner 2008 (BGBl. I Nr. 19/2004) eingesetzt. Dieser Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz eines Landrichters gehörten je ein Vertreter der Landespolizei, des Ressorts Justiz, der Staatsanwaltschaft und der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer an. Die Arbeitsgruppe hat in fünf Sitzungen von November 2005 bis März 2006 den Themenbereich bearbeitet.

In ihrem Bericht an die Regierung vom 8. März 2006 hat die Arbeitsgruppe die Empfehlungen abgegeben, die Bestimmungen über die Beschuldigten- und Opferrechte sowie die neuen Ermittlungsmassnahmen (mit Ausnahme Rasterfahndung und Lauschangriff) und die Regelung der Kompetenzen der Kriminalpolizei

zu übernehmen und dazu einen Vernehmlassungsbericht zu verfassen. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe empfohlen, auch die eingriffsintensiven Ermittlungsmassnahmen (Rasterfahndung und Lauschangriff) einzuführen, jedoch wegen zu erwartender kontroverser Diskussionen und damit verbundener Gefahr der Verzögerung der vorhin angeführten Themenbereiche angeregt, diese Umsetzung gesondert in Angriff zu nehmen. Eine Empfehlung, das Staatsanwaltschaftsmodell in Liechtenstein einzuführen und das untersuchungsrichterliche Modell abzuschaffen, konnte die Arbeitsgruppe wegen der „unentschiedenen“ Diskussion nicht abgeben. Vielmehr wurde empfohlen, die Erfahrungen der österreichischen Behörden durch einige Zeit (zwei bis drei Jahre) zu beobachten und die Frage der grundlegenden Strukturänderung sodann neuerlich zur Diskussion zu stellen.

Zufolge dieser Empfehlungen der Arbeitsgruppe hat die Regierung eine österreichische Expertin beauftragt, die Grundlagen für einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Übernahme der in Österreich mit dem Strafprozessreformgesetzes (BGBl. I Nr. 19/2004) eingeführten Bestimmungen über Beschuldigten- und Opferrechte sowie die neuen Ermittlungsmassnahmen (mit Ausnahme Rasterfahndung und Lauschangriff) und die Regelung der Kompetenzen der Kriminalpolizei auszuarbeiten.

Auf Basis dieser Grundlage wurde die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage erarbeitet, der als Rezeptionsvorlage primär das Strafprozessreformgesetz, aber auch sonst die öStPO diene.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage enthält folgende Schwerpunkte:

2.1 Rechte des Beschuldigten

Wesentliche Beschuldigtenrechte sind:

- Recht auf Akteneinsicht (vgl. § 30 Abs. 2 und 2a),
- Recht auf Übersetzungshilfe (vgl. § 23a),
- das Beweisantragsrecht (vgl. § 23b),
- Recht auf freie Verteidigerwahl mit jederzeitiger Kontaktmöglichkeit und Anspruch auf Verfahrenshilfe (vgl. §§ 24 Abs. 1 bis 1b, 26 Abs. 2),
- Recht, der Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen (vgl. § 147 Abs. 2),
- Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte (vgl. §§ 69 Abs. 2, 115a Abs. 1).

Die Rechtsstellung des Beschuldigten soll - anknüpfend an den mit dem LGBL 2007 Nr. 292 eingeschlagenen Weg (vgl. zum Beispiel das Recht auf Information über den Inhalt der Beschuldigung und die wesentlichen Rechte im Verfahren nach § 23 Abs. 4 oder das Recht zu schweigen und das Recht, sich vor der Vernehmung mit einem Verteidiger zu verständigen nach § 147 Abs. 1) insgesamt den Erfordernissen eines modernen grundrechtsorientierten Untersuchungsverfahrens angepasst werden. Dem Beschuldigten sollen grundsätzlich vom Beginn des Untersuchungsverfahrens an bestimmte Verfahrensrechte zukommen, deren Umfang und Reichweite gesetzlich festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Verfahrensrechte sollen insbesondere den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das verfassungsrechtlich zustehende Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK) auf einfachgesetzlicher Ebene ausgestalten. Wesentlich ist, dass diese Rechte des Beschuldigten nach § 23 Abs. 3 StPO auch dem Verdächtigen im Sinne dieser Bestimmung zukommen.

2.2 Opfer und ihre Rechte

Ein zentrales Anliegen der Reform bildet die Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozess. Dies lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- der Begriff „Opfer“ wird verselbständigt (vgl. § 31a Abs. 3),
- Opfer haben unabhängig von ihrer Position als Privatbeteiligte eigenständige Rechte (vgl. § 31a Abs. 1),
- Opfer werden durch Erklärung zu Privatbeteiligten (vgl. § 32 Abs. 1),
- Emotional in der Regel besonders betroffene Opfer (§ 31a Abs. 3 Ziff. 1 und 2) sollen sich unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen als Privatbeteiligte am Strafverfahren beteiligen können, wobei diesen Privatbeteiligten auch das Recht auf Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Vertreters zustehen soll, wenn sie zusätzlich privatrechtliche Ansprüche geltend machen (vgl. § 32 Abs. 2 Ziff. 4),
- Privatbeteiligte, die einen privatrechtlichen Anspruch erheben, können das Verfahren anstelle des Staatsanwaltes fortführen (§ 32 Abs. 3),
- Privatbeteiligten soll darüber hinaus das Beweisantragsrecht (vgl. § 32 Abs. 2 Ziff. 1), das Recht auf Teilnahme an kontradiktorischen Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten (vgl. §§ 115a, 147 Abs. 3) und an einer Tatrekonstruktion (vgl. § 69 Abs. 2) zustehen,

Opfer sind über ihre Rechte zu belehren, über Antrag von der Entlassung des Beschuldigten aus der Haft und in anderen Fällen vom Fortgang des Verfahrens zu verständigen (vgl. §§ 31b, 141 Abs. 7).

2.3 Ermittlungsmassnahmen

Folgende Zwangs- und Beweismittel sind neu geregelt:

- Sicherstellung und Beschlagnahme (vgl. §§ 96, 96a),
- Identitätsfeststellung, Durchsuchung von Personen und von Wohnungen, körperliche Untersuchung und molekulargenetische Analyse (vgl. §§ 92, 93 Abs. 3, 95, 95a, 95b),
- Verdeckte Ermittlung, Observation und Scheingeschäft (vgl. §§ 104a, 104b, 104c),
- Tatrekonstruktion (vgl. § 69 Abs. 2),
- Erkundigungen und Vernehmungen (vgl. §§ 10 Abs. 3, 106 ff).

Nach der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem dadurch bedingten Rechtsschutzbedürfnis wird festgelegt, ob die Massnahme von der Kriminalpolizei (vgl. zu diesem Begriff § 9) „aus eigener Macht“ (von sich aus) durchzuführen ist oder eine gerichtliche Anordnung mit darauf abzielendem Antrag des Staatsanwaltes voraussetzt.

Der wesentliche Unterschied zum geltenden Recht besteht darin, dass zumindest in Teilbereichen eine eigenständige Kompetenz der Kriminalpolizei normiert wird. Etwa eine Sicherstellung bestimmter Gegenstände oder ein Scheingeschäft könnte die Kriminalpolizei unabhängig von Gefahr in Verzug von sich aus durchführen. Die Regelungen orientieren sich einerseits an der Eingriffsintensität, andererseits an den Erfordernissen der kriminalistischen Realität.

Die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen ordnen die geltenden Zeugnisverweigerungsrechte in einer neuen Systematik (vgl. §§ 106 ff).

Der Schutz des Beichtgeheimnisses und bestimmter Berufsgeheimnisse wird nicht mehr ausschliesslich im Zusammenhang mit Zeugnisverboten bzw. Umgehungsverboten von Zeugnisverweigerungsrechten geregelt, sondern besonders hervorgehoben (§ 104d).

2.4 Weitere wichtige Inhalte

Das Ziel der Vorlage besteht vor allem auch in der Schaffung zuverlässiger Beweise für die Schlussverhandlung; in diesem Sinn bekennt sie sich zu einem Ausbau der Verwertungsverbote und daran anschliessender Vernichtungsgebote (vgl. § 155 - Verwertungsverbot bei Missachtung bzw. Umgehung von wesentlichen Verteidigungsrechten), weil die Verhältnismässigkeit einer Regelung unter dem Blickwinkel der EMRK auch den Aspekt des ausreichenden Rechtsschutzes einbezieht. Die Feststellung der fehlerhaften Anordnung eines Grundrechtseingriffs bzw. rechtswidrigen Vorgehens erwiese sich ohne daraus abzuleitende verfahrensrechtliche Konsequenzen als wenig effizient und kaum geeignet, falsche Rechtsanwendung zu verhindern.

Weiters wird datenschutzrechtlichen Erfordernissen in den Bestimmungen über das Verwenden von Daten Rechnung getragen (vgl. §§ 39a und 39b) und eine generelle Bestimmung zur Akteneinsicht (vgl. § 39) geschaffen. Auch wird das medienrechtliche Redaktionsgeheimnis nun ausdrücklich in einer strafprozessualen Vorschrift anerkannt (vgl. § 108 Abs. 1 Ziff. 4) und das Institut des Amtsvermerkes verankert (vgl. § 47 Abs. 2). Hervorzuheben ist auch die Möglichkeit, künftig zur Vermeidung zivilrechtlicher Folgeprozesse oder weiterer Gerichtsbefassung, einen Vergleich in der Schlussverhandlung zu schliessen (vgl. § 32a Abs. 2).

Die Bestimmungen über die Protokollierung und Vernehmungen von Zeugen werden „neutralisiert“, sodass sie auch für den kriminalpolizeilichen Bereich Anwendung finden können (vgl. § 48 ff); die kontradiktorische Beschuldigtenvernehmung (neben der von Zeugen) ist ebenfalls vorgesehen (vgl. § 147 Abs. 3).

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER STRAFPROZESSORDNUNG

Zu § 2a

§ 2a übernimmt den Inhalt der früheren Bestimmung und wird bei dieser Gelegenheit bloss sprachlich neu gefasst. Siehe zum Verbot des „agent provocateur“ auch die Erläuterungen zu § 104c.

Zu § 6 Abs. 1 und 4

In Abs. 1 wird die Berechnungsweise bei Stundenfristen zur Vollständigkeit festgeschrieben.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bei dem Gericht einzubringen sind, gegen dessen Entscheidung sie sich richten. Werden sie bei einem anderen Gericht, etwa dem Rechtsmittelgericht eingebracht, so wird das Schriftstück zwar an das zuständige Gericht weitergeleitet, jedoch können dadurch an unzuständige Gerichte adressierte Schriftstücke verspätet beim zuständigen Gericht einlangen. Um dies zu vermeiden, soll es nun zufolge einer entsprechenden Passage im Abs. 4 nicht schaden, wenn ein Rechtsmittel oder eine andere innerhalb einer bestimmten Frist einzubringende schriftliche Eingabe bei dem Gericht eingebracht wird, das darüber entscheidet. Dies soll auch sonst generell für Eingaben gelten, die an eine im Strafprozess eingebundene Behörde gerichtet sind.

Zu § 8

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Inhalt des § 10.

In Abs. 2 kommt deutlich zum Ausdruck, dass die Strafrechtspflege in besonderem Mass der Unterstützung anderer Stellen bedarf. Um zu verhindern, dass vor allem in Hinblick auf das Datenschutzgesetz Auskünfte verweigert werden, wird

sichergestellt, dass das Strafgericht alle nötigen Auskünfte erhält, sofern nicht die Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich auch gegenüber dem Strafgericht normiert ist oder im Einzelfall überwiegende öffentliche Interessen einer Beantwortung entgegenstehen. Solche Interessen sind dem Strafgericht einzeln darzulegen und zu begründen, wodurch dieses in der Lage ist, die Berechtigung einer Weigerung zu prüfen und im Fall ungerechtfertigter Weigerung gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde anzurufen.

Abs. 3 stellt klar, dass das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei jedenfalls berechtigt sind, die von ihnen ermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verwenden und einander darüber Auskunft zu erteilen. Eine Datenübermittlung an andere als die in Abs. 3 genannten Behörden bedarf hingegen einer ausdrücklichen Ermächtigungsnorm im jeweiligen Materiengesetz.

Zu § 8a

Der vormalige § 11 wird aus systematischen Gründen neu als § 8a eingegliedert.

Zu § 9

Die Zuordnung kriminalpolizeilicher Aufgabenerfüllung zum Strafrechtswesen und ihre Abgrenzung von sicherheitspolizeilicher Tätigkeit finden nun auch in einer eigenständigen Begriffsbildung ihren Niederschlag. Der Begriff „Kriminalpolizei“ wird als funktioneller Oberbegriff polizeilicher Tätigkeiten im Dienste der Strafrechtspflege eingeführt. Zugleich wird damit jedoch auch die eigenständige kriminalpolizeiliche Aufgabe inhaltlich definiert. So besteht die sachliche Zuständigkeit der „Kriminalpolizei“ im Untersuchungsverfahren also nicht etwa nur darin, in einer formfreien „Aufklärungsphase“ festzustellen, ob hinreichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen eine bestimmte Person vorliegen. Denn sobald sich im Zuge einer Sachverhaltsaufnahme hinreichende Verdachtsgründe einer Straftat ergeben („Anfangsver-

dacht“), wird die kriminalpolizeiliche Aufgabenstellung ihrer Aufklärung wirksam und ist von den hiezu berufenen Behörden und Organen wahrzunehmen (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes bzw. auch Art. 23 der Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei vom 22. August 2000, LGBl. 2000 Nr. 195).

Im Abs. 2 wird der Landespolizei die Wahrnehmung von kriminalpolizeilichen Aufgaben übertragen. Der Entwurf bedient sich dabei der Technik des Verweises auf die Bestimmungen des Polizeigesetzes (und damit die aufgrund des Polizeigesetzes¹ erlassene Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei vom 22. August 2000²), weil natürlich auf die bestehende Behörde und deren Exekutivorgane zurückgegriffen werden soll. Auf diese Weise wird auch der erforderliche organisatorische Spielraum für allfällige künftige Neustrukturierungen des Kriminaldienstes gewahrt.

Schliesslich wird im Abs. 3 ein insgesamt bedeutsamer Begriff definiert: „Kriminalpolizei“ soll nicht nur eine bestimmte Funktion umschreiben, sondern auch im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung die im Abs. 2 zur Wahrnehmung der Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege berufenen Behörden und Organe umfassen. Aufgaben und Befugnisse der Kriminalpolizei stehen daher auch grundsätzlich ihren Organen zu (Abs. 1 zweiter Satz). Soweit daher in einer Bestimmung der Vorlage ohne weitere Differenzierung eine bestimmte Befugnis der „Kriminalpolizei“ zur Aufgabenerfüllung übertragen wird (vgl. z.B. § 96a), wird damit sowohl die Behörde ermächtigt, ihren Organen die Durchführung aufzutragen, als auch das einzelne kriminalpolizeiliche Organ ermächtigt, diese Befugnis von sich aus auszuüben. In der Vernehmlassungsvorlage wird dies generell berück-

¹ LGBl. 1989 Nr. 48.

² LGBl. 2000 Nr. 195.

sichtigt, jedoch für sich allein im Bericht nicht mehr weiter erläutert und auch in der Konkordanztafel nicht ausgewiesen.

Zu § 10

Solange noch kein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person besteht, die objektiv gegebene Verdachtslage also noch keine Unterscheidung zwischen Auskunftspersonen, Zeugen und Beschuldigten zulässt, ist zwar bereits der Tatbestand zu untersuchen, doch sind in diesem frühen Stadium (Verfahren gegen „unbekannte Täter - u.T.“) häufig noch keine förmlichen Vernehmungen, sondern bloss informative Befragungen möglich. Der Begriff der „Vernehmung“ setzt nämlich voraus, dass eine Person im Zuge einer Untersuchung zur bewussten Abgabe von sach- oder prozessrelevanten Informationen veranlasst wird. Der Zweck einer informativen Befragung besteht hingegen in einer vorausgehenden Klärung, wer prozessdienliche Angaben in welcher Eigenschaft machen kann. Entsteht im Zuge einer solchen Befragung ein konkreter Tatverdacht gegen die betreffende Person, so wird die informative Befragung zur Vernehmung eines Beschuldigten (zu einer gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat gerichteten Untersuchung).

Erkundigungen dienen in erster Linie dazu, zu Beginn der Untersuchung konkrete Verdachtsmomente herauszuarbeiten, die als Arbeitshypothese Anlass für weitere Ermittlungen gegen eine bestimmte Person bieten können. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass Erkundigungen in diesem Stadium vielfach unerlässlich sind, jedoch nicht dazu dienen dürfen, Vernehmungen zu umgehen. Das heisst, dass Erkundigungen durch Vernehmungen „bestätigt“ werden müssen, sobald dies von den jeweiligen Umständen her möglich ist.

Informationen, die im Rahmen von Erkundigungen in Erfahrung gebracht werden, können nach den allgemeinen Verlesungsbeschränkungen des § 198a Abs. 1 StPO als Beweis in die Schlussverhandlung eingeführt werden. Die Verwertung

sogenannter spontaner Äusserungen ist zulässig; sie setzt freilich voraus, dass die betreffende Person sogleich als Beschuldigter behandelt und auch als solcher förmlich vernommen wird. Aussagen, die durch Erkundigungen gewonnen wurden, dürfen daher - mit den in § 198a Abs. 1 vorgesehenen Einschränkungen - für die Beweiswürdigung herangezogen werden. Grundsätzlich sollen nämlich alle Arten von Ermittlungen beweisgeeignet sein, es sei denn, sie würden die dafür vorgeschriebenen Vorschriften nicht erfüllen oder durch spezielle Beweisverwertungsverbote (Umgehungsverbote) ausgeschlossen sein (§ 155).

Abs. 2 berücksichtigt, dass der Ermittlungsaufgabe der Kriminalpolizei bestimmte Gründe entgegenstehen können, die einen Aufschub der Ermittlungen rechtfertigen. In der jüngeren Kriminaltaktik haben sich nämlich Reaktionsformen herausgebildet, die das Ziel der unmittelbaren Verhinderung und Aufklärung strafbaren Verhaltens zu Gunsten eines höherwertigen Ermittlungserfolgs, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung organisierter Kriminalität, (zunächst) zurückstellen; die sogenannte „kontrollierte Lieferung“ von Suchtmitteln („controlled delivery“) ist das in der Praxis häufigste Beispiel³. Das Spannungsverhältnis zwischen dem traditionell engen Verständnis der Oficialmaxime im Sinne einer unbedingten Verfolgungspflicht und dem Übereinkommen, das Liechtenstein verpflichtet, kontrollierte Lieferungen - das ist der Transport von verkehrsbeschränkten oder verbotenen Waren aus dem oder durch das Hoheitsgebiet, ohne dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet wäre, nach §§ 21 Abs. 1 oder 56 vorzugehen - über das Hoheitsgebiet zuzulassen, erfordern eine strafprozessuale Regelung, die es auch im Rahmen kriminalpolizeilicher Aufgabenerfüllung erlaubt, bestimmte Ermittlungen aufzuschieben.

³ siehe dazu Art. 4 Abs. 4 Bst. h und Art. 12 des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden; LGBl. 2001 Nr. 122.

Ein Aufschub nach Abs. 2 ist zu den Zwecken der „Aufklärung einer wesentlich schwerer wiegenden Straftat“ und der „Ausforschung von führend Beteiligten“ zulässig, soweit mit dem Aufschub keine Gefährdung höherwertiger Interessen und Rechtsgüter verbunden ist. Wesentlich ist, dass das Aufklärungsinteresse an der vorrangig erforschten Straftat eindeutig und offenkundig überwiegt. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist ein Aufschub der Ermittlungen zulässig, wenn das Unterbleiben einzelner Ermittlungen gegen den unmittelbaren Täter die Ausforschung führend beteiligter „Hintermänner“ ermöglicht (Ziff. 1).

Im Zuge der Aufklärung von Straftaten und der Verfolgung mutmasslicher Täter können - insbesondere im Umfeld organisierter Kriminalität - nicht abschätzbare Gefahren für das Leben von Personen entstehen, deren Wissen von entscheidender Bedeutung für die Ermittlungen ist. Sofern sichernde (Zeugenschutz-) Massnahmen nicht ausreichen, um den Schutz dieser Personen und ihrer Freiheit sicherzustellen, haben Interessen der Strafverfolgung im Interesse des Zeugen- bzw. Opferschutzes zurückzutreten. Wenn die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer bestimmten Person durch Ermittlungshandlungen einer ernstlichen Gefährdung ausgesetzt sind, so ist es wesentlich, eine an sich erforderliche Ermittlungstätigkeit, etwa die Durchführung einer Hausdurchsuchung, aufzuschieben bzw. zu unterlassen (Ziff. 2).

Die Polizei wird in der Regel über die verlässlicheren Informationen zur Beurteilung der konkreten Ermittlungs- und Gefährdungssituation verfügen, sodass sie von sich aus befugt ist, einen Aufschub der Ermittlungen anzuordnen. Sie hat aber sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft darüber zu berichten, weil mit dem Aufschub der Ermittlungen ein zumindest temporärer Verzicht auf die Strafverfolgung verbunden sein kann.

Abs. 3 verpflichtet Organe der Kriminalpolizei grundsätzlich zu „offenem“ Auftreten gegenüber allen Personen, von denen Informationen eingeholt werden, und

hält fest, dass deren Auskünfte im Rahmen von Erkundigungen freiwillig erfolgen. Zwang darf bei Erkundigungen nicht eingesetzt werden. Auskünfte und Mitteilungen, die im Zuge einer Erkundigung erlangt wurden, sind ihrem wesentlichen Inhalt nach in Form eines Amtsvermerkes (§ 47 Abs. 2) nachvollziehbar zu machen. Wie eingangs angeführt dürfen die förmlichen Bestimmungen der Vernehmungen durch Erkundigungen der Kriminalpolizei nicht umgangen werden. Es darf also nicht formlos „erkundigt“ werden, wenn tatsächlich die Voraussetzungen für eine förmliche Vernehmung etwa eines Zeugen mit dem Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen (§ 115 Abs. 2) vorliegen. Die Bestimmung folgt damit der Rezeptionsvorlage des § 152 Abs. 1 zweiter Halbsatz öStPO. Auf die dort normierte Nichtigkeitssanktion wurde jedoch verzichtet. Diese Sanktion ist bei Beibehaltung des Untersuchungsrichtermodells nicht stimmig, weil – wenn die Kriminalpolizei trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine Vernehmung im Ermittlungsstadium eine bloße Erkundigung durchführt – auch gerichtliche Vernehmungen (anders als nach BGBl. I Nr. 19/2004) jederzeit vom Staatsanwalt veranlasst (§ 21a Abs. 1) bzw. durch das Gericht im Rahmen der Untersuchung durchgeführt werden können.

Abs. 4 ermächtigt die (Organe der) Kriminalpolizei, Ermittlungen mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen (Befehls- und Zwangsgewalt mit unmittelbarem Befolungsanspruch), soweit dies nach der betreffenden Regelung zulässig und im Einzelfall verhältnismässig ist. Unter dieser Voraussetzung (Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismässigkeit) soll erforderlichenfalls auch körperliche Gewalt gegen Sachen und Personen ausgeübt werden können, soweit ansonsten eine Ermittlungshandlung oder eine Beweisaufnahme nicht durchführbar wäre. Dieser unmittelbare Zwang zur Durchsetzung von Befugnissen kann sich nach Abs. 5 grundsätzlich auch gegen Personen richten, die von der Aussagepflicht befreit sind, oder die Aussage zu verweigern berechtigt sind. Ein Widerspruch zum Prinzip des „nemo tenetur“ wird dadurch nicht hergestellt, weil nicht ein bestimmtes

Verhalten des Beschuldigten erzwungen, sondern die Durchführung einer Beweisaufnahme oder sonstigen Ermittlung ermöglicht, mithin eine kriminalpolizeiliche Befugnis durchgesetzt wird.

Die Abs. 5 und 6 regeln das Verfahren, wenn eine Person eine ihr von der Strafprozessordnung auferlegte Handlungs- oder Mitwirkungspflicht nicht erfüllt. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich, können Beugemittel eingesetzt werden. Diesen kommt zwar auch Zwangscharakter zu, doch stellen sie gegenüber der Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung von Befugnissen im Sinne des Abs. 1 insofern ein „aliud“ dar, als das von ihnen angestrebte Verfahrensziel nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar erreicht werden soll. Beugemittel dürfen daher weder das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung noch Befreiungen von der Aussagepflicht oder Aussageverweigerungsrechte umgehen und müssen sich gemäss dem letzten Satz im Abs. 5 am Grundsatz der Verhältnismässigkeit orientieren.

Abs. 6 zählt die in Betracht kommenden Beugemittel auf, nämlich Geldstrafe bis 10 000 CHF (statt bisher 1 000 CHF) oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Ihr Einsatz und ihr Ausmass müssen in Form eines gerichtlichen Beschlusses ergehen.

Abs. 7 ordnet an, dass die Ausübung von Zwang dem Betroffenen grundsätzlich anzukündigen bzw. anzudrohen ist. Zum Begriff des „Betroffenen“ siehe § 23 Abs. 2a. Aspekte der Kriminaltaktik sollen jedoch insofern berücksichtigt werden können, als die Aufklärungs- und Informationspflicht entfällt, solange anzunehmen ist, dass durch sie der Erfolg (das angestrebte Ergebnis) der Untersuchung gefährdet wäre.

Zu § 11

Abs. 1 enthält zunächst den Hinweis, dass die Kriminalpolizei ihre Ermittlungen aktenmässig festzuhalten, also eine verlässliche Dokumentation zu führen hat. Dies ist unverzichtbare Voraussetzung einerseits für die einheitliche Aktenbildung und die Akteneinsicht, andererseits für die Information der Staatsanwaltschaft. Ein Eingriff in die subjektiven Rechte Betroffener und die Ausübung von Zwang soll begründet werden, um eine nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen.

Abs. 2 zählt die Fälle auf, in denen die Kriminalpolizei zur Berichterstattung verpflichtet ist. Diese Informationspflicht der Kriminalpolizei ist auf Konstellationen beschränkt, in welchen der Zusammenhang zwischen dem Verfahrensverlauf und der Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit besonders wichtig erscheint. Grundsätzlich ist aber - auch im Sinne des Beschleunigungsgebots - gewährleistet, dass die Staatsanwaltschaft längstens nach Ablauf von drei Monaten von gegen eine bestimmte Person geführten Ermittlungen Kenntnis erhält (Zwischenbericht nach Abs. 2 Ziff. 3). Die Staatsanwaltschaft muss darüber hinaus in wichtigen oder sonst aus dem Rahmen des Üblichen fallenden Fällen frühzeitig in die Lage versetzt werden, den Gang der Untersuchung zu beeinflussen. Aus diesen Gründen ist Bericht zu erstatten, sobald bestimmte Voraussetzungen vorliegen oder die Staatsanwaltschaft von sich aus einen Bericht verlangt (Abs. 2 Ziff. 1 und 2). Schliesslich ist immer dann zu berichten, wenn aus Sicht der Kriminalpolizei Sachverhalt und Tatverdacht so weit geklärt sind, dass die Staatsanwaltschaft über die Beendigung oder Abbrechung der Untersuchung entscheiden kann (Abs. 2 Ziff. 4).

Der Bericht ist schriftlich unter Anschluss der zur Beurteilung erforderlichen Aktenbestandteile - soweit sie nicht bereits mit einem früheren Bericht übermittelt wurden - der Staatsanwaltschaft zu übersenden (Abs. 4).

Die im Abs. 2 normierten Fristen sind jeweils ab dem Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Berichterstattung zu berechnen. Die Berichte können auch ohne weiteres aufeinander aufbauen und Bezug nehmen („Modulsystem“), die in Abs. 3 normierten Inhalte müssen nur soweit wiederholt werden, als dies für das Verständnis des jeweiligen Berichts erforderlich ist. Im Fall gehäufter Berichtspflichten ist es auch zulässig, nicht unverzüglich und einzeln, sondern innerhalb angemessener Frist gesammelt zu berichten. Der Bericht soll im Falle in Betracht zu ziehender diversioneller Erledigung im Sinne einer Verfahrenseffizienz bereits zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten Auskunft geben und Erklärungen von Opfern, sich dem Strafverfahren wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche anzuschliessen, anführen.

Zu § 23 Abs. 2a und 3

Die Definition des „Betroffenen“ nach Abs. 2a berücksichtigt, dass - insbesondere durch die Anordnung oder Ausübung von Zwang - in Rechte von Personen eingegriffen werden kann, die zwar nicht am Strafverfahren beteiligt sind, die aber für die Wahrnehmung ihrer Rechte - zumindest partiell - eine Verfahrensposition benötigen, die in mancher Hinsicht der des Beschuldigten vergleichbar ist.

Der Einschub am Ende des Abs. 3 stellt sicher, dass dem einer Straftat Verdächtigen jedenfalls auch dann die Rechte des Beschuldigten zustehen, wenn er von Zwangsmassnahmen betroffen ist.

Der Beschuldigtenbegriff nach Abs. 1 knüpft an die gerichtliche Untersuchung wegen des Verdachts einer Straftat an. Künftig steht aber auch demjenigen die Beschuldigtenposition mit den damit verknüpften Rechten zu, wenn er wie im Abs. 3 umschrieben - durchaus auch im Rahmen kriminalpolizeilicher „Nachforschungen“ im Sinne des § 8a Abs. 1 oder staatsanwaltschaftlicher Vorerhebungen (vgl. § 21a) - als einer Straftat verdächtig vernommen oder zu so einer Vernehmung vorgeladen, oder vorgeführt oder festgenommen wurde oder aber

auch sonst gegen ihn Zwang ausgeübt wird. Die Vornahme solcher, wenn auch nur faktisch unmittelbar und direkt gegen den Beschuldigten gerichteter Ermittlungen zur Aufklärung eines Verdachts genügt, um ihn als zentralen Beteiligten (Subjekt) des Verfahrens anzuerkennen. Deshalb begründet auch unmittelbar gegen eine verdächtige Person gerichteter Zwang (z.B. eine Identitätsfeststellung) die Stellung als Beschuldigter, auch wenn gegen diese Person wegen dieses Verdachts zuvor noch nicht ermittelt wurde. Die Qualifikation als Beschuldigter ergibt sich demnach verstärkt aus der objektiven Verdachtslage und einer nach aussen hin erkennbaren Untersuchung.

Richtet sich die Ermittlung hingegen nicht unmittelbar gegen den Beschuldigten, so zieht dies für sich allein eine Beschuldigtenposition nicht nach sich. Zu einer solchen Anerkennung des Beschuldigten als Subjekt des Verfahrens auch dann, wenn sich eine - vorerst bloss polizeiliche - Ermittlung nicht unmittelbar gegen den Beschuldigten richtet (beispielsweise Vernehmung eines Zeugen zur Klärung der Verdachtslage), würde es einer umfassenden Reform nach österreichischem Vorbild bedürfen. Eine prozessuale Stellung an den Umstand polizeilicher Ermittlungen welcher Art immer zu knüpfen, muss ausgehend vom bestehenden Modell gerichtlicher Voruntersuchung (vgl. § 42) und staatsanwaltschaftlicher Vorhebungen (vgl. § 21a) als systemfremd empfunden werden. Anders bei unmittelbaren Zwangsmassnahmen oder den sonst nach Abs. 3 vorgesehenen Untersuchungsschritten, weil diese im Regelfall unmittelbar die Position des Betroffenen berühren und quasi Basis des gerichtlichen Strafverfahrens sind. Dass zufolge anzuerkennender Vernehmungsarbeit der Kriminalpolizei nun auch die Ladung als Beschuldigter zur Vernehmung bzw. die Vernehmung als Beschuldigter durch die Polizei verfahrensessentielle Rechte begründet, ist im Lichte grundrechtskonformer Auslegung ungeachtet systematischer Überlegungen als sachgerecht anzusehen. Wird also eine Person als Verdächtiger - sei es im Rahmen kriminalpolizeilicher Nachforschungen oder im Auftrag des Staatsanwaltes nach

§ 21a Abs 1 - vernommen, so gelten für diese Person die Beschuldigtenrechte und es sind auf solche Vernehmungen die Bestimmungen über die Beschuldigtenvernehmung nach §§ 145 ff anzuwenden und zwar nach Abs. 3 soweit, als diese Vorschriften nicht „ihrer Natur nach auf die Untersuchung beschränkt erscheinen“. Nur beispielsweise ist dazu anzuführen, dass die Bestimmung des § 147 keineswegs auf die Untersuchung beschränkt ist. Das bedeutet etwa, dass Personen, die bei der Kriminalpolizei als Verdächtige vernommen werden, nach § 147 Abs. 1 zu belehren und von ihrem Recht, der Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen im Sinne § 147 Abs. 2 Gebrauch machen können.

Zu § 23a

Abs. 1 dieser Bestimmung stellt sicher, dass auch der fremdsprachige Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wirksam wahrnehmen kann. Das durch Art. 6 EMRK garantierte faire Verfahren umfasst auch die Rechte des Beschuldigten in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden (Abs. 3 Bst. a) und die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichtes nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann (Abs. 3 Bst. e).

Insbesondere im Rahmen parteiöffentlicher Beweisaufnahmen und Verhandlungen, der Akteneinsicht und des Kontakts mit seinem Verteidiger ist es wesentlich, dass sich der Beschuldigte in einer ihm geläufigen Sprache verständigen bzw. über den Gegenstand des Verfahrens kundig machen kann. Der Hinweis auf das Interesse der Rechtspflege und die Verteidigungsrechte macht aber deutlich, dass es auch nach der reformierten Bestimmung keinen unbedingten Anspruch eines Beschuldigten auf Übersetzung aller Aktenstücke in ihren Einzelheiten geben soll. Art. 6 Abs. 3 Bst. e MRK geht nämlich nicht so weit, eine schriftliche Übersetzung des gesamten schriftlichen Beweismaterials oder amtlicher Schrift-

stücke des Verfahrens zu verlangen. Es genügt, dass es dem Beschuldigten durch den Übersetzungsbeistand ermöglicht wird, den ihm zur Last gelegten Vorwurf zu kennen und sich hiezu zu verteidigen, insbesondere seine Version der Ereignisse vorzutragen.⁴

Durch den vorgeschlagenen Abs. 2 wird ein Mangel des geltenden Rechts beseitigt, das keine Bestimmung für die Vernehmung eines gehörlosen oder stummen Beschuldigten enthält. Der Inhalt des § 117 StPO, der für die Vernehmung eines solchen Zeugen die Beiziehung eines Dolmetschers für die Gebärdensprache vorsieht, wird auf die Vernehmung des Beschuldigten ausgedehnt.

§ 23b

Es gilt als allgemein anerkannt, dass der Beschuldigte berechtigt sein soll, bereits im Untersuchungsverfahren die Feststellung bestimmter verfahrensrelevanter Tatsachen durch bestimmte Ermittlungen - z.B. die Vernehmung eines Zeugen oder die Sicherstellung von Sachbeweisen - zu beantragen. Solchen verstärkten Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten des Beschuldigten auf die Stoffsammlung dient § 23b. Gegenüber dem geltenden Gesetz, welches das Recht, "hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen" (§ 43 Abs. 1 StPO), nur dem Ankläger einräumt, wird das Beweisantragsrecht nun auch für den Beschuldigten konkretisiert.

In engem Zusammenhang mit dem Recht, das Gericht zu Beweisaufnahmen zu veranlassen, steht das Recht, sich die für die Substantiierung einer Beweisbehauptung erforderlichen Grundlagen selbst zu verschaffen. Die eigene Ermittlungstätigkeit des Verteidigers zählt schon aus diesem Grund zu den Essentialia gewissenhafter Berufsausübung und wird - auch in Form einer Zeugenbefra-

⁴ Vgl. OGH 16.4.1998, 15 Os 24/98; EGMR im Fall Kamasinski gg. Österreich, ÖJZ 1990/10 (EMRK).

gung - von der österreichischen Lehre bejaht⁵, obwohl die österreichische Strafprozessordnung (auch in der Fassung des BGBl. I Nr. 19/2004) zwar ein Beweis-antragsrecht des Beschuldigten vorsieht (vgl. § 97 Abs. 1 bzw. § 55 StPO) jedoch ein eigenes Ermittlungsrecht des Verteidigers ausdrücklich nicht erwähnt. Nach diesem Vorbild wird auf eine solche Regelung auch hier verzichtet.

Das Recht, die Aufnahme bestimmter Beweise zu beantragen, stellt auch in der Schlussverhandlung ein wesentliches Verteidigungsmittel des Angeklagten dar. Die Bestimmung des § 23b soll daher - soweit nicht verfahrensrechtliche Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens besondere Beachtung verlangen - auch in der Schlussverhandlung anwendbar sein. Bei dieser allgemeinen Fassung des § 23b ist eine Erweiterung im § 43 Abs. 1 StPO nicht erforderlich.

Abs. 1 umschreibt die Voraussetzungen, die ein zulässiger Beweis Antrag erfüllen muss, um das Gericht im Sinne einer objektiven und unvoreingenommenen Sachaufklärung zu einer Beweisaufnahme zu verpflichten. Durch die geforderten genauen Angaben über Beweisthema, Beweismittel und Ziel der Beweisaufnahme wird wiederholten und unbestimmten Anträgen entgegen gewirkt.

Dabei soll und kann es keinen wesentlichen Unterschied machen, ob der Antrag im Untersuchungsverfahren oder in der Schlussverhandlung gestellt wird. Die Formulierung des Abs. 1 nimmt daher im Wesentlichen die in der österreichischen Judikatur herausgebildeten Grundsätze für einen zulässigen Beweis Antrag in den Gesetzestext auf.⁶

⁵ Vgl. *Bertel/Venier*, Das neue Strafprozessrecht (2007) Rz 144.

⁶ Siehe dazu *Fabrizy*, StPO⁹ § 246 Rz 1 ff.: "Wer einen Beweis führen will, muss die Tatsachen, die er beweisen will, also das Beweisthema, und die Beweismittel sowie die Gründe angeben, weshalb erwartet werden kann, es werde die Durchführung des beantragten Beweises das vom Antragsteller behauptete Ergebnis haben." Zur Begründungspflicht siehe *Bertel/Venier*, Das neue Strafprozessrecht (2007) Rz 125 ff.

Dieser Begründungspflicht werden im Abs. 2 jene exakt determinierten Gründe gegenüber gestellt, die eine Unterlassung der Beweisaufnahme im Untersuchungsverfahren und die Abweisung eines Beweisantrages in der Schlussverhandlung begründen können. Beides ist nicht nur dann zulässig bzw. sogar geboten, wenn der Beweisaufnahme ein Beweiserhebungs-, ein Beweismethoden- oder ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht, sondern auch dann, wenn das beantragte Beweismittel untauglich ist, die behauptete Tatsache zu beweisen (Ziff. 1) oder die behauptete Tatsache für die Beurteilung des Tatverdachts ohne Bedeutung ist oder so behandelt werden kann, als ob sie bereits erwiesen ist (Ziff. 2 und 3).

Abs. 3 berücksichtigt schliesslich den Zweck des Untersuchungsverfahrens und den Grundsatz, wonach die Schlussverhandlung den Schwerpunkt des Verfahrens bildet. Schon zufolge § 21a Abs. 2 ist Abs. 3 auch im Rahmen von Vorerhebungen, die eine „Untersuchung“ des Straffalles sind, anzuwenden. Der Vorbehalt einer Beweisaufnahme ist aber unzulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beweis (z.B. ein Alibi) den gegen den Beschuldigten gerichteten Tatverdacht im Zusammenhang mit den bereits vorliegenden Untersuchungsergebnissen gänzlich beseitigt. Gleiches gilt wenn zu befürchten ist, dass das Beweismittel in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen oder durch Zeitablauf oder andere Einwirkungen an innerem Wert oder sonstiger Beweiskraft verlieren wird. Im Übrigen stellt der Verweis im § 32 Abs. 2 Ziff. 1 auf (den gesamten) § 23b klar, dass die Möglichkeit des Vorbehalts auch bei Beweisanträgen des Privatbeteiligten gilt.

Zu § 24 Abs. 1 bis 1b

Die Bestimmung versteht die prozessrechtliche Stellung des Verteidigers als die eines „(Rechts-)Beistands“, wobei weitgehend davon ausgegangen wird, dass der Verteidiger in erster Linie die Interessen seines Mandanten zu „vertreten“ hat,

ohne deshalb bei Prozesshandlungen „Stellvertreter“ oder „Repräsentant“ im technischen Sinn zu sein.

Danach soll der Verteidiger den Beschuldigten beraten und unterstützen und sich daher in erster Linie mit allen ihm zur Verfügung stehenden erlaubten Mitteln um die Interessen des Mandanten kümmern. Der Verteidiger ist als Rechtsbeistand berufen, eine wirksame und lückenlose Verteidigung zu führen, die insofern auch der „Rechtspflege“ gesetzlich verpflichtet ist, als die Rechtspflegedelikte des Strafgesetzbuches, insbesondere das der Begünstigung⁷, in gleicher Weise für ihn gelten und damit auch seine Stellung im Prozess mitbestimmen.

Abs. 1a stellt klar, dass Verfahrensrechte grundsätzlich dem Beschuldigten zustehen, ihre Ausübung allerdings durch die Bevollmächtigung oder sonstige Bestellung eines Verteidigers auf diesen erweitert werden kann. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so nimmt dieser seine Rechte wahr, der Beschuldigte ist jedoch niemals daran gehindert, selbst wirksam mündliche oder schriftliche Erklärungen abzugeben. Im Fall einander widersprechender Erklärungen gilt grundsätzlich jene des Beschuldigten. Dies gilt auch für Rechtsmittelerklärungen, weil nur der Beschuldigte selbst jene Erwägungen subjektiv beurteilen kann, die aus seiner Sicht entweder für die Antragstellung in eine bestimmte Richtung (Sachaufklärungsinteresse) oder für die Verfahrensbeendigung massgeblich sind. Allerdings muss der Beschuldigte in gewissem Ausmass auch vor übereilten Handlungen, deren Konsequenzen er womöglich nicht abzuschätzen vermag, geschützt werden. Deshalb wird das Prinzip des § 466 Abs. 1 zweiter und dritter Satz öStPO hierher übernommen und quasi verallgemeinert (vgl. auch §§ 294 Abs. 5, 296 Abs. 3 und 471 Abs 3 öStPO idF BGBl I Nr. 108/2000). Der Verzicht des Beschuldigten auf Rechtsmittel gegen das Urteil, der nicht in Anwesenheit eines

⁷ siehe § 299 StGB.

Verteidigers und damit ohne Möglichkeit individueller professioneller Beratung abgegeben wird, ist daher (unabhängig davon, ob der Beschuldigte überhaupt anwaltlich vertreten ist) wirkungslos bzw. jederzeit durch eine anders lautende Erklärung des Beschuldigten selbst oder seines Verteidigers ersetzbar.

Abs. 2 regelt die Art des Nachweises der erteilten Bevollmächtigung.

Zu § 25 Abs. 1 bis 2

Nach der im Abs. 1 vorgeschlagenen Regelung ist der Verteidiger bei dringendem Verdacht der Kollusion mit dem Beschuldigten zwingend auszuschliessen. Dieser Ausschluss setzt voraus, dass der Verteidiger einer der angeführten Taten dringend verdächtig ist. Dringender Verdacht besteht, wenn der bezeichnete Ausschlussgrund bei Gesamtwürdigung aller Umstände mit grosser Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Ausschlussgründe sind die Beteiligung an der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat und der Missbrauch des ungehinderten Verkehrs mit dem verhafteten Beschuldigten, wobei beim Missbrauch zur Begehung von Straftaten zumindest bereits Vorbereitungshandlungen gesetzt worden sein müssen, beispielsweise durch Einbringen von Waffen, Sprengstoff oder Ausbruchsmaterial.⁸ Schliesslich führt auch eine Begünstigung, die sich auf die den Gegenstand des Verfahrens bildenden strafbaren Handlungen des Beschuldigten bezieht, zum Ausschluss des Verteidigers. Ob eine Verurteilung des Beschuldigten wegen der Anlasstat wahrscheinlich ist, muss insoweit nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Überlegenswert ist, ob der blosser Umstand einer möglichen Ladung des Verteidigers als Zeugen dessen Ausschluss weiterhin begründen soll. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Wahrheitspflicht des Zeugen den Pflichten eines

⁸ Vgl. *Lutz/Meyer-Goßner*, dStPO⁵⁰ § 138a Rz 6 ff.

Verteidigers in allen Fällen entgegen steht. Soweit im einzelnen Fall ein Interessengegensatz besteht, hat der Verteidiger die Möglichkeit, sich auf seine Verschwiegenheitspflicht zu berufen oder die Verteidigung niederzulegen. Im Übrigen ist der Wahrheitsgehalt der Aussage eines Verteidigers wie bei jedem anderen Zeugen im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung zu beurteilen.

Der Ausschluss des Verteidigers kann auch im Untersuchungsverfahren - abgesehen von in den schon bisher dem Präsidenten des Obergerichtes zugewiesenen Fällen - nur durch Beschluss des Gerichtes erfolgen; dafür ist allerdings ein Antrag des Staatsanwaltes erforderlich. Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so ist dem Beschuldigten zugleich mit dem Ausschluss aufzutragen, einen anderen Verteidiger zu wählen, widrigenfalls ihm ein Verteidiger von Amts wegen beigegeben wird. Der Ausschluss ist (von Amts wegen oder auf Antrag) durch das Gericht aufzuheben, wenn sich erweist, dass seine Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

Abs. 2 vervollständigt die Konsequenzen bei Bestellung mehrerer Verteidiger in Bezug auf das Fragerecht und sowie die Wirksamkeit von Zustellungen an einen der mehreren Verteidiger.

Zu § 26 Abs. 2

Die vorgeschlagene Version des Abs. 2 berücksichtigt das verstärkte Verteidigungsinteresse in Fällen, in welchen der Beschuldigte durch ein körperliches Gebrechen in der Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen, beeinträchtigt ist.

Zu § 28

Die Bestimmung des Abs. 2 verhindert, dass das Zurücklegen oder Kündigen der Vollmacht aus verfahrenstaktischen Gründen zu schikanösen Verfahrensverzögerungen missbraucht werden kann. Der Lauf einer Frist, die durch eine Zustellung an den Verteidiger in Gang gesetzt wurde, wird daher nicht gehemmt, wenn die

Vollmacht des Verteidigers zurückgelegt oder gekündigt wird. In diesen Fällen ist der Verteidiger vielmehr weiterhin verpflichtet, den Beschuldigten vor verfahrensrechtlichen Nachteilen zu schützen und die allenfalls erforderliche Prozesshandlung dennoch vorzunehmen, es sei denn, der Beschuldigte untersagt ihm dies ausdrücklich.

Zu § 30 Abs. 2 und 2a

Nach Abs. 2 hat der Beschuldigte grundsätzlich - nach Massgabe der näheren Bestimmungen über die Akteneinsicht - auch die Möglichkeit, Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen. Ferner wird nun berücksichtigt, dass wirksamer Zeugenschutz in manchen Fällen auch dadurch erreicht werden kann, dass Vernehmungsprotokolle und andere Schriftstücke dem Beschuldigten und anderen zur Akteneinsicht Berechtigten nicht vorenthalten, sondern nur „anonymisiert“ zur Kenntnis gebracht werden. Durch eine solche Vorgangsweise wird auch solchen Gefährdungen entgegengewirkt, die sich erst nach einer Vernehmung ergeben.

Nach Abs. 2a wird bei der Erteilung mündlicher Auskünfte in gleicher Weise vorgegangen. Mündliche Auskünfte aus den Akten - gegebenenfalls auch telefonisch - zu erteilen, ist zulässig, um bei einfachen, kurzen Anfragen eine möglichst rasche und unbürokratische Information zu ermöglichen. Die Identität des Auskunftswerbers ist dabei auf geeignete Weise zu überprüfen.

Zu § 30c

Die Verurteilung einer Person berührt in ihrem Rechtsfolgenausspruch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mitunter auch die Rechtssphäre von Personen, die selbst strafrechtlich nicht beschuldigt wurden. In diesem Sinn kann beispielsweise nach § 20 Abs. 4 StGB auch derjenige zur Zahlung eines Geldbetrages verurteilt werden, der durch die Straftat eines anderen - ohne an dieser beteiligt zu sein - unmittelbar unrechtmässig bereichert wurde. In gleicher Weise kann eine

Person von der Anordnung des Verfalls nach § 20b StGB betroffen sein, ohne selbst der Straftat angeklagt zu sein. Alle diese Personen sind daher - jedenfalls im Stadium der Schlussverhandlung - insofern in einer dem Beschuldigten ähnlichen Position, weil sie ein Interesse haben, die Verurteilung als Element ihrer Haftung abzuwenden. Deshalb können sie in der Schlussverhandlung - wie nach geltendem Recht (vgl. 354 Abs. 1 StPO) - als Beteiligte des Verfahrens dem Beschuldigten eingeräumte Rechte beanspruchen. Sie sind jedoch - auch in Fällen notwendiger Verteidigung - nicht gezwungen, einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen.

Auf welche Weise Haftungsbeteiligte von der Schlussverhandlung zu verständigen und an dieser zu beteiligen sind, ergibt sich weiterhin aus § 354 Abs. 1 StPO.

Zu § 31a

Der einheitliche Begriff des „Opfers“ wird in dieser Bestimmung rechtsbezogen verselbstständigt.

Die massgebliche Begriffsdefinition findet sich in Abs. 3 und bezieht sich auf die Verletzung immaterieller Rechte der dort genannten Personen sowie in Ziff. 3 auf die Verletzung materieller Rechte sämtlicher Geschädigter, somit auch jener nach Ziff. 1 und 2. Wenn auch bei vielen Opfern materielle Restitutionsinteressen im Vordergrund stehen werden, kann erlebter Verfahrensgerechtigkeit im Einzelfall vorrangige Bedeutung gegenüber einer Ergebnisgerechtigkeit zukommen. Allen Opfern wird daher die Möglichkeit eröffnet, nicht bloss als Objekt der Wahrheitsfindung zu dienen, sondern sich als Subjekt mit konkreten Verfahrensrechten am Prozessgeschehen zu beteiligen, auch wenn sie einen materiellen Anspruch nicht haben oder nicht geltend machen. Eine Verpflichtung zur aktiven Verfahrensbeteiligung ist damit - abgesehen von der allgemeinen Zeugenpflicht - naturgemäss nicht verbunden.

Abs. 3 Ziff. 1 stellt auf die besondere Betroffenheit solcher Personen ab, deren Recht auf Gewaltlosigkeit, Willensfreiheit oder sexueller Selbstbestimmung durch die Straftat verletzt worden sein könnte, und zwar unabhängig von der Intensität der unmittelbaren psychischen oder physischen Tatfolgen. Grundsätzlich kommen alle Delikte des Besonderen Teils des StGB in Betracht, die Gewaltwirkung, gefährliche Drohung oder Beeinträchtigung der sexuellen Integrität beinhalten. Ebenso sind bestimmte Vermögensdelikte umfasst, die mit Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen das Opfer verbunden sind (etwa Raub und Erpressung).

Auch Abs. 3 Ziff. 2 sieht eine Art „absolute Privatbeteiligung“ vor. Der gewaltsam verursachte Tod eines Menschen bildet für seine nächsten Angehörigen in der Regel ein besonders traumatisches Geschehen. Solche nahen Angehörigen werden in der Bestimmung bezeichnet. Andere in § 72 StGB genannte Angehörige (etwa Nichten oder Neffen) werden von der Bestimmung hingegen nur dann erfasst, wenn sie unmittelbare Zeugen der - egal ob vorsätzlich oder fahrlässig verübten - Tat waren, weil dann von besonderer Betroffenheit auszugehen ist. Unabhängig von der Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche steht in solchen Fällen das Recht zu, sich am Verfahren zu beteiligen.

Abs. 3 Ziff. 3 spricht alle Personen als Opfer an, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnten. Nicht ideelle Interessen, sondern materielle Interessen werden hier im Mittelpunkt stehen. Beteiligt sich das Opfer am Verfahren, kommt ihm die prozessuale Stellung als Privatbeteiligter zu.

Der Opferbegriff des Abs. 3 überschneidet sich mit jenem der Anspruchsberechtigten nach dem Opferhilfegesetz⁹, ist aber teils enger (vgl. Art. 1 Abs. 3 OHG), teils weiter (vgl. § 31a Abs. 3 Ziff. 2 der Vorlage). Dies ergibt sich zwangsläufig aus der unterschiedlichen Gesetzesintention (einerseits reine Entschädigung, andererseits auch Verfahrensbeteiligung). Abgrenzungsschwierigkeiten sind ausgeschlossen, weil die Gesetze den Begriff „Opfer“ für ihren Anwendungsbereich jeweils umschreiben.

Opfern nach Abs. 3 Ziff. 1 und 2 steht nach Abs. 2 Prozessbegleitung zu, worüber sie spätestens vor ihrer ersten Befragung zu belehren sind. Da Geschädigte eines Sexualdelikts auf Grund der Verletzung im höchstpersönlichen Privat- und Intimbereich erhöhten psychischen Belastungen ausgesetzt sind, stehen ihnen eigene Rechte zu, worüber sie in gleicher Weise zu informieren sind. Dabei handelt es sich um die Rechte, im Untersuchungsstadium nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden, die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern, „schonend“ - ohne Konfrontation mit dem Beschuldigten - vernommen zu werden und den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Im Abs. 1 werden die Rechte, die jedem Opfer zustehen, übersichtlich dargestellt.

Abs. 2 gewährt Opfern nach Abs. 3 Ziff. 1 und 2 psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre emotionale Betroffenheit erforderlich ist und enthält die Definition, was unter psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung zu verstehen ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundene emotionale Belastung, sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Untersuchungsverfahren und in der Schlussverhandlung. Juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch

⁹ OHG; LGBl. 2007 Nr. 228.

einen Rechtsanwalt und schliesst auch die Befugnis zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren mit ein. Der Anspruch wird durch die Opferhilfestelle (Art. 9 OHG) erfüllt. Prozessbegleitung kann in einem frühen Stadium nach der Tat, gegebenenfalls bereits vor deren Anzeige gewährt werden (vgl. Art. 13 OHG).

Die Beurteilung, ob einer Person Prozessbegleitung zu gewähren ist, obliegt der Opferhilfestelle, weil die Beurteilung persönlicher Betroffenheit besonderes Fachwissen voraussetzen kann. So wird nicht jede gefährliche Drohung eine besondere emotionale Betroffenheit auslösen, die das Opfer an der Wahrnehmung seiner Rechte hindert. Auch Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt wird nur nach Massgabe der Sach- und Rechtslage erforderlich sein. Schliesslich ist auch zu beurteilen, ob dem Opfer nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bevollmächtigung eines gewählten Vertreters zugemutet werden kann (Erforderlichkeitskriterium).

Die Kosten der Prozessbegleitung sind vom Verurteilten - soweit ihm überhaupt ein Kostenersatz auferlegt wird - abzugelten. Eine entsprechende Änderung im § 301 Abs. 1 ist erforderlich.

Juristische Prozessbegleitung ist grundsätzlich von der Vertretung des Privatbeteiligten (§ 34 Abs. 1) zu unterscheiden. Die Berechtigung der juristischen Prozessbegleitung, für ein Opfer tätig zu werden, umfasst neben den zur Durchsetzung der Privatbeteiligung notwendigen Verfahrenshandlungen auch sonstige Leistungen. Neben solcher juristischer Prozessbegleitung bleibt kein Raum für eine gesonderte Privatbeteiligtenvertretung. Bei Inanspruchnahme gewillkürter Vertretung erübrigt sich juristische Prozessbegleitung (vgl. auch zu § 34).

Zu § 31b

In dieser Bestimmung wird die Belehrungspflicht der im Strafverfahren tätigen Behörden gegenüber dem durch eine Straftat Verletzten detailliert festgelegt. Eine verbesserte Information über die entsprechenden Rechte ist Voraussetzung für eine wirksame Stärkung der Rechtsstellung.¹⁰ § 31a StPO-alt statuierte bereits eine allgemeine Belehrungspflicht. In der neuen Bestimmung des § 31b wird diese nun auf die in den Abs. 1 bis 3 genannten Fälle erweitert bzw. konkretisiert.

Zu § 31c

Hier erfolgt gegenüber § 31b StPO-alt lediglich die Aufnahme des Begriffes „Opfer“ anstelle des Begriffs „der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen“ bzw. „Verletzte“.

Zu § 32 Abs. 1 bis 3

Zur Beteiligung als Privatbeteiligter bedarf es einer Erklärung, die nach Abs. 1 nur dann, wenn die Möglichkeit eines immateriellen oder materiellen Schadenseintritts nicht offensichtlich ist, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen ist¹¹. Unterlässt das Opfer eine demzufolge erforderliche Begründung oder ist offensichtlich, dass ein Beteiligungsrecht nicht besteht (etwa weil ein materieller Anspruch zur Gänze beglichen wurde), so ist die Erklärung vom Gericht zurückzuweisen. Es ist daher - in gewissem Umfang - in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beteiligung als Privatbeteiligter aktuell vorliegen und dem Opfer die mit dieser Verfahrensrolle verbundenen pro-

¹⁰ Vgl. Art. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung von Opfern im Strafverfahren, ABl. 2001, L 82/1.

¹¹ Vgl. öOGH vom 7. April 1999, AZ 13 Os 40/99 (Aufhebung eines Zuspruchs und Verweisung des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg, weil weder die Anschlussklärung, noch die (gekürzte) Urteilsausfertigung noch der Akteninhalt Anhaltspunkte dafür ergaben, dass dem Privatbeteiligten ein Schaden entstanden sein könnte.

zessualen Rechte zu gewähren sind. Die Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Das geltende Recht beschränkt den Privatbeteiligten im Untersuchungsverfahren darauf, dem Gericht „alles in die Hand zu geben“, was seine Interessen unterstützt. Abs. 2 Ziff. 1 schreibt nun ein Beweisantragsrecht des Privatbeteiligten fest. Die Regelungen über das Beweisantragsrecht des Beschuldigten sind sinngemäss anzuwenden.

Nach Abs. 2 Ziff. 2 ist die Akteneinsicht des Privatbeteiligten im Sinne objektiver Wahrheitsermittlung dann zu verweigern oder beschränken, wenn und solange durch die Kenntnis bestimmter Ergebnisse der Zweck der Untersuchung oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre. Es wird damit schutzbedürftigen Interessen der Geheimhaltung entsprechender Stellenwert eingeräumt.

Abs. 2 Ziff. 4 gewährt Privatbeteiligten, soweit sie nicht Anspruch auf juristische Prozessbegleitung haben (etwa Opfer nach § 31a Abs. 2 Bst. c, die sich als Privatbeteiligte anschliessen) und darüber hinaus einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen, Verfahrenshilfe in Form der Beigebung eines Rechtsanwaltes. Das zusätzliche Erfordernis der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche beruht auf der Überlegung, dass Verfahrenshilfe in Form der Beigebung berufsmässiger Rechtsvertretung nur dann gewährt werden soll, wenn die Vertretung - neben menschlicher Unterstützung im Prozess - primär juristische Kenntnisse (auch im zivilrechtlichen Bereich) erfordert. Das Erfordernis der Vertretung durch einen Rechtsanwalt orientiert sich auch an der ökonomischen Vermeidung nachfolgender Zivilverfahren. Opfer, die sich ausschliesslich aufgrund persönlicher Betroffenheit dem Strafverfahren anschliessen, bedürfen vor allem im psychologischen und sozialen Bereich einer Betreuung, wozu sich vor allem die Opferhilfestelle eignet. Tritt eine Person im Laufe des Verfahrens

von ihrer Stellung als Privatbeteiligter zurück (z.B. weil ihre Ansprüche befriedigt wurden), so endet die Tätigkeit des Verfahrenshilfevertreters zu diesem Zeitpunkt. Die Kosten einer solchen rechtlichen Vertretung können nach § 301 Abs. 1 Ziff. 4 berücksichtigt werden.

Zu § 32a Abs. 1 bis 3

Abs. 1 knüpft an § 262 StPO an und räumt Privatbeteiligten darüber hinaus die Möglichkeit ein, im Strafverfahren alle aus der Straftat resultierenden privatrechtlichen Feststellungen und - abgesehen von Statusurteilen - Rechtsgestaltungen zu treffen, wobei auch Unterlassungsansprüche als Leistungsansprüche im weiteren Sinn verstanden werden.

Abs. 2 ermöglicht vornehmlich im Interesse des Opfers, aber auch zu Zwecken der Verfahrenskonzentration und zur Vermeidung eines dem Strafverfahren folgenden Zivilprozesses den Abschluss eines zivilrechtlichen Vergleichs zwischen Privatbeteiligtem und Beschuldigtem vor dem Strafgericht.¹² Der Entwurf beschränkt den Abschluss dieses - im Strafverfahren neuen - Instituts auf das Stadium des Schlussverfahrens, weil primär das Ziel verfolgt wird, im Rahmen des Schlussverfahrens alle straf- und zivilrechtlichen Komponenten eines Sachverhalts nach Möglichkeit gemeinsam und abschliessend zu erledigen. Das Zivilgericht soll neben dem Strafgericht nicht bloss deshalb zu befassen sein, weil die Parteien einen Vergleich über die mit der Straftat im Zusammenhang stehenden zivilrechtlichen Belange anstreben.

Nach Abs. 3 erfolgt die Rückgabe eines Gegenstandes an das Opfer, wenn der Gegenstand zu Beweisgründen nicht (mehr) erforderlich ist und durch die Frei-

¹² Vgl. Art. 10 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung von Opfern im Strafverfahren, ABl. 2001, L 82.

gabe in Rechte Dritter nicht eingegriffen wird. Das Opfer soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach der Tat (wieder) über das Eigentum verfügen können.

Zu § 34

Der Begriff „Vertreter“ grenzt die Vertretung der übrigen Verfahrensbeteiligten von jener des Beschuldigten ab. Abs. 1 umschreibt die Aufgaben und den Vertretungsumfang und benennt die dazu berufenen Personen. „Relativer Anwaltszwang“ ist nicht vorgesehen, vielmehr sind auch andere Personen als Vertreter zugelassen. Schliesslich bleibt auch aus Kostengründen nicht unberücksichtigt, dass juristische Personen privatrechtliche Ansprüche erheben und nicht zur Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes gezwungen werden sollen, wenn eine entsprechende Vertretung etwa durch eine eigene Rechtsabteilung besteht.

Zur Überschrift vor § 35

Diese wird um den Zusatz „sowie vom Einsatz der Informationstechnik“ erweitert.

Zu § 39 Abs. 1 bis 3

Abs. 1 fasst den bisherigen Inhalt des § 39 und die Bestimmung des § 82 der öStPO in einer einheitlichen (subsidiären) Regelung der Akteneinsicht für Personen, die zwar nicht am Verfahren beteiligt sind, jedoch dessen ungeachtet ein besonderes rechtliches Interesse an den Ergebnissen des Verfahrens haben, zusammen. Die Entscheidung, ob und inwieweit dem Antrag auf Akteneinsicht stattgegeben wird, mithin die Beurteilung rechtlichen Interesses kommt ausschliesslich dem Gericht zu.

Abs. 2 übernimmt den Inhalt des mit dem österreichischen Strafprozessrechtsänderungsgesetz 1993 eingeführten § 82a öStPO, durch welchen die Akteneinsicht für wissenschaftliche Untersuchungen erleichtert und auf eine eindeutige rechtliche Grundlage gestellt wurde. Solche Untersuchungen haben in Österreich

insbesondere in Gestalt der so genannten Begleitforschung der Auswirkungen neuer legislativer Massnahmen Bedeutung erlangt und in mehreren Fällen rechtspolitisch bedeutsame Ergebnisse erzielt.

Abs. 3 verweist auf die Bestimmung des § 30a, sodass das Verbot der Veröffentlichung auch für jene Personen und Einrichtungen gilt, die im Wege des § 39 Akteneinsicht genommen haben.

Zu § 39a und § 39b

Die geltende Strafprozessordnung befasst sich - im Hinblick auf ihre Entstehungszeit naturgemäss - nicht ausdrücklich mit „Daten“ und ebenso wenig mit modernen Formen der automatisierten Bearbeitung von Daten, automationsunterstützter Aktenführung oder der elektronischen Speicherung von Untersuchungsergebnissen. Die technische Entwicklung ist jedoch rasant vorangeschritten, weshalb auch die Regierung den IT- Einsatz als wirksames Mittel zur Effizienzsteigerung und Rationalisierung im Strafverfahren versteht und diesen auch begrüsst. Register können demnach automationsunterstützt geführt werden. Es wird daher - insbesondere unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten - in der Strafprozessordnung eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Daten geschaffen.

Nach Art. 4 des Datenschutzgesetzes (DSG) dürfen Daten generell nur nach Treu und Glauben und auf verhältnismässige Weise und nur für festgelegte, eindeutige und rechtmässige Zwecke bearbeitet werden. Daten müssen schliesslich so bearbeitet werden, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind. Ihre Aufbewahrung in personenbezogener Form ist nur soweit zulässig, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer ist im Art. 25 DSG geregelt (Beweis- oder Sicherheitszwecke oder archivrechtliche Vorschriften). Nach Art. 21 DSG dürfen Behörden Per-

sonendaten nach Massgabe gesetzlicher Grundlage bearbeiten. Nach Art. 2 Abs. 3 Bst. c ist das Datenschutzgesetz auf Zivil-, Straf- und Rechtshilfeverfahren nicht anwendbar.

Die Vorlage ermächtigt nun ausdrücklich die im Strafverfahren tätigen Behörden und Gerichte, personenbezogene Daten im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zur Strafverfolgung nach Massgabe des Datenschutzgesetzes zu bearbeiten (Abs. 1). Eingangs des Abs. 2 findet sich dazu der allgemeine Hinweis auf die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismässigkeit. Zudem werden schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen betont.

Das Datenschutzgesetz enthält im Art. 21 Abs. 2 eine besondere Bestimmung in Bezug auf die Bearbeitung (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. g DSG) „besonders schützenswerter Personendaten“ und „Persönlichkeitsprofile“ (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. e und f DSG). Strafverfolgungsbehörden, die Staatsanwaltschaft und Gerichte verwenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben naturgemäss Daten, die unter die angeführten Begriffe fallen (z.B. Daten aus einer molekulargenetischen Analyse aber auch sonst sensible Daten aus einer Begutachtung durch einen Sachverständigen oder strafrechtlich relevante Daten). Aufgrund der Sensibilität und angesichts der häufigen Notwendigkeit der Bearbeitung solcher Daten zur strafprozessualen Aufgabenerfüllung ist es sinnvoll, besonders auf die Notwendigkeit angemessener Vorkehrung zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der davon Betroffenen hinzuweisen. In Betracht kommen etwa Vorkehrungen zur Verschlüsselung der Datenübermittlung, Zugangsrestriktionen und entsprechende Schulungsmassnahmen.

Zu § 39b

Nach Abs. 1 wird den Behörden des Strafverfahrens und den Gerichten die unbedingte Verpflichtung auferlegt, unrichtige Daten unverzüglich zu berichtigen. Daten, die in rechtswidriger Weise ermittelt wurden, sind jedenfalls zu löschen.

Dies knüpft an die allgemeine Bestimmung des Art. 7 DSG an, wonach jeder, der Daten bearbeitet, sich zu vergewissern hat, dass diese stimmen. Die Verpflichtung, Daten zu löschen, bezieht sich im vorliegenden Zusammenhang vor allem darauf, die Verknüpfung einzelner Suchkriterien zu Personendaten aufzulösen, sodass beispielsweise auf Grund einer Namensanfrage nicht sämtliche diese Person betreffenden Vorgänge und Aktenzahlen erschlossen werden können. Sie bedeutet aber nicht, dass Aktenzahlen oder gar Inhalte von Akten - sofern diese automationsunterstützt geführt werden könnten – nach dieser Vorschrift physisch zu löschen wären. Schliesslich wird (in Erweiterung des Art. 25 DSG) eine Verpflichtung zur routinemässigen Prüfung der Notwendigkeit des Löschens oder Berichtigens von Personendaten, die mit automatisierten Mitteln bearbeitet wurden, in einem Fünfjahresrhythmus zur Sicherstellung der Datenqualität verankert werden. Werden früher Umstände bekannt, die eine Berichtigung oder das Löschen notwendig machen, ist nach dem ersten Satz vorzugehen. Zur speziellen Übergangsregelung siehe „II. Übergangsbestimmungen“.

Abs. 2 schlägt die Unterbindung des Zugriffs über den Namen des Betroffenen (die „Namensabfrage“) nach Ablauf von zehn Jahren ab Vollzug der Strafe bzw. im Falle eines Freispruchs ab der zu Grunde liegenden Entscheidung vor.

Einerseits sollen Daten unbescholtener Personen nicht über eine mit automatisierten Mitteln geführte Namensabfrage der Justiz abfragbar sein, andererseits sollen die Daten des Verfahrens, die dem derzeitigen „Papier-Akt“ entsprechen, auch in Hinblick auf künftig allenfalls papierlose Aktenführung erhalten bleiben. Die Verfahrensdaten müssen als solche auch deshalb verfügbar bleiben (Zugriff nur über Geschäftszahl), weil eine Fortsetzung nicht auszuschliessen ist und die Daten - auch unabhängig von der Person des Beschuldigten - in anderen Straf- oder auch sonstigen Verfahren (z.B. auch für Sozialversicherungszwecke) benötigt werden können. Im Übrigen sollen durch die Möglichkeit, Daten nach Verfah-

rensbeendigung weiter aufzubewahren, vor allem auch - nicht personenbezogene - Auswertungen zu kriminalpolitischen bzw. kriminalstatistischen Zwecken sowie eine nachprüfende Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden und andere Untersuchungen von unmittelbar strafverfahrensrechtlichem Interesse ermöglicht werden (vgl. auch Art. 26 DSGVO). Längstens nach 60 Jahren sind jedoch alle Daten aus einem Onlinesystem endgültig zu löschen (Abs. 3).

Abs. 4 sieht für besonders schützenswerte und sensible Personendaten bzw. solche Daten, die durch erkennungsdienstliche Massnahmen im weiteren Sinne gewonnen wurden, besondere Verwendungsbeschränkungen in zeitlicher Hinsicht vor. Derartige Daten dürfen auch im Fall einer Verurteilung grundsätzlich nur so lange verwendet werden, als konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene trotz Sanktionierung des von ihm verursachten Rechtsbruchs weitere Straftaten mit nicht bloss leichten Folgen begehen werde. Art. 35 Polizeigesetz¹³ (idF LGBl. 1989 Nr. 49) bleibt hievon ebenso unberührt wie die mit dem Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile¹⁴ ins liechtensteinsche Landesrecht übernommenen Bestimmungen der Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten vom 21. November 2001¹⁵.

Die in § 75 Abs. 4 öStPO zudem angeführte molekulargenetische Analyse (vgl. § 95b) scheint im Text der Vorlage nicht auf, weil sich die diesbezüglichen Bearbeitungs- und Lösungsverpflichtungen restlos an dem mit dem bezeichneten

¹³ idF LGBl. Nr. 49.

¹⁴ LGBl. 2006 Nr. 75.

¹⁵ Siehe die Anlage zum bezeichneten Vertrag, SR Nr. 361.3.

Vertrag¹⁶ und ebenso an dem über weite Strecken ins liechtensteinsche Landesrecht übernommenen Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen¹⁷ orientieren.

Abs. 5 erklärt die Verwendung von im Strafverfahren mittels elektronischer Kommunikation ermittelter Daten (§ 104 Abs. 2) in anderen Verfahren und zur Gefahrenabwehr für zulässig.

Zu § 43 Abs. 2

Schon das geltende Recht sieht im § 115a eine Ausnahme vom § 43 Abs. 2 vor, wonach etwa der Ankläger und der Verteidiger bei der förmlichen Vernehmung von Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht anwesend sein dürfen. Dem wird durch die Einleitung im Abs. 2 Rechnung getragen, wobei auch die erweiterten Beteiligungsrechte bei der Tatrekonstruktion (§ 69 Abs. 2) und der kontradiktorischen Beschuldigtenvernehmung (§ 147 Abs. 3) berücksichtigt werden.

Zu § 47 Abs. 2

Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz, wonach Vorbringen von Personen und sämtliche für das Verfahren bedeutsame Vorgänge schriftlich zu dokumentieren sind, in der Strafprozessordnung festgeschrieben. Eine solche Dokumentation ermöglicht nicht nur eine nachprüfende Kontrolle der Untersuchungstätigkeit, und ebenso, dass sämtliche am Verfahren beteiligte Behörden und das Gericht aber auch der Beschuldigte und der Privatbeteiligte über denselben Kenntnisstand verfügen. Letztlich erleichtert sie auch die wechselseitige Information

¹⁶ LGBl. 2006 Nr. 75.

¹⁷ DANN-Profil-Gesetz, SR. Nr. 363.

zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei und hilft, Wiederholungen in der Schlussverhandlung zu vermeiden.

Die Vornahme von Untersuchungsschritten auch durch die Kriminalpolizei soll daher ein Amtsvermerk dokumentieren, während die Aufnahme von Beweisen (etwa eine Vernehmung) zu protokollieren ist. Ein „Vorbringen von Personen“ kann beispielsweise in der Entgegennahme einer Anzeige oder in sonstigen Hinweisen und Informationen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft bestehen. „Andere bedeutsame Vorgänge“ können etwa das Ergebnis von Erkundigungen (§ 8a Abs. 3) oder nicht formalisierter Untersuchungen beinhalten. Im Unterschied zum Protokoll muss ein Amtsvermerk nicht zwingend von allen an der Ermittlung beteiligten oder von ihr betroffenen Personen, sondern nur vom aufnehmenden Organ unterfertigt werden. Meist wird es jedoch zweckmäßig sein, wenn der Inhalt des Vorbringens durch eine Unterschrift bestätigt wird.

Das Erfordernis der Beiziehung eines beeideten Protokollführers wird beibehalten. Wenn der Protokollführer keinen Amtseid abgelegt hat, kann er durch einen ad-hoc Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Zu § 48 Abs. 2 bis 4

Abs. 2 bestimmt den Mindestinhalt eines Protokolls.

Abs. 3 verlangt weder, dass die Fragen des vernehmenden Organs, noch, dass die Aussagen der vernommenen Person wörtlich wiedergegeben werden. Jede Zusammenfassung bedeutet jedoch auch eine Verkürzung des Aussageinhalts und birgt die Gefahr gewisser Akzentverschiebungen in der Beurteilung der Bedeutung der Aussage in sich. Soweit es für die Beurteilung der Sache notwendig ist oder es der Betroffene im Einzelnen verlangt, sind daher seine Aussagen in der ihm eigentümlichen Ausdrucksweise „redend“ und wörtlich wiederzugeben. Gleiches gilt für die Fragen des Vernehmenden, soweit andernfalls die Antworten un-

oder missverständlich wären. Im Übrigen ist der Inhalt der Aussage zusammengefasst, jedoch erzählungsweise im Protokoll festzuhalten.

Die Art der Protokollierung wird in Abs. 4 geregelt. Danach ist das Protokoll vom Leiter der Amtshandlung grundsätzlich in Vollschrift abzufassen. Wird es diktiert, hat dies so zu geschehen, dass die Beteiligten mithören können, um Streitigkeiten über den Inhalt des Protokolls sogleich entscheiden zu können und nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlagern zu müssen. Es soll freilich auch zulässig sein, die Protokollierung vorläufig in Kurzschrift oder nach Massgabe der technischen Entwicklung durch die Verwendung technischer Mittel (Diktiergerät bzw. Spracherkennungssystem) zu unterstützen.

Zu § 49

Die Änderung ist eine Folge erweiterter Beteiligungsrechte.

Zu § 50

Wie nach geltendem Recht darf „in dem einmal Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht werden“. Dies ist für die Beweiskraft des Protokolls im entscheidenden Bereich unerlässlich. Die geringfügige Korrektur, wonach durchgestrichene Stellen (nun) lesbar bleiben sollen, entspricht der heutigen Praxis besser, zumal eine EDV-mässige Bearbeitung von Protokollen natürlich erforderlich und daher auch von Gesetzes wegen zulässig sein soll.

Das Protokoll ist in Urschrift zum Akt zu nehmen; Ausfertigungen oder Kopien sind an die an der Beweisaufnahme Beteiligten - im Umfang ihrer Berechtigung zur Akteneinsicht - jedoch soweit möglich sogleich auszufolgen, wenn sie dies verlangen. Die unmittelbare Ausfolgung der Kopie eines Protokolls kann aber auch dann unterbleiben, wenn zu befürchten ist, dass durch die Weitergabe das Verfahrensziel oder Interessen Dritter gefährdet werden. Auch das (eingeschränkte) Verbot der Veröffentlichung kommt zur Anwendung; darauf ist der

Empfänger besonders hinzuweisen. Kurzschriften und Tonaufnahmen dürfen erst nach rechtskräftigem Abschluss bzw. sonstiger Beendigung des Verfahrens gelöscht werden.

Zu § 50a

Die Bestimmung dient dem weitgehenden Ersatz der schriftlichen Protokollierung, wenn die vernommene Person über die Ton- und Bildaufnahme der gesamten Vernehmung informiert wird oder sich die Zulässigkeit der Aufnahme aus anderen Bestimmungen ergibt (etwa schonende Einvernahme). Wesentlich ist, dass tatsächlich der Verlauf der gesamten Vernehmung aufgenommen wird. Unzulässig ist es, nur Ausschnitte oder beispielsweise bloss jenen Teil der Vernehmung aufzunehmen, in dem ein zunächst leugnender Beschuldigter letztlich ein Geständnis ablegt. Wird die Aussage aufgenommen, ist die Abfassung eines Protokolls entbehrlich. In diesem Fall genügt es, wenn der Leiter der Amtshandlung eine schriftliche Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt der Vernehmung erstellt, weil die Ton- und Bildaufnahmen ohnehin eine genaue Wiedergabe der Vernehmungssituation und des Inhalts der Vernehmung ermöglichen.

Da der Zeuge - anders als der Beschuldigte - zur Aussage verpflichtet ist, kann er der Aufnahme seiner Vernehmung widersprechen, in welchem Fall die (weitere) Aufnahme unzulässig ist. Dem Beschuldigten hingegen ist es unbenommen, von seinem Recht zu schweigen Gebrauch zu machen, wenn er die näheren Umstände der Vernehmung nicht akzeptieren will.

Zu § 52

§ 52 geltende Fassung ermächtigt den Untersuchungsrichter, ungebührliches oder beleidigendes Verhalten durch Verhängung einer Ordnungsstrafe zu sanktionieren.

Nimmt die Kriminalpolizei von sich aus oder über Ersuchen des Staatsanwaltes (§ 21a Abs. 1) oder des Gerichtes (§ 56 Abs. 4) bestimmte Untersuchungshandlungen vor, so ist der jeweilige Leiter der Amtshandlung nach Abs. 1 verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Wahrung des Anstandes zu sorgen. Hiefür muss er über entsprechende Massnahmen verfügen. Diese Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand und das Verfahren ihrer Anwendung ergibt sich durch einen (Voraus-) Verweis auf die Bestimmungen über die so genannte Sitzungspolizei (§§ 183 bis 185 StPO). Die Anordnung bzw. Verhängung der dort genannten Ordnungsstrafen und Massnahmen der Disziplinierung von Parteienvertretern kommt immer dem Gericht zu.

Die Kriminalpolizei ist aber von sich aus berechtigt, Personen zeitweilig oder für die gesamte Dauer der Amtshandlung wegzuweisen, wenn diese die Amtshandlung stören oder beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz Mahnung fortsetzen.

Zu § 53

Die Änderung ist eine Folge aus § 8; vgl. auch § 53 Abs. 1.

Zu § 55

Die Änderungen ergeben sich zufolge des geänderten Begriffsverständnisses (vgl. auch § 80 öStPO), wobei die Bestimmung des Abs. 2 auch die Gemeindepolizei umfasst.

Zu § 56

Die Änderungen ergeben sich zufolge des geänderten Begriffsverständnisses.

Zu § 65

Die Änderungen ergeben sich zufolge des geänderten Begriffsverständnisses.

Zu § 69 Abs. 2 und 3

Augenschein und Tatrekonstruktion zählen zu den klassischen Beweismitteln des Strafverfahrens und gewinnen durch die fortschreitende Entwicklung auf kriminalwissenschaftlichem Gebiet (Tatortanalyse) stetig grössere Bedeutung für die Gewinnung und Sicherung sachlicher Beweismittel. Dabei ist charakteristisch, dass die Beteiligten des Verfahrens keine Möglichkeit haben, an diesen Erhebungen mitzuwirken. Das erkennende Gericht wiederum ist nur selten in der Lage, sich einen unmittelbaren Eindruck von jenen Tatsachen zu verschaffen, welche in frühen Phasen der Untersuchung erhoben werden und später häufig wichtige Beweismittel oder die Tatsachengrundlagen für das Gutachten eines Sachverständigen bilden. In der Schlussverhandlung stehen in der Regel nur Surrogate zur Verfügung, die in einer Dokumentation der im Untersuchungsverfahren aufgenommenen Beweise bestehen.

Ausgehend vom Untersuchungsrichtermodell, wird der Augenschein - ausgenommen die dringenden Fälle nach § 21 Abs. 5 - auch weiterhin vom Untersuchungsrichter geleitet (§ 76 Abs. 1). Einen rechtlichen Rahmen erhält nun auch die sogenannte Tatrekonstruktion, wobei sichergestellt wird, dass die Beteiligten des Strafverfahrens daran in angemessener Weise mitwirken können.

Während der Augenschein in der Regel entweder dazu dient, den Befund für ein Gutachten aufzunehmen oder bestimmte Gegenstände oder Örtlichkeiten zu dokumentieren, die für das Verfahren wesentlich sind, wird bei der Tatrekonstruktion zusätzlich überprüft und dokumentiert, ob das behauptete Verhalten von Personen mit realen Gegebenheiten und anderen Beweismitteln in Einklang gebracht werden kann. Dementsprechend handelt es sich um eine Tatrekonstruktion, wenn es auch auf die szenische Darstellung des mutmasslichen Tatgeschehens ankommt.

Die Tatrekonstruktion ist schon wegen der teilweisen Vorwegnahme einer sonst der Schlussverhandlung vorbehaltenen Beweisaufnahme immer durch das Gericht im Rahmen eines Augenscheins vorzunehmen. Im Interesse einer unbeeinflussten Aussage von Zeugen können Beschuldigte, Opfer und Privatbeteiligte - nicht Verteidiger - jedoch vorübergehend von der Beteiligung an der Tatrekonstruktion ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist ihnen jedoch sogleich das darüber aufgenommene Protokoll zu übermitteln.

Soweit die Beteiligten des Verfahrens das Recht haben, sich an der Tatrekonstruktion zu beteiligen, können sie auch Zeugen und Sachverständige befragen und ergänzende Untersuchungen bzw. Feststellungen begehren. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen ist zufolge des Verweises nach § 50a zulässig.

Zu § 73

Die Änderungen ergeben sich auf Grund des geänderten Begriffsverständnisses und der Neufassung des § 107.

Zu § 91a

Massnahmen zur Feststellung der Identität von Personen zählen zur alltäglichen Ermittlungspraxis der Strafverfolgungsbehörden. Das Polizeigesetz sieht im Art. 24 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Ausübung dieser Befugnis vor. Nun wird auch eine strafprozessuale Rechtsgrundlage für die Identitätsfeststellung geschaffen. Die Feststellung der Identität einer Person im strafprozessualen Sinn ist nach Abs. 1 darauf ausgerichtet, Merkmale zu ermitteln und festzustellen, die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen und ist zulässig, wenn diese Person einer Straftat verdächtig ist oder über wesentliche Informationen zur Aufklärung der Straftat verfügt oder am Tatort oder an Gegenständen, mit denen die Tat begangen worden sein könnte, Spuren hinterlassen hat. Für Vergleichszwecke kann daher etwa auch die Identität von Personen festgestellt werden, die einen bestimmten - im Zusammenhang mit einer Straftat ste-

henden - Raum oder Gegenstand laufend benützen, ohne selbst der Tat verdächtig zu sein (so genanntes blosses Gelegenheitsverhältnis, Ausschluss von bestimmten Personen aus dem Kreis möglicher Tatverdächtiger).

Die Feststellung der Identität ermächtigt grundsätzlich dazu, die Namen einer Person, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift zu ermitteln. Soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist, besteht darüber hinaus die Befugnis, einer Person Fingerabdrücke abzunehmen, ihre Grösse festzustellen, sie zu fotografieren oder ihre Stimme aufzunehmen (Abs.2).

Im Sinne praktischer Ermittlungsrealität wird im Abs. 3 ausschliesslich die Kriminalpolizei angesprochen. Jede Person ist verpflichtet, über Aufforderung und nach Information über Anlass und Zweck der Massnahme an der Feststellung ihrer Identität, also erforderlichenfalls auch an den genannten Massnahmen (Abnahme von Fingerabdrücken, Bild- und Tonaufnahmen) mitzuwirken bzw. diese zu dulden. Wird diese Mitwirkung verweigert, so kann sie nach § 10 Abs. 4 mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Diese Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs im Fall der Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung wird im Abs. 4 erweitert, indem auch die Durchsuchung der Kleidung einer Person und der Sachen, die sie bei sich hat, gestattet ist.

Zu § 92

Abs. 1 enthält die materiellen Voraussetzungen für die Durchsuchung einer Wohnung, wobei inhaltlich am traditionellen, verfassungsrechtlich vorgegebenen Begriffsverständnis einer Hausdurchsuchung festgehalten wird (vgl. Art. 32 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein). Die Durchsuchung einer Wohnung setzt demnach voraus, dass mit Wahrscheinlichkeit, die auf bestimmte Tatsachen gegründet ist, anzunehmen ist, dass sich in dem zu durchsuchenden Raum eine der Straftat verdächtige Person verbirgt oder sich darin Gegenstände oder

(etwa biologische) Spuren befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder auszuwerten sind.

Abs. 2 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Besichtigung von Verletzungen sowohl des Beschuldigten als auch einer durch eine Straftat verletzten Person (oder auch anderer körperlicher Veränderungen). Von einer „Durchsuchung“ ist in diesem Zusammenhang aber nur dann die Rede, wenn die Verletzung oder andere körperliche Veränderung nicht im täglichen Leben üblicherweise ohnedies sichtbar ist (z.B. Verletzung im Gesichtsbereich) oder die betreffende Person ausdrücklich eine Besichtigung der entsprechenden Körperstelle wünscht.

Zu § 93 Abs. 3

Diese Bestimmung enthält die formellen Voraussetzungen für die Durchsuchung einer Person oder einer Wohnung. Grundsätzlich bedarf die Durchsuchung eines richterlichen Befehls, es sei denn, es handelt sich bloss um die Durchsuchung der (Ober-)Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich trägt, oder um die Durchsuchung von nicht allgemein zugänglichen, vom Hausrecht nicht geschützten (vgl. § 92 Abs. 1) Grundstücken, Räumen, Fahrzeugen oder Behältnissen. Solche Durchsuchungen kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen. Damit würden verfassungsrechtliche Vorgaben ebenso anerkannt, wie praktische Bedürfnisse (etwa wenn der Betroffene bloss aufgefordert werden soll, Einsicht in seine Tasche zu gewähren oder eine leer stehende Scheune besichtigt werden soll).¹⁸

¹⁸ siehe auch Art. 25b des Polizeigesetzes, eingefügt mit LGBl. 2007 Nr. 191.

Zu § 94

Die Änderung im Abs. 1 ist eine Folge der Abänderung der StPO durch LGBl. 2007 Nr. 292. Abs. 2 trägt dem Informationsbedürfnis auch des von einer Durchsuchung nach § 93 Abs. 3 Betroffenen Rechnung.

Zu § 95 Abs. 1, 2, 3 und 5

§ 95 regelt die Art und Weise der Durchführung der Durchsuchung. Im Abs. 1 und 2 werden wie bisher die besonderen Anforderungen zusammengefasst, die sich aus dem allgemeinen Verhältnismässigkeitsgrundsatz für die Durchsuchung einer Person oder einer Wohnung ergeben. Hervorzuheben ist das Recht des Betroffenen (§ 23 Abs. 2a), der Durchsuchung eine Person seines Vertrauens beizuziehen (Abs. 3). Erlaubt die Dringlichkeit nicht, bis zum Eintreffen einer Vertrauensperson zuzuwarten, so kann nach der geltenden Rechtslage des Abs. 4 die Durchsuchung einer Wohnung auch ohne sie stattfinden, weil grundsätzlich von Amts wegen zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen sind. Gemäss Abs. 3 ist bei Durchsuchungen in Räumen von „Berufsgeheimnistägern“ von Amts wegen ein Vertreter der jeweiligen Standes- oder Interessenvertretung zur Sicherung des Geheimhaltungsinteresses betroffener Mandanten beizuziehen.

Zu § 95a

Die „körperliche Untersuchung“ erfasst eine Form der Besichtigung des Körpers einer Person, deren Intimität die Massstäbe des im täglichen Leben Üblichen weit überschreitet. Er ist nicht nur auf die Durchführung medizinischer Eingriffe beschränkt, sondern erfasst auch solche Handlungen, die bislang als „Personendurchsuchung“ verstanden wurden und nur ausnahmsweise eine besondere gesetzliche Regelung erfahren haben.¹⁹ Weiters kann es als Mangel empfunden

¹⁹ Vgl. etwa § 43 des öSMG, wonach die Untersuchung mit bildgebenden Verfahren als gelinderes Mittel zur weiteren Anhaltung verstanden wird.

worden, dass die Abnahme einer Blutprobe und die Untersuchung der Atemluft als strafprozessuale Massnahme nicht geregelt ist.

Die nun vorgesehene besondere Ermächtigung zur Durchsuchung von Körperöffnungen, Abnahme einer Blutprobe und anderer Eingriffe in die körperliche Integrität kann sich auf die Rechtsprechung des EGMR²⁰ stützen, wonach das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen (Art. 6 Abs. 1 EMRK), „gemeiniglich in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten der Konvention und sonst wo“ so verstanden wird, dass es sich nicht auf die Verwertung von Material erstreckt, das vom Beschuldigten durch den Einsatz von Zwangsbefugnissen erlangt werden kann, jedoch unabhängig vom Willen des Beschuldigten eigenständig existiert (das sind z.B. Schriftstücke, die gemäss einem Gerichtsbefehl erlangt wurden, Atemluft-, Blut-, Harn- und Gewebeproben).

Nach Abs. 1 besteht der Zweck der körperlichen Untersuchung in der Sicherstellung von Spuren und Gegenständen sowie in der Feststellung von Tatsachen, die für die Aufklärung einer Straftat oder für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit einer Person (§ 11 StGB) von massgebender Bedeutung sind. Die Regelung unterscheidet bei den Voraussetzungen nicht zwischen der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten und anderer Personen, weil eine Differenzierung der materiellen Voraussetzungen einer Untersuchung nach der verfahrensrechtlichen Stellung des Betroffenen nicht sachgerecht wäre.

Durch Abs. 2 wird die Betrachtung auf Fälle erweitert, in denen die Gewinnung von Daten eines bestimmten, näher individualisierten Personenkreises zur Durchführung von Vergleichsuntersuchungen mit am Tatort oder sonst im eindeutigen Zusammenhang mit der aufzuklärenden Straftat aufgefundenen Spuren

²⁰ Vgl. ÖJZ 1998, 1 EMRK, 32.

erforderlich ist. Der Verdacht bezieht sich in diesem Fall nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf einen nach bisherigen Ermittlungsergebnissen - durch bestimmte, den mutmasslichen Täter kennzeichnende Merkmale - eingeschränkten Personenkreis. Eine solche „Massenuntersuchung“ ist im Sinne der mit dem Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile²¹ in das Landesrecht übernommenen Vorschrift des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen²² zur Aufklärung eines Verbrechens zulässig (vgl. demgegenüber § 123 Abs 2 öStPO, wonach die „Reihenuntersuchung“ nur wegen eines schwer wiegenden Verbrechens oder eines Sexualverbrechens zulässig ist).

Im Abs. 3 werden die formellen Voraussetzungen geregelt, wobei - im Unterschied zur Durchsuchung einer Person oder einer Wohnung - eine körperliche Untersuchung in jedem Fall vom Untersuchungsrichter anzuordnen ist. Der Staatsanwalt wird zwar ermächtigt, bei Gefahr im Verzug die Untersuchung anzuordnen, doch hat er unverzüglich eine gerichtliche Bewilligung einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so muss die Untersuchung abgebrochen werden; bereits erzielte Ergebnisse sind zu vernichten.

Abs. 4 enthält besondere Beschränkungen und Bindungen im Sinne des Verhältnismässigkeitsgebots. Wesentlich ist zudem, dass Eingriffe - sofern sie nicht nach dem ersten Satz überhaupt unzulässig sind - der ausdrücklichen Zustimmung des über die möglichen Folgen Aufgeklärten bedürfen. Es werden nur solche Formen

²¹ LGBl. 2006 Nr. 75.

²² SR Nr. 363.

einer medizinischen Behandlung erfasst, die mit einer - wenn auch geringfügigen - Verletzung am Körper des Betroffenen einhergehen. Ein zulässiger körperlicher Eingriff kann daher auch dann vorliegen, wenn natürliche Körperbestandteile wie Blut, Samen oder Harn entnommen, wenn dem Körper Stoffe zugeführt werden oder sonst in das haut- und muskelumschlossene Innere des Körpers eingegriffen wird. Ohne Einwilligung des Betroffenen ist hingegen eine Blutabnahme oder ein vergleichsweise geringer Eingriff, der äusserstenfalls unbedeutende Folgen nach sich ziehen kann, in den in Abs. 4 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fällen zulässig.

Abs. 5 überträgt jede körperliche Untersuchung, d.h. auch eine, die „bloss“ eine Durchsuchung der Körperöffnungen umfasst und nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist, in jedem Fall einem Arzt, weil niemand verpflichtet sein soll, einen derart schwer wiegenden, subjektiv durchwegs erniedrigend aufzufassenden Eingriff in die Intimsphäre durch ein Organ der Strafverfolgungsbehörden zu dulden. Eine Ausnahme ist für den wenig eingriffsintensiven Wangenschleimhautabstrich vorgesehen, der auch von einem dafür besonders geschulten Organ der Kriminalpolizei abgenommen werden kann. Im Übrigen sind die zitierten Bestimmungen über die Durchsuchung bei der körperlichen Untersuchung anwendbar.

Nach Abs. 6 setzt die Verwertung der durch eine körperliche Untersuchung gewonnenen Ergebnisse - bei sonstiger Nichtigkeit - voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen, die Untersuchung rechtmässig angeordnet wurde und die Ergebnisse zum Nachweis einer Straftat dienen, deretwegen die Untersuchung angeordnet wurde oder angeordnet hätte werden können. Wurden Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung ausserhalb des Strafverfahrens erlangt, so ist deren Verwendung im Strafverfahren nur zulässig, soweit dies zum Nachweis einer Straftat, die eine Anordnung der körperlichen Untersuchung im Strafverfahren erlaubt hätte, erforderlich ist.

Zu § 95b

Die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Humangenetik hat zu aussagekräftigen Untersuchungsmethoden geführt, die unter den Schlagworten „DNA-Fingerprinting“ oder „genetischer Fingerabdruck“ bekannt sind. Die „DNA-Analyse“ hat sich innerhalb weniger Jahre zu einem der effizientesten Hilfsmittel des medizinischen Sachbeweises entwickelt und dient im Strafverfahren der Identifizierung bzw. dem Ausschluss von Spurenverursachern und der Feststellung der Abstammung. Im Verhältnis zu herkömmlichen Untersuchungsmethoden kann eine Spur mit unvergleichbar höherer Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Person zugeordnet werden.

Unter molekulargenetischer Analyse ist die Ermittlung jener Bereiche der DNA einer Person zu verstehen, die ihrer Wiedererkennung dienen. Bei der Erstellung einer DNA-Analyse handelt es sich um einen zweistufigen Grundrechtseingriff. Zunächst werden - u.U. durch einen körperlichen Eingriff - Körperzellen als Testmaterial gewonnen. Auf der zweiten Stufe wird das gewonnene Material mit genanalytischen Methoden untersucht.

Der Bereich der molekulargenetischen Analyse hat bereits eine gesetzliche Grundlage. Denn mit dem Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile²³ wurden unter anderem entscheidende Teile des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen²⁴ und der entsprechenden

²³ LGBl. 2006 Nr. 75.

²⁴ DNA-Profil-Gesetz, SR Nr. 363.

Verordnung vom 3. Dezember 2004²⁵ in das Landesrecht des Fürstentums Liechtenstein übernommen. Dessen ungeachtet findet dieser kriminalistisch wesentliche Einsatz moderner Technik nun auch in der Strafprozessordnung ausdrückliche Erwähnung, die - auch für das Strafverfahren - weitaus spezielleren transformierten Vorschriften des DNA-Profil-Gesetzes und der DNA-Profil-Verordnung blieben davon freilich unberührt.

Abs. 1 bestimmt zunächst allgemein, dass es zur Aufklärung einer Straftat zulässig ist, biologische Spuren und biologisches Material, das einer bestimmten Person zugehört oder zugehören dürfte, zu untersuchen. Als biologische Spur sind Körperteilchen zu behandeln, die (zunächst) keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, gleich wo sie aufgefunden werden (z.B. Blutspuren am Tatort oder an der Bekleidung des Opfers, die nicht von diesem stammen). Zudem wird festgelegt, dass die Untersuchung dem Zweck zu dienen hat, die Spur einer bestimmten Person zuzuordnen oder die Identität einer Person oder deren Abstammung festzustellen. Zudem lässt Abs. 1 ausdrücklich ein Abgleichen von Ergebnissen, die nach der Strafprozessordnung ermittelt wurden mit sonst rechtmässig gewonnenen Ergebnissen molekulargenetischer Untersuchungen zu und stellt so das Anschlussstück zu den mit dem oben bezeichneten Vertrag ins Landesrecht transformierten Vorschriften dar, auf deren Grundlage eine Datenbank besteht (vgl. auch Abs. 5 bzw. Art. 4 des bezeichneten Vertrages LGBI. 2006 Nr. 75).

Die Bestimmung stellt auf „Spuren“ ab und ist damit auf aufgefundenes Material ebenso anwendbar, wie auf solche Spuren, die durch Durchsuchung einer Person oder körperlichen Untersuchung gewonnen wurde; solches Material unterliegt ebenso wie das Ergebnis einer entsprechenden Untersuchung nach Abs. 4 einer

²⁵ DNA-Profil-Verordnung, SR Nr. 363.1.

besonderen Verwendungsbeschränkung. Soweit allerdings gleichzeitig - und unabhängig von den hier in Rede stehenden Voraussetzungen - Vorschriften bestehen, die im konkreten Fall eine derartige Untersuchung gebieten oder zulassen, würde dieses Vernichtungsgebot nicht zum Tragen kommen.

Das in das Landesrecht transformierte Vernichtungsgebot des Art. 9 DNA-Profil-Gesetz gilt zufolge des generellen Verweises ebenso wie das Löschungsgebot nach Art. 16 ff DNA-Profil-Gesetz allgemein und unabhängig von der strafprozessualen Bestimmung, weshalb es einer entsprechenden Auflistung - etwa des strengen Löschungsregimes - hier nicht bedarf.

Aus dem strafprozessualen Verwendungszweck ergibt sich im Übrigen, dass weiterführende Untersuchungen, etwa zu wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zu einer über den Aufklärungszweck hinausgehenden Untersuchung im Hinblick auf das Erbmaterial und dadurch bedingte Krankheitsverläufe unzulässig sind bzw. nur bei Vorliegen der hierfür geltenden Bestimmungen vorgenommen werden dürfen (vgl. auch Art. 2 DNA-Profil-Gesetz).

In formeller Hinsicht bedarf es nach Abs. 2 für die Untersuchung bei invasiver Probennahme bei Personen (ebenso wie bei einer Reihenuntersuchung; § 95 Abs. 2) einer richterlichen Anordnung. Biologische Tatortspuren und nicht invasiv abgenommene Proben von Personen (etwa Haare, die aus einer Bürste stammen, oder auch durch Wangenschleimhautabstrich gewonnene Proben; vgl. auch § 95a Abs. 3 letzter Satz) kann die Kriminalpolizei von sich aus untersuchen lassen. Diese von § 124 Abs. 2 öStPO abweichende Regelung entspricht Art. 3 DNA-Profil-Gesetz, der laut Anlage des erwähnten Vertrages hinsichtlich der den schweizerischen Behörden zur Bearbeitung übermittelten DNA-Proben anwendbar ist. Mit der Durchführung ist gemäss Abs. 3 ein (auch ausländisches) gerichtsm-

dizinisches Institut oder Labor zu beauftragen²⁶, dem das Untersuchungsmaterial ohne zuordenbare Verbindung zu bestimmten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen ist²⁷. Der bisherigen Praxis entsprechend kann die Untersuchung vom Untersuchungsrichter auch mittelbar via Kriminalpolizei in Auftrag gegeben werden.

Zu § 96 Abs. 1a, 2, 2a und 4

Abs. 1a ordnet - im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes - an, dass eine Beschlagnahme aus Beweisgründen nicht zulässig ist, wenn ihr Zweck auf geeignete Weise substituiert werden kann. Entscheidend ist hier ein entsprechendes Verlangen des Betroffenen, der damit auch kundtut, bei der Trennung beweiserheblicher Gegenstände von anderen behilflich sein zu wollen. Ob anzunehmen ist, dass sichergestellte Gegenstände selbst oder die Originale von Unterlagen in der Schlussverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden, wird sich in vielen Fällen (soweit es sich nicht um die vermutete Tatwaffe oder um schriftliche Unterlagen handelt, die einem Schriftvergleich unterzogen werden müssen) nicht sogleich beurteilen lassen. Die Regelung ist daher in dem Sinn zu verstehen, dass sich die Unzulässigkeit der weiteren Verwahrung sichergestellter Gegenstände auch erst später ergeben kann.

Abs. 2 verpflichtet zur Herausgabe der in Beschlag zu nehmenden Gegenstände oder Urkunden. Kann die Sachherrschaft nicht durch Übergabe (Verfügungsmacht über Vermögenswerte) übertragen werden, so muss die Verfügungsmacht auf andere Weise begründet werden. Es besteht daher auch die Verpflichtung,

²⁶ vgl. Art. 8 DNA-Profil-Gesetz und Art. 2 DNA-Profil-Verordnung; siehe auch die Erläuterungen zu Art. 24a Abs. 5 im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Polizeigesetzes LGBl. 1989 Nr. 49; Nr. 27/2007.

²⁷ Vgl. erneut Art. DNA-Profil-Gesetz.

die für die Herausgabe erforderlichen tatsächlichen oder rechtlichen Handlungen vorzunehmen (z.B. ein „Codewort“ bekannt zu geben).

Abs. 2a enthält besondere Vorschriften für den Datenzugriff im Strafverfahren. Elektronische Daten sind immaterielle Objekte und bedürfen für ihre Existenz materieller Verkörperung. Eine Suche nach Daten ist somit untrennbar an die vorhergehende Suche nach entsprechenden Datenträgern verknüpft. In diesem Zusammenhang kann es zu Schwierigkeiten bei der Auffindung von Daten kommen. Betroffene Personen sind daher auch verpflichtet, jene Handlungen vorzunehmen, die den Zugang zu auf Datenträgern gespeicherten Informationen gewährleisten. Die Duldungsverpflichtung bezieht sich danach insbesondere auch darauf, eine Kopie des Datenbestandes herstellen zu lassen.

Abs. 4 richtet erneut das Augenmerk auf die Verhältnismässigkeit.

Zu § 96a

Als Rezeptionsvorlage dieser Bestimmung - die die Kriminalpolizei praxisorientiert ermächtigt, Gegenstände von sich aus („aus eigener Macht“) sicherzustellen - dient § 110 Abs. 3 öStPO, dessen ursprüngliche Fassung nach dem BGBl. I Nr. 19/2004 durch das BGBl. I Nr. 93/2007 (Art. I Ziff. 13) abgeändert wurde. Die Kriminalpolizei wird nun zum Zwecke einer rascheren Durchsetzung von Restitutionsansprüchen auch berechtigt, Gegenstände, die dem Opfer durch die Straftat entzogen wurden, von sich aus sicherzustellen. Bei offensichtlichen Beutestücken kann somit - unabhängig vom Ort der Auffindung - eine Sicherstellung von der Kriminalpolizei durchgeführt werden. Vor allem im Bereich der Kleinkriminalität (etwa Ladendiebstähle) wird damit eine Verfahrensvereinfachung erzielt. Auch Gegenstände, mit denen eine aus dem Grund des § 127 Abs. 1 Ziff. 1 festgenommene Person betreten wurde, kann die Kriminalpolizei sicherstellen, denn schliesslich kann sie solche Personen auch von sich aus festnehmen (§ 129 Abs. 1

Ziff. 1). Darf die Kriminalpolizei eine Durchsuchung von sich aus durchführen, so ist sie auch zur Sicherstellung im Rahmen dieser Befugnis berechtigt.

Zu § 97a

Der Text ist mit Bezug auf das geltende StGB richtig zu stellen.

Zu § 98 und 99

Es werden lediglich sprachliche - an „neue“ Gesetzesbegriffe angepasste - Änderungen vorgenommen.

Zu § 103 Abs. 3

Die Änderung ist eine Folge des geänderten Begriffsverständnisses und der neuen Gliederung.

Zu § 104a

Eingangs des VI. Abschnittes, in dem „heimliche“ Informationseingriffe und das verdeckte Vorgehen von Strafverfolgungsorganen einheitlich geregelt werden, findet sich die Observation. In Anbetracht internationaler Rechtsentwicklung werden unumgängliche Ausnahmen vom Grundsatz des „offenen Auftretens“ staatlicher Organe im Rahmen der Aufklärung von Straftaten geschaffen.

Unter (einfacher) Observation (im weiteren Sinn) ist die zeitlich beschränkte, vorübergehende, unauffällige Beobachtung von Tatverdächtigen, Bezugspersonen oder Objekten zu verstehen; sie bedarf im Sinne des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit von Mitteln, die nicht in subjektive Rechte eingreifen, keiner gerichtlichen Anordnung.

Davon ist eine planmässige, langfristige Beobachtung einer Person, die umfassenden Einblick in deren Lebensverhältnisse gewähren soll, zu unterscheiden. Eine solche Observation wird im Abs. 2 geregelt, wobei neben der Heimlichkeit der Überwachung als massgebliches Kriterium ein Überwachungszeitraum von

mehr als 48 Stunden oder der Umstand tritt, dass die Observation durch technische Mittel entsprechend dem Art. 34 PolG unterstützt oder dabei die Staatsgrenze überschritten wird oder werden soll.

Eine längerfristige Observation, die vom Untersuchungsrichter über Antrag des Staatsanwaltes anzuordnen ist, ist nach den Erfahrungen der Praxis in vielen Bereichen mittlerer und schwerer Kriminalität unverzichtbar, zumal sich das Täterverhalten - vorwiegend im Bereich serienmässig begangener Delikte - in den letzten Jahren so verändert hat, dass Aufklärungserfolge mit herkömmlichen, einfachen Ermittlungsmethoden vielfach nicht mehr zu erzielen sind. Die planmässige Überwachung hat in allen Bereichen der Strafverfolgung grosse Bedeutung gewonnen.

Die Vorlage weicht von der Rezeptionsvorlage (dem in Österreich am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetz BGBl. I Nr. 19/2004) insoweit ab, als sie den in der Praxis bei Observationen unverzichtbaren Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten in die Bestimmung über die Observation in den Regelungsbestand aufnimmt.

Die Abweichung erklärt sich dadurch, dass in Österreich weitergehende Bestimmungen zur „optischen und akustischen Überwachung von Personen“ (§§ 136 f öStPO; bekannt geworden unter den Schlagworten „Lauschangriff und Spähangriff“) in Geltung stehen. Nach der massgeblichen Begriffsdefinition des § 134 Ziff. 4 öStPO betrifft diese Massnahme die technisch unterstützte Überwachung des Verhaltens von Personen unter Durchbrechung ihrer Privatsphäre und solcher Äußerungen von Personen, die nicht zur unmittelbaren Kenntnis Dritter bestimmt sind ohne Kenntnis der Betroffenen, womit der Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) in Rede steht. In den Gesetzesmaterialien wird auf jene Überwachung abgestellt, die dem Betroffenen nicht bewusst wird, weil er sich mit Recht unbeobachtet fühlt; nur ein solcher Eingriff wird als regelungsbe-

dürftig angesehen. Dies kann allerdings auch in einem öffentlichen Raum sein, wenn die Beobachtung nicht auf übliche Weise erfolgt, sondern nur durch den Einsatz technischer Mittel möglich ist²⁸.

„Lausch(-Späh)angriff und Rasterfahndung“ sollen aus den zu 1.2.2. angeführten Überlegungen derzeit nicht in die StPO aufgenommen werden. Für die polizeiliche Praxis (schon jetzt) unverzichtbar ist jedoch der Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten (Video- bzw. Überwachungskameras) an einzelnen und bestimmten öffentlich zugänglichen Orten (etwa eine längerfristige technisch unterstützte Objektüberwachung) wie sie für den Bereich der Gefahrenabwehr Art. 34 PolG regelt. Der explizite Verweis auf diese Bestimmung des Polizeigesetzes im Abs. 2 stellt klar, dass der Einsatz von solchen Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlichen Orten auch zur Verfolgung einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat (weiterhin) zulässig ist und grenzt gleichzeitig den Begriff „technische Mittel“ im § 104a Abs. 2 im Sinn der Rechtssicherheit bestimmt von anderen möglichen Eingriffen, etwa einem „Lauschangriff“, ab.

Da - wie zur österreichischen Rechtslage dargestellt - auch „öffentliches“ Verhalten im Lichte des Art. 8 EMRK relevant sein kann, bildet Abs. 2 zudem eine gesetzliche Eingriffsverankerung im Sinn von Art. 8 Abs 2 EMRK, indem die „qualifizierte“ Observation auf Basis einer entsprechenden Gerichtsentscheidung für zulässig erklärt wird. Zur Abgrenzung vom minder schweren Bereich der Kriminalität wird an die Voraussetzung der Anordnung der Überwachung einer elektronischen Kommunikation (§ 103 Abs. 1 StPO) angeknüpft und die „qualifizierte“ heimliche Überwachung nach Abs. 2 in Betreff solcher Personen für zulässig erklärt, die selbst einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten, vorsätzlich begangenen Straftat verdächtig sind oder von denen anzunehmen ist, dass

²⁸ Erläut RV 25 BlgNR 22. GP 188.

sie mit dem Beschuldigten Kontakt aufnehmen werden oder durch deren heimliches Beobachten ein flüchtiger oder abwesender Beschuldigter ausgeforscht werden kann.

Abs. 3 trägt dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz weitergehend Rechnung. Je länger die heimliche Überwachung dauert, desto mehr Einblicke in die private Lebensgestaltung ermöglicht sie. Der Einsatz technischer Mittel, die eine nahezu exakte Feststellung des räumlichen Bereichs erlauben, in dem sich die observierte Person aufhält (z.B. GPRS-Sender), verstärkt die in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingreifende Wirkung der Observation noch weiter²⁹. Aus diesem Grund lässt Abs. 3 die Unterstützung einer Observation mit technischen Mitteln, welche die Lokalisierung der überwachten Person ermöglichen (wenn dabei nicht öffentliches Verhalten und nicht öffentliche Äusserungen nicht aufgenommen werden - andernfalls würde es sich wiederum um einen sogenannten Späh- oder Lauschangriff handeln) und das Installieren solcher Peilsender oder GPRS-Systeme durch Öffnen von Behältnissen oder Fahrzeugen zwar zu, dies jedoch nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 und nur dann, wenn die Observation andernfalls überhaupt aussichtslos oder doch wesentlich erschwert wäre.

Um Durchführung einer gerichtlich angeordneten Observation ist wie im § 103 Abs. 3 die Kriminalpolizei zu ersuchen (§ 8). Nur die Kriminalpolizei kann die mit einer Observation verbundenen Belastungen und Gefährdungen einigermaßen verlässlich abschätzen und gegebenenfalls die einer solchen Massnahme entgegenstehenden Gründe dem Gericht mitteilen (§ 8 Abs. 1), wobei eine Observation in der Regel ohnedies über Initiative der Polizei stattfinden wird. Im Übrigen

²⁹ *Pilnacek/Pleischl*, Das neue Vorverfahren Rz 560 f.

finden sich im Abs. 4 dem § 103 Abs. 3 und 4 bzw. § 104 Abs. 1 nachgebildete Regelungen.

Abs. 5 normiert wie im Eingang des § 104 Abs. 2 eine Informationspflicht gegenüber den von der heimlichen Massnahme Betroffenen (siehe § 23 Abs. 2a), die darin besteht, dass diesen die Tatsache der Observation mitgeteilt wird (vgl. auch § 104 Abs 2). Im Interesse des Untersuchungserfolges muss ein Aufschub solcher Mitteilungen bei einer heimlichen Massnahme natürlich möglich sein.

Zu § 104b

Die Ermittlung erfolgt verdeckt, wenn die eingesetzten kriminalpolizeilichen Organe oder so genannte „Vertrauenspersonen“ (siehe § 34a Abs. 2 Bst. d PolG) ihre amtliche Stellung bzw. ihren amtlichen Auftrag nicht erkennen lassen. Verdeckte Ermittlungen durch kriminalpolizeiliche Organe oder durch Vertrauenspersonen, die von der Kriminalpolizei zu diesem Zweck eingesetzt werden, werden im Bereich schwerer und organisierter Kriminalität als für eine funktions-tüchtige Strafverfolgung unverzichtbar angesehen. Diese Realität wurde bereits in Art. 27 Betäubungsmittelgesetz teilweise anerkannt und wird nun ausdrücklich in einer strafprozessualen Vorschrift umschrieben.

Neben den grundrechtlichen Anforderungen an eine solche Rechtsgrundlage muss berücksichtigt werden, dass verdeckte Ermittlungen, sofern sie über einfache Standardmassnahmen hinausgehen, für die involvierten Beamten mit hohen Belastungen und Risiken verbunden sind. Auch muss wegen erheblicher organisatorischer und finanzieller Vorkehrungen gewährleistet sein, dass der Einsatz verdeckter Ermittlungen nur dann angeordnet wird, wenn zur Aufklärung keine anderen (gelinderen und weniger riskanten) Erfolg versprechenden Mittel zu Gebote stehen (Prinzip der „ultima ratio“).

Die - an einen Antrag des Staatsanwaltes gebundene - gerichtliche Anordnung einer systematischen und über längere Zeit durchgeführten verdeckten Ermittlung gemäss Abs. 2 ist daher nur zur Aufklärung bestimmter Verbrechen primär im Bereich der organisierten Kriminalität im Sinn des § 278a StGB und nur dann zulässig, wenn sich der Nachweis der Tatbegehung auf andere Weise nicht erbringen lässt. Im Umfang des Ermittlungsauftrages ist es auch zulässig, falsche Urkunden über die Identität von verdeckten Ermittlern herzustellen und im Rechtsverkehr zu gebrauchen. Der Aufbau einer solchen verfälschten Identität ist allerdings nur für Organe der Kriminalpolizei zulässig (Abs. 2 letzter Satz).

In Abs. 3 wird die Führungs- und Überwachungsaufgabe der Polizei hervorgehoben, weil der Einsatz verdeckter Ermittler wegen enger Kontakte zum strafrechtlich relevanten Milieu nicht unbedenklich und gefährlich ist. Im Übrigen unterliegen auch verdeckt ermittelnde Organe der Kriminalpolizei oder Vertrauenspersonen den allgemeinen Strafgesetzen, es sei denn auf sie wären spezielle Regelungen anwendbar (wie etwa Art. 27 Betäubungsmittelgesetz für verdeckt ermittelnde Beamte der Kriminalpolizei).

Die Bestimmung über die verdeckte Ermittlung selbst enthält keine Regelung über die Verwertung ihrer Ergebnisse. Die Konsequenz der strafprozessualen Ermächtigungsnorm zur Durchführung verdeckter Ermittlungen besteht darin, dass durch sie erzielte Ergebnisse grundsätzlich auch in der Schlussverhandlung als Beweis verwertet werden können sollen. Es wäre widersprüchlich und dogmatisch nicht begründbar, einerseits verdeckte Ermittlungen zuzulassen, andererseits für die auf diesem Weg erzielten Aussagen ein - wenn auch eingeschränktes - Verwertungsverbot aufzustellen. Die EMRK schliesst gleichfalls nicht aus, im Untersuchungsstadium auf Quellen wie anonyme Informanten zurückzugreifen, wenn die Art der Straftat dies rechtfertigt. Die nachfolgende Verwertung von solcherart gewonnenen Informationen durch das erkennende Gericht zur

Begründung eines Schuldspruches ist jedoch von weiteren Kriterien abhängig zu machen. Es wird daher verlangt, dass im Rahmen der Beweiswürdigung Aussagen von verdeckten Ermittlern und Informanten in besonderer Weise und kritisch gewürdigt werden; einer indirekten oder anonymen Aussage darf im Rahmen der Beweiswürdigung nur sehr geringes Gewicht beigemessen werden (vgl. auch § 205 Abs. 3).

Der Oberste Gerichtshof in Österreich löst die Problematik³⁰ - bei einer soweit hier wesentlich gleichlautenden Rechtslage - in Abkehr von früherer Judikatur nun dahin, dass das vor allem in Verfahren wegen Suchtmittelverbrechen jahrelang praktizierte Vernehmen eines Polizeibeamten als so genannte Verhörsperson über Angaben eines namentlich nicht bekannt gegebenen verdeckten Ermittlers eine Umgehung des Verlesungsverbotes nach § 198a Abs. 1 (§ 252 Abs. 1 öStPO) im Sinne des § 198a Abs. 4 darstellt. Der Bericht des verdeckten Ermittlers wurde gerade mit dem Ziel errichtet, dessen Aussage festzuhalten und falle damit unter das Beweiserhebungsverbot des § 198a Abs. 1. Dieses Beweiserhebungsverbot sichere das prozessuale Unmittelbarkeitsprinzip gegen Unmittelbarkeitssurrogate, die nicht durch die Ziff. 1 bis 6 des § 198a Abs. 1 gedeckt sind, also etwa wenn ein persönliches Erscheinen des Zeugen aus erheblichen Gründen nicht bewerkstelligt werden kann, bei sonstiger Nichtigkeit ab (§ 198a Abs. 1 iVm. § 220 Ziff. 7 StPO). Daneben verbiete § 198a Abs. 4 eine Umgehung des Verlesungsverbotes nach Abs. 1 leg. cit. durch Vernehmung des Führungsoffiziers als sogenannte Verhörsperson über die ihm gegenüber getätigten Angaben eines namentlich nicht bekannt gegebenen verdeckten Ermittlers in der Schlussverhandlung. Hingegen kommt ein im erklärten Einverständnis der Verteidigung und des Staatsanwaltes gemäss § 198a Abs. 1 Ziff. 6 StPO verlesener Bericht recht-

³⁰ Vgl. etwa EvBl 2004/142, 649.

mässig in der Schlussverhandlung vor, weshalb sein Inhalt auch in der Urteilsbegründung verwertet werden darf. Die durch innerstaatliche Amtsverschwiegenheit bedingte Unmöglichkeit, das Erscheinen eines namentlich unbekanntem verdeckten Ermittlers zu bewerkstelligen, schaffe grundsätzlich keine Verlesungsermächtigung nach § 198a Abs. 1 Ziff. 2. Würde aber im Verfahren wegen einer aussergewöhnlich schwerwiegenden Straftat die schriftlich festgehaltenen Angaben eines besonders schutzbedürftigen Zeugen unverzichtbar erscheinen, wäre die Amtsverschwiegenheit ein erheblicher Grund im Sinne der Ziff. 2.

Der Oberste Gerichtshof hat sich aber auch weitergehend³¹ mit dem möglichen Sicherheitsrisiko für den verdeckten Ermittler bei einer Vernehmung in der Schlussverhandlung auseinandergesetzt und darauf hingewiesen, dass wenn die Angaben des verdeckten Ermittlers zur Überführung unabdingbar scheinen, das Gericht der Kriminalpolizei die Anwendung von Verfahrensvorschriften in Aussicht stellen kann, die den weiteren Einsatz des Ermittlers ermöglichen könnten aber auch darauf hingewiesen, dass der verdeckte Ermittler in solchen Fällen dem Angeklagten aus einer Reihe persönlicher Kontakte vom äusseren Erscheinungsbild her ohnehin bekannt ist und deshalb bei einer Konfrontation mit diesem eine Gefährdung des Schutzziels nicht zu befürchten ist. Zudem bestehe die Möglichkeit einer Anonymisierung nach § 119a sowie des Ausschlusses der Öffentlichkeit und erforderlichenfalls auch des Ausschlusses von Vertrauenspersonen des Angeklagten (§§ 181a Abs. 1, 181b Abs. 2 letzter Satz [§ 115 Abs. 2 dritter Satz] StPO) und könne der Angeklagte auch vorübergehend aus dem Verhandlungssaal verwiesen werden (§ 197 Abs. 1 und 3 StPO).

An dieser grundrechtsorientierten Judikatur nimmt auch die Vorlage Mass. Mit dem deutschen Bundesgerichtshof geht die Vorlage zudem davon aus, dass ver-

³¹ Vgl. AZ 13 Os 153/03.

deckte Ermittlungen nicht in die Selbstbelastungsfreiheit eingreifen, weil von einem verbotenen Zwang gegenüber dem Beschuldigten, gegen sich auszusagen, keine Rede sein kann; die Freiheit von Irrtum fällt aber nicht in den Anwendungsbereich dieses Grundsatzes. Es scheidet aber auch eine Umgehung der Belehrungsvorschriften aus, weil deren Sinn darin liegt, den Beschuldigten vor der irrtümlichen Annahme einer Aussagepflicht zu bewahren. Diese Ratio ist nicht verletzt, wenn der Tatverdächtige in ein scheinbar privates Gespräch verwickelt wird, in dessen Verlauf er sich gegebenenfalls selbst belastet. Dennoch führt die Abwägung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens mit der Pflicht zur effektiven Strafverfolgung zu dem Ergebnis³², dass eine verdeckte Ermittlung nur dann zulässig ist und ihre Ergebnisse nur dann als Beweis verwertet werden können, wenn es sich um den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung handelt und der Einsatz anderer Ermittlungsmassnahmen wesentlich erschwert wäre (vgl. Abs. 1). Das „Verlocken“ zu einem Geständnis (§ 2a) ist in jedem Fall unstatthaft.

Schliesslich wird ausdrücklich angeordnet, dass Wohnungen nur mit Zustimmung des Inhabers betreten werden dürfen, wobei diese Zustimmung nicht durch eine über die Verwendung einer falschen Identität hinaus gehende Täuschung „erschlichen“ werden darf.

Abs. 4 und 5 regeln wiederum in Anlehnung an jene zur Überwachung der elektronischen Kommunikation die nähere Durchführung. Es kann dazu auf die Ausführungen zu § 104a verwiesen werden. Wiederum ist die Tatsache der erfolgten Massnahme mitzuteilen.

³² Vgl. BGHSt. (GrS) 42, 139, 153.

Zu § 104c

In Weiterentwicklung von Art. 27 Betäubungsmittelgesetz wird eine strafprozessuale Grundlage geschaffen, den Einsatz von Scheinkäufern zu gestatten, wenn ein bereits bestehender Verdacht schwer wiegenden strafbaren Verhaltens verifiziert werden soll.

Das Ziel dieser Regelung besteht darin, die Rechtmässigkeit des Einsatzes so genannter Lockspitzel an den Regelungen der Strafprozessordnung zu messen und anzuerkennen, dass es sich bei Durchführung eines Scheingeschäfts, mithin einer (polizeilich) kontrollierten Straftat, um eine Massnahme handeln kann, die nicht mehr nur der Gefahrenabwehr dient, sondern die darauf gerichtet ist, potenzielle Straftäter bei einer Straftat zu ergreifen und der Strafverfolgung zuzuführen, dies allerdings nicht zuletzt deswegen, um damit auch generalpräventive Wirkung zu erzielen.³³

Die Durchführung eines Scheingeschäftes wird in Abs. 1 und 2 auf „den Versuch oder die scheinbare Ausführung objektiv strafbarer Handlungen, soweit diese im Erwerben, Ansichbringen, Besitzen, Ein-, Aus- oder Durchführen von Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen, die entfremdet wurden, aus einem Verbrechen herrühren oder der Begehung eines solchen gewidmet sind, oder deren Besitz absolut verboten ist“ beschränkt. Damit wird auch an dieser Stelle wieder an die Judikatur des EGMR und des Österreichischen Obersten Gerichtshofes³⁴ angeknüpft, wonach der Einsatz eines Lockspitzels oder die Herbeiführung einer Situation, die einem Verdächtigen die Gelegenheit geben soll, eine Straftat zu begehen, an sich noch nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt. Eine mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren unvereinbare Tatprovokation wäre erst dann

³³ Vgl. BGH v 7.3.1995 - 1 StR 685/94, in: NSTZ 1995, 516 ff.

³⁴ Vgl. ua EvBl 2005/106, 468; JBl 2005, 531.

gegeben, wenn die Vertrauensperson über das blosse „Mitmachen“ hinaus zur Weckung der Tatbereitschaft oder zur Intensivierung der Tatplanung mit einiger Erheblichkeit stimulierend auf den Täter einwirkte.³⁵ Nach diesem Massstab liegt eine prozessual unzulässige Tatprovokation noch nicht vor, wenn ein verdeckter Ermittler eine zur Tat geneigte Person bloss darauf anspricht, ob sie etwa Suchtmittel beschaffen könne. Ebenso liegt keine Provokation vor, wenn der verdeckte Ermittler nur die offen erkennbare Bereitschaft zur Begehung oder Fortsetzung von Straftaten ausnützte. Damit wird der zulässige Abschluss eines Scheingeschäftes von dem nach § 9 verbotenen Einsatz eines agent provokateur abgegrenzt, wobei im Übrigen nach der Judikatur des BGH und des Österreichischen Höchstgerichtes auch ein Verstoß gegen das Verbot des agent provokateur kein prozessuales Verfolgungshindernis nach sich zieht, sondern bloss bei der Sanktionsfindung angemessen zu kompensieren ist³⁶.

Nach Abs. 1 ist ein Scheingeschäft zulässig, wenn im Zusammenhang mit einem Verbrechen der Nachweis der Tatbegehung oder die Sicherstellung von bestimmten Gegenständen und Vermögenswerten auf andere Weise wesentlich erschwert wäre. Diese Gegenstände müssen Objekt einer Straftat gewesen sein, soweit ihr Besitz nicht überhaupt allgemein verboten ist (z.B. Waffen, Suchtmittel, kinderpornographisches Material). Die Durchführung des Scheingeschäftes bedarf daher in materieller Hinsicht eines begründeten Anlasses.

Zu § 104d

Die Strafprozessordnung enthält ein Verbot der Vernehmung von Geistlichen als Zeugen über das was ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde (§ 106 Ziff. 1) und anerkennt darüber hinaus an mehreren

³⁵ Vgl. BGH vom 11.1.2000, 1 StR 572/99.

³⁶ Vgl. BGH vom 18.11.1999, 1 StR 221/99; EvBl 2005/106, 468; JBl 2005, 531.

Stellen berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten, indem sie Angehörigen dieser Berufsgruppen Zeugnisentschlagungsrechte einräumt und mit einem unter Nichtigkeitssanktion stehenden Umgehungsverbot absichert (§ 107 bzw. § 108 der Vorlage). Im Hinblick auf dieses Bekenntnis zum Wert der Verschwiegenheit über solche Mitteilungen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit und unter dem Schutz gesetzlich anerkannter Vertrauensverhältnisse wird dieser Schutz an zentraler Stelle zusammengefasst geregelt.

Abs. 1 stellt zunächst klar, dass die geistliche Amtsverschwiegenheit absolut geschützt ist. Dieser Schutz wird durch ein ausdrückliches Umgehungsverbot abgesichert, wobei die in diesem Hauptstück enthaltenen Untersuchungshandlungen ausdrücklich angeführt werden. Es versteht sich von selbst, dass der Schutz auch sonst nicht umgangen werden darf.

Abs. 2 enthält das gleichlautende Umgehungsverbot des Aussagerechts bestimmter Berufsheimnisträger (siehe § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und die bezughabenden Erläuterungen). Damit werden insbesondere die Vertrauensverhältnisse mit berufsmässigen Parteienvertretern, Psychiatern, Psychologen, Mediatoren sowie Medienvertretern vor heimlicher „Auskundschaftung“ geschützt.

Abs. 3 stellt klar, dass ein Umgehungsverbot dann nicht besteht, wenn die geschützte Person selbst der den Anlass der Massnahme gebenden Tat dringend verdächtig ist.

Zu § 105 Abs. 2

Trotz steigender Bedeutung von Sachbeweisen und der Konzentration der Ermittlungstätigkeit auf deren Gewinnung ist der Personalbeweis für die Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts vielfach entscheidend. Eine Regelung förmlicher Vernehmungen im Untersuchungsverfahren hat der eminenten Bedeutung der Aussagen von Zeugen und Beschuldigten für die Schlussverhandlung, in der

vielfach auf bereits im Vorverfahren abgegebene Depositionen zurückgegriffen werden muss, Rechnung zu tragen. Dabei geht es auch darum, die Vernehmungstätigkeit der Kriminalpolizei einem förmlichen Verfahren zu unterwerfen, weshalb die Bestimmungen neutral formuliert sind. Im § 10 Abs. 1 wird der Kriminalpolizei die selbstständige Nachforschung auferlegt. § 21a Abs 1 idF LGBl. 2007 Nr. 292 sieht staatsanwaltschaftlich beauftragte Vorerhebungen durch die Kriminalpolizei vor. Vernehmungen, die die Kriminalpolizei im Rahmen ihrer entsprechenden Befugnis vornimmt, werden nun auch prozessual dem in der gerichtlichen Untersuchung herrschenden Standard angepasst (vgl. auch zu § 115). Auf diese Weise wird bewirkt, dass Beweismittelverluste so gering wie möglich gehalten werden. Eine kontradiktorische Zeugeneinvernahme führt weiterhin ausschliesslich der Untersuchungsrichter durch, auch die Beeidigung ist weiterhin ausschliesslich bei Gericht angesiedelt (§ 122).

§ 105 beinhaltet allgemeine Vorschriften über Zweck und Durchführung einer Vernehmung. Von der Regelung des Abs. 2 sind auch kriminalpolizeiliche Ladungen umfasst. Einer Ladung bedarf es natürlich nicht, wenn eine Person zur sofortigen Vernehmung bereit ist. Eine ordnungsgemässe Ladung muss befolgt werden; Ausbleibende können, sofern ihnen dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde, vorgeführt werden (Abs. 2). Beugestrafen bleiben weiterhin gerichtlichen Entscheidungen vorbehalten. Auch die inhaltlichen Anforderungen an die Ladung werden geregelt, wobei hervorzuheben ist, dass die Beteiligten des Verfahrens nicht nur über den Gegenstand des Verfahrens und ihrer Vernehmung, sondern auch über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren zu belehren sind, wenn dies nicht zuvor bereits geschehen ist.

Zu § 106

In den §§ 106 bis 108 wird das österreichische Vorbild zum Anlass genommen, die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen systematisch zu ordnen.

Abgestuft werden zunächst die Fälle der Zeugnisunfähigkeit und daran anschließend die Befreiungs- und Verweigerungsgründe normiert.

Im Abs. 1 Ziff. 2 wird die Begriffsdefinition des StGB zum Beamten durch Verweis in die StPO hereingenommen. Die Ziff. 3 wird dem modernen Sprachgebrauch angepasst, ohne dass sich dadurch inhaltlich eine Änderung ergibt.

Dem Amtsgeheimnis prinzipiell nicht unterstellt sind nach Abs. 2 Umstände, welche die Pflicht des Beamten als Strafverfolgungsorgan auslösen, Untersuchungen zu führen oder hinsichtlich welcher Anzeigepflicht nach § 53 besteht.³⁷ Von einem Amtsgeheimnis kann eben nicht die Rede sein, wenn der Zeuge - wie es für einen Kriminalbeamten typisch ist - Wahrnehmungen zu kriminal- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken gemacht hat oder wenn er vom Amtsgeheimnis entbunden wurde. Im Übrigen geht die Bestimmung davon aus, dass die Identität einer Person, die der Kriminalpolizei unter der Zusage der Wahrung der Anonymität Informationen zur Aufklärung der Straftat zukommen liess und selbst nicht im Verdacht der Begehung eines Officialdeliktes steht, nicht zu den mitteilungs-pflichtigen Tatsachen gehört, sondern Gegenstand des Amtsgeheimnisses sein kann. Sofern also feststeht, dass von der Anzeigepflicht ausgenommene Umstände (wie die Identität einer Person, der die Kriminalpolizei Anonymität zugesichert hat) vorliegen, obliegt es der vorgesetzten Dienstbehörde zu entscheiden, ob der Beamte von der Verschwiegenheit entbunden wird. Das Gericht hat diese Entscheidung zu akzeptieren.

Allgemein ist festzuhalten, dass sich die Vernehmungsverbote von den Befreiungs- und Aussageverweigerungsgründen dadurch unterscheiden, dass sie (schon) von Amts wegen wahrzunehmen sind. Der hohe Wert des Beichtgeheim-

³⁷ Vgl. OGH 12.12.2000, 11 Os 138/00 uva.

nisses, der Schutz des Amtsgeheimnisses und das Gebot, nur beweiskräftige Aussagen aufzunehmen, erfordern, dass es nicht der Entscheidung des Zeugen überlassen wird, ob er - allenfalls in einer Notstandssituation unter Bruch einer Verschwiegenheitspflicht - aussagen will, sondern (auch) die Behörde selbst darauf zu achten hat, dass diese Verbote respektiert werden.

Zu § 107

Abs. 1 übernimmt die persönlichen „Entschlagungsgründe“ des Abs. 1 Ziff. 1a bis 1c und hebt sie in einer besonderen Bestimmung hervor, weil sie den Zeugen in einem Verfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten insgesamt und nicht bloss hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten von der Pflicht zur Aussage befreien („Von der Pflicht zur Aussage sind befreit“). Hinzuweisen ist auch darauf, dass sich die Ziff. 2 (anders als das österreichische Recht) weiterhin auf Zeugen bezieht, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Übrigen werden die in den Ziff. 1b und 1c von § 107 Abs. 1 StPO geregelten Fälle, denen insgesamt das Konzept der bloss einmaligen Vernehmung eines schonungsbedürftigen Zeugen zu Grunde liegt, in einer Bestimmung zusammengefasst. Noch nicht achtzehnjährige Opfer und Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last liegende Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sind daher nach Durchführung einer schonenden und kontradiktorischen Vernehmung von der Pflicht zur (neuerlichen) Aussage befreit (Ziff. 2).

Erwachsene Angehörige - wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht - können die Aussage jedoch dann nicht mehr verweigern, wenn sie erklärt haben, sich am Verfahren als Privatbeteiligter zu beteiligen. Der mit dieser Erklärung zum Ausdruck gebrachte Verfolgungswille verträgt sich nicht mit einer bloss passiven Verfahrensbeteiligung bzw. partiellen Verweigerung der Mitwirkung am Verfahren. In

der Regel wird der für Angehörige typische Interessenkonflikt zwischen verwandtschaftlichen Gefühlen und Wahrheitspflicht im Fall einer Beteiligung an der Strafverfolgung des Angehörigen nicht vorliegen. Dies betrifft allerdings nur erwachsene, eigenberechtigte Personen. Die Situation minderjähriger Zeugen, die über ihren Anschluss als Privatbeteiligte nicht allein disponieren können, ist anders zu beurteilen.

Abs. 3 übernimmt den Inhalt des nunmehrigen Abs. 4. Abs. 4 übernimmt den Inhalt des bisherigen Abs. 5 bezogen auf die im Abs. 1 genannten Personen.

Zu § 108

Abs. 1 enthält jene Fälle, in denen ein Zeuge - in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten - einen Teil, unter Umständen aber auch die gesamte Aussage verweigern kann. In dieser Bestimmung finden sich aus dem geltenden Recht bekannte „Entschlagungsgründe“, nämlich das aus dem Prinzip des „nemo tenetur“ abgeleitete Recht, sich unter Wahrheitspflicht (und damit Strafsanktion) nicht selbst verdächtig machen zu müssen (Ziff. 1), bestimmte berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten (Ziff. 2 bis 4) und der Schutz des Wahlheimnisses (Ziff. 5). Die (bedingten) Zeugnisverweigerungsrechte des bisherigen § 108 werden nun im Abs. 2 zusammengefasst.

Die Wahrung der - in den meisten Fällen berufsrechtlichen - Verpflichtung des Zeugen zur Verschwiegenheit obliegt in erster Linie ihm selbst, ebenso die Entscheidung, ob er diese Pflicht - etwa auf Grund einer Notstandssituation - verletzt. Der Zeuge ist daher entsprechend zu belehren, dass er seine Verschwiegenheitspflicht auch im Strafverfahren einzuhalten berechtigt ist, und seine Aussageverweigerung ist zu akzeptieren, darüber hinaus trifft die Behörde jedoch keine Verantwortung für die Einhaltung dieser Pflicht. Dem zu Folge liegt auch keine Verletzung von Verfahrensrechten vor, wenn der Zeuge trotz Belehrung die Aussage auch in kritischen Punkten nicht verweigert, sodass dieser Fall nicht zur

Nichtigkeit der Aussage führt. Es obliegt eben einzig dem Zeugen selbst, ob und wie weit er seine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht wahrt oder sich selbst oder einen Angehörigen belastet.

Die Ziff. 1 vereinigt die Aussageverweigerungsgründe der bisherigen Ziff. 1 und 1a des § 107 Abs. 1. Danach kommt dem Zeugen ein Aussageverweigerungsrecht zu, der sich durch die Beantwortung einer Frage der Gefahr der Einleitung eines gegen ihn geführten Untersuchungsverfahrens aussetzen würde (d.h. überhaupt erst den Verdacht auf sich lenken würde) und demjenigen, der sich durch eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage im Zusammenhang mit einem bereits gegen ihn laufenden Verfahren über seine bisherige Verantwortung hinaus belasten müsste. Damit wird die Bestimmung des § 107 Abs. 1 Ziff. 1 StPO auf ihren primären Schutzzweck reduziert und es werden vermeidbare Beweismittelverluste verringert.³⁸ Im Unterschied zur geltenden Rechtslage ist dieses Aussageverweigerungsrecht nämlich bei Gefahr der „Selbstbelastung“ eines (rechtskräftig) Verurteilten nicht mehr anzuwenden, weil das Prinzip des „nemo teneatur“ richtiger Ansicht nach hierfür keine Stütze bietet.³⁹ Das Recht, die Antwort auf eine bestimmte Frage zu verweigern, kann dem Verurteilten jedoch nach Abs. 2 Ziff. 1 zugestanden werden, wenn die Antwort geeignet wäre, ihm Schande oder einen vermögensrechtlichen Nachteil zuzufügen. Im Übrigen wird am bisherigen Verständnis des § 107 Abs. 1 Ziff. 1 festgehalten. Die Gefahr der Selbstbelastung, der ein Zeuge nicht ausgesetzt werden soll, kann sich auf jede strafrechtliche Verfolgung früherer Delinquenz beziehen, allerdings nicht auf

³⁸ Siehe zur Reichweite und Grenzen dieses Rechts *Ratz*, Probleme der Aussageentschlagung bei möglicher Selbstbezeichnung, JBl 2000, 291 ff.

³⁹ Dies hat *Ratz*, Probleme der Aussageentschlagung bei möglicher Selbstbezeichnung, JBl 2000, 291 ff., 300 überzeugend nachgewiesen. Anderes gilt nur dann, wenn der (als Beschuldigter etwa freigesprochene) Zeuge durch eine wahre und vollständige Aussage einen Grund zur Wiederaufnahme setzen würde.

eine falsche Aussage im eigenen Verfahren. Bei Zeugen, die in einem gegen sie geführten Strafverfahren wegen eines in Betracht kommenden Delikts ein - nicht widerrufenes - Geständnis abgelegt haben, liegt ohne weitere hinzutretende Umstände, auf die der Zeuge sich nach entsprechender Belehrung berufen müsste, kein Verweigerungsgrund in einem Folgeverfahren vor, weil sich die Selbstbelastungsgefahr bereits realisiert hat. Zeugen, die als Beschuldigte nicht geständig waren, sind hingegen im Zusammenhang mit einem wegen Tatbeteiligung oder Anschlussdelinquenz (z.B. Hehlerei oder Geldwäsche) gegen sie geführten Verfahren ohne weitere Prüfung zur Verweigerung der Beantwortung berechtigt. Bei weniger engem „Konnex“ muss die Gefahr des Zwanges zur Selbstbezichtigung geprüft werden. Im Fall einer kontradiktorischen Vernehmung gestattet § 198a Abs. 1 Ziff. 4 die Verlesung sämtlicher vor dieser Vernehmung zustande gekommenen Protokolle und Aufzeichnungen; im Hinblick auf die Erweiterung der kontradiktorischen Vernehmung auf die Vernehmung des Beschuldigten könnte dieser Verlesungsgrund auch insoweit Anwendung finden.

In den Ziff. 2 und 3 des Abs. 1 werden die bekannten Fälle des § 107 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 aufgenommen. Der Zweck der Aussagebefreiung von Angehörigen bestimmter Berufe liegt vor allem darin, dem Beschuldigten eine vertrauensvolle und vertrauliche Kontaktaufnahme mit einem Parteienvertreter (Ziff. 2) oder mit Angehörigen beratender und betreuender Berufsgruppen zu ermöglichen (Ziff. 3). Er soll nicht befürchten müssen, durch die Inanspruchnahme von Rat und Hilfe Beweismittel gegen sich selbst zu schaffen. Angehörige dieser Berufsgruppen sind daher nicht absolut zur Verweigerung der Aussage berechtigt, sondern nur in Bezug auf Angelegenheiten, welche ihnen in ihrer berufsmässigen Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden sind.

Der besondere Charakter des Redaktionsgeheimnisses (vgl. Art. 19 MedienG) begründet die von den übrigen Ziffern des Abs. 1 etwas abweichende Formulie-

zung der Ziff. 4. Zur Freiheit von Journalisten bei Recherchen über potenzielle Missstände gehört auch, dass es ihnen gestattet ist, sich zu informieren, ohne dass sie Gefahr laufen, in eine gegen ihre Informanten laufende oder drohende Strafverfolgung einbezogen zu werden. Deshalb benötigen Journalisten den Quellenschutz auch in Bezug auf selbst recherchiertes Material, soweit dieses in untrennbarem Zusammenhang mit erteilten Informationen steht und im Falle der Bekanntgabe eine Enttarnung des Informanten ermöglichen würde.⁴⁰

Abs. 1 Ziff. 5 übernimmt unverändert die Regelung zum Schutz des Wahlheimnisses.

Anders als im geltenden Recht werden die derzeit in § 107 Abs. 2 angeführten Hilfskräfte und an der Ausbildung teilnehmenden Personen nun an systematisch richtiger Stelle erwähnt. Sie sind nicht den in Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Personen gleichgestellt, vielmehr stellt ihre Vernehmung ohne entsprechende Belehrung zu einem Thema, das dem jeweiligen Berufsheimnis unterliegt, eine Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechtes nach Abs. 3 dar. Ausserdem darf das Recht, die Aussage zu verweigern, nicht durch Beschlagnahme, Durchsuchung oder andere Untersuchungsmassnahmen umgangen werden. Jedoch gilt im Sinne der bisherigen Rechtsauffassung das Beschlagnahmeverbot nur für solche Beweisgegenstände, die durch das Betreuungsverhältnis neu geschaffen werden. Bestehende Urkunden oder Informations- und Datenträger, die etwa dem Verteidiger vom Mandanten übergeben werden, unterliegen durchaus der Beschlagnahme. Eine besondere Ausprägung des Umgehungsverbotes findet sich schliesslich auch in der Bestimmung des § 104d über den Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit und (bestimmter) Berufsheimnisse.

⁴⁰ Vgl. BGH, NJW 1990, 525.

Abs. 2 entspricht in wesentlichen Zügen dem geltenden § 108 Abs. 1 und 2. Für diese Fälle sieht Abs. 4 - entsprechend der geltenden Rechtslage - vor, dass der sich auf sein Verweigerungsrecht berufende Zeuge dennoch zur Antwort verhalten werden kann, wenn seine Aussage unerlässlich (im Sinne von zwingend erforderlich) ist, um über die Schuld des Beschuldigten (Angeklagten) entscheiden zu können.

Abs. 5 fasst wiederum die Bestimmungen der § 107 Abs. 5 und des geltenden Abs. 3 zusammen; der Zeuge ist grundsätzlich vor Beginn der Vernehmung über auf ihn zutreffende Aussageverweigerungsgründe zu informieren. Zudem wird hervorgehoben, dass die Aussage eines Zeugen keine Beweisgrundlage darstellen kann, wenn der Zeuge über das Recht, die Aussage zu verweigern, nicht informiert war; ob er es in Anspruch nimmt, ist grundsätzlich seine Angelegenheit, wengleich eine entsprechende - informelle - Äusserung des Zeugen jedenfalls insoweit zu respektieren wäre, als von vornherein keine entsprechenden Fragen zu stellen wären. Konsequenterweise sollen bei nichtigen Aussagen die Protokolle vernichtet bzw. (teilweise) unlesbar gemacht werden.

Verweigert ein Zeuge im Ermittlungsverfahren die Aussage, ohne dazu berechtigt zu sein oder obwohl er zur Aussage verhalten wurde, so kann ihn das Gericht im Zuge einer gerichtlichen Vernehmung dazu nach § 114 mit Beugestrafe verhalten.

Zu § 115 Abs. 1 und 2

Zu § 105 wurde bereits ausgeführt, dass schon zufolge anzuerkennender eigenständiger Befugnisse der Kriminalpolizei deren Vernehmungstätigkeit dem Standard gerichtlicher Einvernahmen anzupassen ist. Eine solche „Neutralisierung“ wird auch im § 115 Abs. 1 vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass das Recht des Zeugen, der Vernehmung eine Vertrauensperson beizuziehen auch für Vernehmungen durch die Kriminalpolizei (etwa zufolge staatsanwaltschaftlichem

Auftrag nach § 21a oder im Rahmen eigener Nachforschung nach § 10) gilt. Die kontradiktorische Vernehmung bleibt weiterhin ausschliesslich dem Gericht vorbehalten (§ 115a Abs. 1).

Abs. 2 erweitert im Sinne des Opferschutzes die aktive Informationsverpflichtung, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass sowohl auf das bestehende Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson als auch auf den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in der Vorladung zur Vernehmung hinzuweisen ist. Auch eine in Betracht kommende Opferschutzeinrichtung ist anzuführen.

Zu § 115a Abs. 3

Nach Abs. 1 kommt die Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung weiterhin ausschliesslich dem Gericht zu, weil den Garantien des Art. 6 EMRK nur dadurch vollständig - auch hinsichtlich der Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches Tribunal - entsprochen werden kann. Der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Privatbeteiligten sowie deren Vertretern ist Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen zu stellen, damit der Forderung des Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK (Recht, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen) entsprochen und die Voraussetzung für eine Verlesung des Protokolls in der Schlussverhandlung gemäss § 198a Abs. 1 Ziff. 4 geschaffen wird. Aus der Zitierung der §§ 186 und 197 Abs. 1 und 2 folgt, dass das Gericht auch im Untersuchungsverfahren - wie in der Schlussverhandlung - Fragen als unzulässig zurückweisen und den Beschuldigten von der Vernehmung mit Rücksicht auf den Vernommenen ausschliessen kann.

Gemäss Abs. 3 sind Zeugen, die von der Pflicht zur Aussage aus persönlichen Gründen befreit sind (§ 107 Abs. 1 Ziff. 1 und 2), berechtigt, auf der Durchführung einer schonenden Vernehmung (Abs. 2) zu bestehen. Ebenso kann der Staatsanwalt eine solche veranlassen. Kinder, die Opfer sexueller Gewalt sein

könnten, müssen - wie nach geltendem Recht - in jedem Fall auf diese Weise vernommen werden.

Zu § 119a

Zum Schutz gefährdeter Zeugen wurde mit LGBl. 2004 Nr. 236 die Bestimmung des § 119a eingefügt, weil die EMRK nicht nur gebietet, die Verteidigungsinteressen des Angeklagten, sondern auch das Leben, die Freiheit oder die Sicherheit von Zeugen - auch von kriminalpolizeilichen Organen - sowie ihr Privat- und Familienleben (Art. 2, 5 und 8 EMRK) zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des EGMR beschränkt bereits die Geheimhaltung der Identität eines Zeugen die Interessen der Verteidigung, weshalb die Aussagen des anonym bleibenden Zeugen lediglich zur Abrundung des durch die übrige Beweiserhebung gewonnenen Bildes verwendet werden dürfen. Erschwernisse für die Verteidigung müssten nach Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK durch die Vorgangsweise der Justizbehörden kompensiert werden. Angehörige der Polizei unterlägen besonderen Pflichten gegenüber den staatlichen Vollziehungsbehörden und hätten üblicherweise eine besondere Verbindung zu den Anklagebehörden; schon allein aus diesem Grunde sollte von der Möglichkeit, sie als anonyme Zeugen zu vernehmen, nur unter aussergewöhnlichen Umständen Gebrauch gemacht werden.⁴¹ Die Ablegung anonymer Aussagen zum Schutz von Zeugen ist somit soweit zulässig, als die auftretenden Behinderungen der Verteidigung im weiteren Verfahren ausgeglichen werden können.

In diesem Sinn wird nun deutlicher herausgearbeitet, dass auch im Fall einer anonymen Aussage Anspruch auf eine „face to face confrontation“ besteht. Es kommt mithin darauf an, dass das Gericht und die anderen Verfahrensbeteiligten

⁴¹ Vgl. ÖJZ 1998/15 (EMRK).

auch die nonverbale Reaktion des Zeugen auf Fragen beobachten können muss, um sich ein Bild über seine Glaubwürdigkeit machen zu können. Im zweiten Satz wird klargestellt, dass über die Geheimhaltung der Identität hinaus gehende Massnahmen nur soweit zulässig sind, als sie die Vernehmung nicht weiter beeinträchtigen. Massnahmen, die den üblichen Gesprächssituationen des täglichen Lebens krass widersprechen, wie insbesondere die Vermummung des Gesichts oder die Verzerrung der Stimme des Zeugen, sind auch im Rahmen einer anonymen Vernehmung nicht zulässig.

Zu § 121

Im § 121 werden die Regelungen zur Gegenüberstellung aktualisiert. Abs. 1 regelt die so genannte Wahlkonfrontation eines Zeugen mit einer Person, die er - in der Regel - als an einem von ihm wahrgenommenen Tatgeschehen beteiligt wieder erkennen könnte.⁴² Dazu ist erforderlich, dass der Zeuge zuvor seine Wahrnehmungen über das Aussehen dieser Person möglichst genau wiedergibt; danach sind auf Grund dieser Beschreibung mehrere Personen, auf die (eines oder mehrere) Merkmale der zuvor abgegebenen Beschreibung zutreffen könnten, auszuwählen und dem Zeugen gegenüberzustellen. Dieselbe Vorgangsweise ist gemäss Abs. 2 einzuhalten, wenn dem Zeugen Lichtbilder über von ihm zu identifizierende Personen vorgelegt werden oder er zur Identifizierung durch Stimmenvergleich oder zur Wiedererkennung bestimmter Gegenstände aufgefordert wird. Abs. 3 umschreibt die Konfrontation mit anderen Zeugen oder Beschuldigten im Fall voneinander abweichender Aussagen.

Zu § 124

Die Änderungen orientieren sich am geänderten Begriffsverständnis.

⁴² Vgl. *Lutz/Meyer-Goßner*, dStPO⁵⁰ § 58 Rz 12 f, wonach die Identifizierungsgegenüberstellung regelmässig als Wahlgegenüberstellung stattfindet; die Einzelgegenüberstellung hat demgegenüber geringeren Beweiswert.

Zu § 129

Die Änderung orientiert sich am geänderten Begriffsverständnis.

Zu § 141 Abs. 7

Durch den Inhalt des vorgeschlagenen Abs. 7 wird im Sinne eines effektiven Opferschutzes die Pflicht eingeführt, Opfer, die dies verlangt haben, von der Enthaltung des Beschuldigten zu verständigen. In bestimmten Fällen ist eine solche Verständigung aus Sicherheitsgründen jedenfalls vorzunehmen.

Zu § 147 Abs. 2 und 3

Mit LGBI. 2006 Nr. 101 wurde § 21a ins Jugendgerichtsgesetz eingefügt. Der darin bereits enthaltene Grundsatz, dass der angehaltene Beschuldigte verlangen kann, dass seiner Befragung eine Person seines Vertrauens (§ 21a Abs. 2 JGG) beigezogen wird, wird auf das allgemeine Strafprozessrecht nicht nur erweitert, sondern ausdrücklich ein Recht des Beschuldigten statuiert, seiner Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen. Dem Verteidiger kommen allerdings keine eigenständigen Verfahrensrechte zu, er kann auch auf den Inhalt der Vernehmung keinen Einfluss nehmen, jedoch nach deren Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten richten.

Mit der Verankerung des Anwesenheitsrechts des Verteidigers während der Vernehmung des Beschuldigten wird ein bedeutendes rechtsstaatliches Anliegen verwirklicht. Das Argument, wonach mit der Anwesenheit eines Verteidigers (schon) bei der (ersten) Vernehmung des Beschuldigten die Zahl der aufgeklärten Straftaten sinken und die Chance von Schuldigen, der Überführung zu entgehen, steigen würde, überzeugt nicht, denn das hiesse, dass eine beträchtliche Zahl der aufgeklärten Straftaten auf Vernehmungen mit mangelnder rechtlicher und prozessualer Beratung des Vernommenen zurückzuführen wäre. Der Verteidiger kann den Beschuldigten vor der Vernehmung beraten und während der Vernehmung anwesend sein, ohne allerdings in sie eingreifen zu können.

Die Anwesenheit des Verteidigers darf allerdings die Untersuchung nicht gefährden und auch nicht Beweismittel beeinträchtigen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Beschuldigter wegen Verabredungs- oder Verdunkelungsgefahr in Haft angehalten wird und die Beiziehung des Verteidigers gerade diese Gefahr vergrößern könnte. Sofern daher nicht blosse Vermutungen, sondern konkrete Tatsachen vorlägen, auf Grund derer anzunehmen ist, dass die Anwesenheit des Verteidigers die Untersuchung gefährden könnte, kann von der Beiziehung des Verteidigers abgesehen werden. In einem solchen Fall ist die Vernehmung des Beschuldigten nach (technischer, räumlicher und personeller) Möglichkeit aufzunehmen. Von einer diesbezüglich zwingenden Vorschrift sieht die Vorlage ab, weil es den Interessen des Beschuldigten, dem an der Beiziehung eines Verteidigers nicht immer gelegen sein muss, zuwiderlaufen kann, wenn jedenfalls eine Bild- oder Tonaufnahme seiner Vernehmung angefertigt wird.

Abs. 3 dehnt den Anwendungsbereich der sogenannten kontradiktorischen Einvernahme von Zeugen nach § 115a auf die Vernehmung des Beschuldigten aus. Danach ist die kontradiktorische Vernehmung des Beschuldigten ebenso wie die eines Zeugen zulässig, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Vernehmung in der Schlussverhandlung aus tatsächlichen (z.B. wegen Krankheit) oder rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund einer zu erwartenden Verweigerung der Aussage) nicht möglich sein wird. Eine solche Vernehmung wird daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine Ausscheidung des Verfahrens zu erwarten ist und die Annahme nahe liegt, dass der Beschuldigte als Zeuge in einem Verfahren gegen einen ursprünglich Mitbeschuldigten die Aussage nach § 108 Abs. 1 Ziff. 1 verweigern wird.

Zu § 155

Als Rezeptionsvorlage dieser Bestimmung dient § 166 öStPO, dessen ursprüngliche Fassung nach dem BGBl. I Nr. 19/2004 durch das BGBl. I Nr. 93/2007 (Art. I

Ziff. 23a) abgeändert wurde. Im Sinne der Effektivität der Grundsätze einer auf Fairness gegründeten Verfahrensgestaltung unterstellt der Entwurf objektive Verletzungen und bewusste Umgehungen von wesentlichen Verteidigungsinteressen der Nichtigkeitssanktion. Es geht dabei vor allem darum, dem Anspruch auf ein gesetzmässiges, die Interessen der Verteidigung und der Strafverfolgung sicherndes Verfahren prozessual Geltung zu verschaffen.

Dabei werden auch fehlerhafte Vernehmungen von Zeugen berücksichtigt; es geht darum, dass die Freiheit der Willensentschliessung und Willensbetätigung von Zeugen gleichermassen geschützt wird wie ihr Interesse, nur dann zur Aussage verhalten zu werden, wenn keiner der Befreiungs- und Verweigerungsgründe zur Anwendung gelangt.

Die Regelung inkorporiert zunächst (Abs. 1 Ziff. 1) das verfassungsrechtlich vorgegebene Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung (Art. 27bis) und wiederholt das daraus erfließende Verbot der Verwendung von Aussagen, die auf solche Weise erlangt wurden, auf einfachgesetzlicher Ebene.⁴³

Nichtig (Abs. 2) sind Aussagen aber auch, wenn vor oder bei der Vernehmung entgegen § 149 und § 151 unerlaubte Vernehmungsmethoden angewandt oder andere fundamentale Strafverfolgungs- oder Verteidigungsprinzipien verletzt werden (Abs. 1 Ziff. 2). Solche werden auch angewendet, wenn einem Beschul-

⁴³ Siehe auch EGMR im Fall SELMOUNI gegen Frankreich, NJW 2001, 56 ff., wonach es dem Staat obliege, eine plausible Erklärung für die Ursachen von Verletzungen zu geben, wenn eine Verletzung des Art. 3 EMRK durch Misshandlungen in der Haft geltend gemacht wird und der Betroffene in gutem Gesundheitszustand festgenommen worden ist. Bei der Beurteilung, ob eine Misshandlung so schwer wiegend ist, dass sie als Folter eingestuft werden muss, sei auf die Definition in Art. 1 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zurückzugreifen. Wegen der zunehmend hohen Anforderungen an den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sei bei der Beurteilung Strenge erforderlich. Deswegen sei es möglich, dass in der früheren Rechtsprechung als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung eingestufte Handlungen künftig als Folter qualifiziert werden.

digten eine Pflicht zur Aussage vorgetäuscht oder ihm etwa für den Fall der Verweigerung einer Aussage seine Festnahme angedroht wird. Dadurch wird das Einhalten unverzichtbarer Verfahrensbestimmungen gewährleistet. Die "Vernehmung einer Vernehmungsperson" über den Inhalt der nichtigen Aussage ist in diesem Zusammenhang eine unzulässige Umgehung.

Der Schutz der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten verlangt aber nicht, dass bei jeder Formverletzung ein Verwertungsverbot Platz greift. Es muss sich immer um schwer wiegende Verletzungen wichtiger Grundsätze handeln, die eine spätere Sanierung nicht mehr zulassen. Damit wird anerkannt, dass nicht sämtliche Regeln der Beweisgewinnung als gleichwertige Gebote anzusehen sind, sondern insoweit wertende Gewichtungen unerlässlich sind. Eine Unterlassung von zwingend vorgesehenen Belehrungen macht daher das Ergebnis der Vernehmung nicht absolut unverwertbar, sondern nur dann, wenn dadurch auf die Willensentschliessung des Beschuldigten eingewirkt wird, der Beschuldigte also beispielsweise zu einer Aussage bewogen wird, die er bei richtiger Belehrung nicht oder nicht in dieser Form abgelegt hätte. Bleibt die Bestimmung des § 147 Abs. 1 gänzlich unbeachtet, d.h. wenn keine der dort vorgeschriebenen Belehrungen vorgenommen werden, so ist es keine Vernehmung, sondern dem Grunde nach eine Erkundigung im Sinne des § 10 Abs. 3 (vgl. die dortigen Erläuterungen).

Das Verbot der Beweisverwertung geht andererseits nicht soweit, dass es auch Beobachtungen von kriminalpolizeilichen Organen am Tatort oder spontane Äusserungen des Beschuldigten vor einer einschlägigen Belehrung erfasst; Aussagen über derartige Vorgänge sind in jedem Fall zulässig. Eine „spontane“ Aussage liegt allerdings nur vor, wenn die Initiative allein vom Sprechenden ausgeht. Sofern ein Strafverfolgungsorgan aktiv interveniert und - auch ohne Fragen zu stellen - Depositionen entgegennimmt, wird es sich in aller Regel um eine Erkundi-

gung handeln (§ 10 Abs. 3). Handlungen eines Beschuldigten, aus denen auf seine Täterschaft geschlossen werden kann, sind keine Aussagen; Wahrnehmungen über sie können daher in jedem Fall verwertet werden.

Die Bestimmung über die Beweisverwertung findet sich im Anschluss an die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, sie wirkt jedoch in der Schlussverhandlung. Das erkennende Gericht hat gegebenenfalls zu prüfen, ob der Verwertung einer Aussage eines Zeugen oder Beschuldigten als Beweis eine darin genannte Rechtsverletzung entgegensteht, weshalb hier auch nicht anzuordnen ist, dass entsprechende Protokolle zu vernichten sind.

Zu § 287

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich am geänderten Begriffsverständnis.

Zu § 289

Die vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich am geänderten Begriffsverständnis.

Zu § 301 Abs. 1 Ziff. 3a und Abs. 2

Die Kosten der Prozessbegleitung sind vom Verurteilten - soweit ihm ein Kostenersatz auferlegt wird - abzugelten. Denn mit der Verurteilung wird auch die Verantwortung des Täters für die Notwendigkeit einer besonderen Rücksichtnahme und Begleitung des Opfers ausgesprochen. Soweit juristische Prozessbegleitung gewährt wird, wird der Täter nicht dadurch entlastet, dass er keinen Ersatz für den Parteienvertreter des Opfers im Strafverfahren (Ziff. 4) zu leisten hat, weil diese Kosten ja nach den abzuschliessenden Verträgen von der Regierung vorgeschossen oder abgegolten werden. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem jeweils geleisteten Betrag.

Zu § 322a

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich am geänderten Begriffsverständnis (vgl. auch § 55).

Zu § 328

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich am geänderten Begriffsverständnis (vgl. auch § 55)

Zu Abschnitt II. Übergangsbestimmungen

Der Grundsatz, dass verfahrensrechtliche Änderungen mit dem In-Kraft-Treten der geänderten Bestimmungen anzuwenden sind, soll dann nicht gelten, wenn zum massgeblichen Zeitpunkt bereits das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Im Fall der Aufhebung eines solchen Urteils im Rechtsmittelweg oder im Weg ausserordentlicher Rechtsbehelfe (Wiederaufnahme des Verfahrens) wäre jedoch im Sinn der neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen. Gemäss der Übergangsbestimmung des LGBl. 2007 Nr. 191 tritt die Bestimmung des Art. 34e PolG über die Bearbeitung von Daten erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes - somit am 1. Oktober 2012 - in Kraft. Das Inkrafttreten der Abs. 1 bis 4 des § 39b orientiert sich an diesem Zeitpunkt.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vernehmlassungsvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

I.

Allgemeine Bestimmungen§ 2a

Personen zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer Straftat zu verleiten oder durch heimlich bestellte Personen zu einem Geständnis zu verleiten, ist unzulässig.

§ 6 Abs. 1 und 4

1) Die in diesem Gesetz bestimmten Fristen können, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden. Wenn dieselben von einem bestimmten Tage zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, dass dieser Tag nicht mitgezählt wird. Nach Stunden bestimmte Fristen sind von Moment zu Moment zu berechnen.

4) Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, können Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und alle sonstigen Eingaben an das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Sofern sie an eine Frist gebunden sind, sind sie auch dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingebracht werden, die darüber zu entscheiden hat.

§ 8

1) Das Strafgericht ist in allem was zu seinem Verfahren gehört berechtigt, mit allen Landes- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchsschreiben zu pflegen. Alle Landes- und Gemeindebehörden sind verbunden,

dem Strafgerichte hilfreiche Hand zu bieten und den an sie ergangenen Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder dem Strafgerichte die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. Auch mit den Behörden fremder Staaten kann das Strafgericht in unmittelbaren Verkehr treten, sofern darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist oder entgegenstehende Gewohnheiten bestehen.

2) Ersuchen des Strafgerichtes, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, dürfen mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtungen ausdrücklich auch gegenüber dem Strafgericht auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im Einzelnen anzuführen und zu begründen sind.

3) Das Strafgericht, die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei sind berechtigt, über nach diesem Gesetz ermittelte personenbezogene Daten Auskunft für Zwecke der Sicherheitsverwaltung, der Strafrechtspflege sowie der Kontrolle der Rechtmässigkeit des Handelns der genannten Organe zu erteilen. Übermittlungen von Daten an andere Behörden als Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind im Übrigen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

§ 8a

Bemerkt das Strafgericht eine Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zu Kenntnis der der letzteren zunächst vorgesetzten Behörde

zu bringen oder dem Obergericht die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht ausser Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

Überschrift vor § 9

Ia. Hauptstück

Von der Kriminalpolizei

§ 9

1) Kriminalpolizei besteht in der Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege, insbesondere in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2) Kriminalpolizei obliegt der Landespolizei, deren Organisation und Zuständigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Polizeigesetzes. Aufgaben und Befugnisse die der Kriminalpolizei in diesem Gesetz übertragen werden, stehen auch den ihr beigegebenen, zugeteilten oder unterstellten Organen zu.

3) Soweit in diesem Gesetz der Begriff Kriminalpolizei verwendet wird, werden damit die Landespolizei und ihre Organe (Abs. 2) in Ausübung der Kriminalpolizei bezeichnet.

§ 10

1) Die Kriminalpolizei hat allen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sofern sie nicht bloss auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen und die vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche der Aufklärung

der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der Straftat oder die Flucht des Täters verhüten können. Hausdurchsuchungen und die Festnahme von Personen darf die Kriminalpolizei zum Zweck der Strafrechtspflege nur in den in dieser Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen, und es ist von dem Einschreiten und dessen Ergebnissen dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsrichter sogleich Bericht zu erstatten (§ 11).

2) Ein Aufschub kriminalpolizeilicher Ermittlungen ist zulässig, wenn

1. dadurch die Aufklärung einer wesentlich schwerer wiegenden Straftat oder die Ausforschung eines an der Begehung der strafbaren Handlung führend Beteiligten gefördert wird und mit dem Aufschub keine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit Dritter verbunden ist, oder
2. andernfalls eine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person entstehen würde, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

Die Kriminalpolizei hat die Staatsanwaltschaft von einem solchen Aufschub unverzüglich zu verständigen.

3) Zur Aufklärung einer Straftat und Vorbereitung einer Beweisaufnahme kann die Kriminalpolizei Auskünfte von Personen verlangen und Mitteilungen entgegennehmen, jedoch dürfen die Bestimmungen über die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen dadurch nicht umgangen werden. Soweit die Kriminalpolizei nicht verdeckt ermittelt, hat sie bei solchen Erkundigungen auf ihre amtliche Stellung hinzuweisen, wenn diese nicht aus den Umständen offensichtlich ist. Die Auskunft erfolgt freiwillig und darf nicht erzwungen werden, soweit sie nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu erteilen ist. Auskünfte

und sonstige Umstände, die durch Erkundigungen erlangt wurden und für das Verfahren von Bedeutung sein können, sind in einem Amtsvermerk (§ 47 Abs. 2) festzuhalten.

4) Die Kriminalpolizei ist nach Massgabe der Art. 21 ff des Polizeigesetzes ermächtigt, verhältnismässigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse durchzusetzen; dies gilt auch für die Durchsetzung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (Art. 20 des Polizeigesetzes). Dabei ist die Kriminalpolizei unter den jeweils vorgesehenen Bedingungen und Förmlichkeiten ermächtigt, auch physische Gewalt gegen Personen und Sachen anzuwenden, soweit dies für die Untersuchung unerlässlich ist und weniger schwerwiegende Mittel sich nicht eignen. Eine Anordnung zur Festnahme (§ 128 Abs. 1) berechtigt auch dazu, die Wohnung oder andere durch das Hausrecht geschützte Orte nach der festzunehmenden Person zu durchsuchen, soweit die Festnahme nach dem Inhalt der Anordnung in diesen Räumen vollzogen werden soll.

5) Verweigert eine Person eine Handlung, zu der sie gesetzlich verpflichtet ist, so kann dieses Verhalten unmittelbar durch Zwang nach Abs. 2 oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, so kann die Person, falls sie nicht selbst der Straftat verdächtig oder von der Pflicht zur Aussage gesetzlich befreit ist, durch Beugemittel angehalten werden, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen.

6) Als Beugemittel kommt eine Geldstrafe bis zu 10 000 Franken und in wichtigen Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen in Betracht. Über Anwendung und Ausmass von Beugemitteln hat das Gericht zu entscheiden.

7) Die Ausübung unmittelbaren Zwangs ist anzudrohen und anzukündigen, wenn die davon betroffene Person anwesend ist. Hievon darf nur abgesehen werden, wenn der Erfolg der Untersuchung dadurch gefährdet wäre.

§ 11

1) Die Kriminalpolizei hat Ermittlungen aktenmässig festzuhalten, sodass Anlass, Durchführung und Ergebnis dieser Ermittlungen nachvollzogen werden können. Die Ausübung von Zwang und von Befugnissen, die mit einem Eingriff in Rechte verbunden sind, hat sie zu begründen.

2) Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft schriftlich (Abs. 1) oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung zu berichten, wenn und sobald

1. sie vom Verdacht eines schwer wiegenden Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse Kenntnis erlangt (Anfallsbericht),
2. eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine Entscheidung des Gerichts erforderlich oder zweckmässig ist oder die Staatsanwaltschaft einen Bericht verlangt (Anlassbericht),
3. in einem Verfahren gegen eine bestimmte Person seit der ersten gegen sie gerichteten Ermittlung drei Monate abgelaufen sind, ohne dass berichtet worden ist, oder seit dem letzten Bericht drei Monate vergangen sind (Zwischenbericht),
4. Sachverhalt und Tatverdacht soweit geklärt scheinen, dass eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von Verfolgung, Einstellen oder Abbrechen des Verfahrens ergehen kann (Abschlussbericht).

3) Ein Bericht nach Abs. 2 hat - soweit diese Umstände nicht bereits berichtet wurden - insbesondere zu enthalten:

1. die Namen der Beschuldigten, oder, soweit diese nicht bekannt sind, die zu ihrer Identifizierung oder Ausforschung nötigen Merkmale, ihre finanziellen Verhältnisse und die Taten, deren sie verdächtig sind, und deren gesetzliche Bezeichnung,
2. die Namen der Anzeiger, der Opfer und allfälliger weiterer Auskunftspersonen,
3. eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung und das geplante weitere Vorgehen, soweit dieses nicht bereits erörtert oder einer Dienstbesprechung vorbehalten wurde,
4. allfällige Anträge der Beschuldigten oder anderer Verfahrensbeteiligter und Erklärungen von Opfern, sich dem Strafverfahren wegen privatrechtlicher Ansprüche anzuschließen.

4) Mit jedem Bericht sind der Staatsanwaltschaft, soweit dies noch nicht geschehen ist, alle für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen kriminalpolizeilichen Akten zu übermitteln.

Überschriften vor § 23

IV. Hauptstück

Vom Beschuldigten und seiner Verteidigung

I. Beschuldigter und Verteidiger

§ 23 Abs. 2a und 3

2a) Betroffener ist jede Person, die durch Anordnung oder Durchführung von Zwang in ihren Rechten unmittelbar beeinträchtigt wird.

3) Soweit indes die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht als ihrer Natur nach auf die Untersuchung beschränkt erscheinen, sind sie auch auf den Angeklagten und auf den anzuwenden, der als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen oder gegen den Zwang (§ 10 Abs. 4) ausgeübt wird.

§ 23a

1) Ein Beschuldigter, der sich in der Verfahrenssprache nicht ausreichend verständigen kann, hat das Recht auf Übersetzungshilfe. Soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten erforderlich ist, ist Übersetzungshilfe durch Beistellung eines Dolmetschers zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Rechtsbelehrung (§ 23 Abs. 4), für Beweisaufnahmen, an denen der Beschuldigte teilnimmt, und für Verhandlungen. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten Übersetzungshilfe auch für den Kontakt mit einem ihm beigegebenen Verteidiger oder anlässlich der Bekanntgabe

eines Antrags einer Anordnung oder eines gerichtlichen Beschlusses zu leisten. Für die Akteneinsicht ist dem Beschuldigten nur dann Übersetzungshilfe zu leisten, wenn er keinen Verteidiger hat und ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, selbst für die Übersetzung der relevanten Aktenteile zu sorgen, die ihm in Kopie ausgefolgt wurden.

2) Ist der Beschuldigte gehörlos oder stumm, so ist ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich der Beschuldigte in dieser verständigen kann. Andernfalls ist zu versuchen, mit dem Beschuldigten schriftlich oder auf andere geeignete Art, in der sich der Beschuldigte verständlich machen kann, zu verkehren.

§ 23b

1) Der Beschuldigte ist berechtigt, bei Gericht die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Im Antrag sind Beweisthema, Beweismittel und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, zu bezeichnen. Soweit dies nicht offensichtlich ist, ist zu begründen, weswegen das Beweismittel geeignet sein könnte, das Beweisthema zu klären.

2) Unzulässige, unverwertbare und unmögliche Beweise sind nicht aufzunehmen. Im Übrigen darf eine Beweisaufnahme auf Antrag des Beschuldigten nur unterbleiben, wenn

1. das Beweisthema offenkundig oder für die Beurteilung des Tatverdachts ohne Bedeutung ist,
2. das beantragte Beweismittel nicht geeignet ist, eine erhebliche Tatsache zu beweisen, oder
3. das Beweisthema als erwiesen gelten kann.

3) Im Untersuchungsverfahren kann die Aufnahme eines Beweises der Schlussverhandlung vorbehalten werden. Dies ist unzulässig, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme geeignet sein kann, den Tatverdacht unmittelbar zu beseitigen, oder die Gefahr des Verlustes des Beweises einer erheblichen Tatsache besteht. Unterbleibt die Beweisaufnahme hat das Gericht den Beschuldigten über die dafür massgeblichen Gründe zu unterrichten.

§ 24 Abs. 1 bis 1b

1) Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen. Der Verteidiger steht dem Beschuldigten beratend und unterstützend zur Seite. Er ist berechtigt und verpflichtet, jedes Verteidigungsmittel zu gebrauchen und alles, was der Verteidigung des Beschuldigten dient, unumwunden vorzubringen, soweit dies dem Gesetz, seinem Auftrag und seinem Gewissen nicht widerspricht.

1a) Der Verteidiger übt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Verfahrensrechte aus, die dem Beschuldigten zustehen. Der Beschuldigte kann aber immer selbst Erklärungen abgeben; im Fall einander widersprechender Erklärungen gilt seine. Ein Verzicht auf Rechtsmittel gegen das Urteil, den der Beschuldigte nicht im Beisein seines Verteidigers und nach Beratung mit diesem abgibt, ist jedoch ohne Wirkung.

1b) Die Vollmacht des Verteidigers ist schriftlich oder, wenn der Beschuldigte anwesend ist, durch dessen mündliche Erklärung nachzuweisen. In Abwesenheit des Beschuldigten kann sich ein als Verteidiger einschreitender Rechtsanwalt auch auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen. Zur Vornahme einzelner Prozesshandlungen bedarf der Verteidiger keiner besonderen Vollmacht.

§ 25 Abs. 1 bis 2

1) Ausgeschlossen von der Verteidigung in der Schlussverhandlung ist, wer zur Schlussverhandlung als Zeuge geladen wurde. Inwiefern im vorausgegangenen Verfahren bestimmte Personen von der Verteidigung auszuschliessen sind, weil sie als Zeugen vernommen wurden oder weil ihre Vorladung zur Schlussverhandlung beantragt ist, hat der Präsident des Obergerichtes zu beurteilen. Im Übrigen ist von der Verteidigung auszuschliessen, gegen wen ein Verfahren wegen Beteiligung an derselben Straftat oder wegen Begünstigung hinsichtlich dieser Straftat anhängig ist, oder wer den Verkehr mit dem angehaltenen Beschuldigten dazu missbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit und Ordnung eines Gefangenenhauses erheblich zu gefährden, insbesondere dadurch, dass er in gesetzwidriger Weise Gegenstände oder Nachrichten überbringt oder entgegennimmt.

1a) Der Ausschluss von der Verteidigung ist ausser in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz vom Gericht über Antrag des Staatsanwaltes mit Beschluss auszusprechen; zuvor hat es dem Verteidiger Gelegenheit zu geben, sich zu äussern. Im Übrigen ist § 185 anzuwenden; in den Fällen notwendiger Verteidigung ist nach § 26 Abs. 3 vorzugehen. Der Ausschluss ist aufzuheben, sobald seine Voraussetzungen weggefallen sind.

2) Dem Beschuldigten ist auch gestattet, mehrere Verteidiger beizuziehen; doch darf hiedurch keine Vermehrung der für den Angeklagten in der Schlussverhandlung gestatteten Vorträge oder des Fragerechtes herbeigeführt werden. In diesem Fall gelten Zustellungen an den Beschuldigten als bewirkt, sobald auch nur einem der Verteidiger zugestellt wurde.

§ 26 Abs. 2

2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) ausserstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschliessen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. In diesem Sinne ist besonders die Beigegebung eines Verteidigers erforderlich, zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruchs gegen die Anklageschrift, für die Schlussverhandlung sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel oder wenn der Beschuldigte (Angeklagte) blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. Wird für die Schlussverhandlung oder Berufung ein Verteidiger beigegeben, so gilt dessen Bestellung auch für das Rechtsmittelverfahren.

§ 28

1) Beantragt der Beschuldigte (Angeklagte) innerhalb der für die Ausführung eines Rechtsmittels oder für eine sonstige Prozesshandlung offen stehenden Frist die Beigegebung eines Verteidigers oder wird ihm vor Ablauf dieser Frist ein Verteidiger beigegeben (§ 26 Abs. 2 und 3), so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Beschlusses über die Verteidigerbestellung sowie des Aktenstückes an den Verteidiger, das die Frist sonst in Lauf setzt, oder mit der Zustellung des den Antrag rechtskräftig abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten von neuem zu laufen.

2) Wurde durch eine Zustellung an den Verteidiger eine Frist ausgelöst, so wird deren Lauf nicht dadurch unterbrochen oder gehemmt, dass die Vollmacht des Verteidigers zurückgelegt oder gekündigt wird. In diesem Fall hat der Verteidiger weiterhin die Interessen des Beschuldigten (Angeklagten) zu wahren und innerhalb der Frist erforderliche Prozesshandlungen nötigenfalls vorzunehmen, es sei denn, der Beschuldigte (Angeklagte) hätte ihm dies ausdrücklich untersagt.

§ 30 Abs. 2 und 2a

2) Der Untersuchungsrichter hat dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, in den Amtsräumen des Gerichtes in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen; der Untersuchungsrichter kann dem Verteidiger statt dessen auch Ablichtungen ausfolgen. Ist der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten, so stehen diese Rechte des Verteidigers ihm selbst zu, wobei die Akteneinsicht einem in Haft befindlichen Beschuldigten auch in den Amtsräumen des Landesgefängnisses gewährt werden kann. Das Recht auf Akteneinsicht berechtigt auch dazu, Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen, soweit dies ohne Nachteil für die Untersuchung möglich ist. Soweit die im § 119a angeführte Gefahr besteht, ist es zulässig, personenbezogene Daten oder Umstände, die Rückschlüsse auf die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und Kopien auszufolgen, in denen diese Umstände unkenntlich gemacht wurden. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift kann der Untersuchungsrichter einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme durch Verteidiger oder Beschuldigte ausnehmen, wenn die Befürchtung gerechtfertigt ist, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften (Ablichtungen oder andere Wiedergabe des Akteninhaltes) der Augenscheinprotokolle, der Befunde und

Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Originalurkunden, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, zu übergeben. Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so sind ihm auf Verlangen auch solche Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, zu übergeben. Dem Verteidiger ist auch eine Ausfertigung der Anordnung der Festnahme sowie aller gerichtlichen Entscheidungen auszufolgen, gegen die dem Beschuldigten ein Rechtsmittel zusteht.

2a) Einfache Auskünfte können auch mündlich erteilt werden. Hiefür gelten die voranstehenden Bestimmungen über die Akteneinsicht sinngemäss.

Überschrift vor § 30c

II. Haftungsbeteiligte

§ 30c

1) Haftungsbeteiligte sind Personen, die für Geldstrafen, Geldbussen oder für die Kosten des Verfahrens haften, oder die, ohne selbst angeklagt zu sein, von der Abschöpfung der Bereicherung, vom Verfall oder von der Einziehung einer Sache bedroht sind. Sie haben in der Schlussverhandlung und im Rechtsmittelverfahren, soweit es sich um die Entscheidung über diese vermögensrechtlichen Anordnungen handelt, die Rechte des Angeklagten.

2) Haftungsbeteiligte können ihre Sache selbst führen oder sich vertreten lassen (§ 34).

Überschrift vor § 31

Von dem Privatankläger, dem Opfer und dem Privatbeteiligten

§ 31a

1) Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 34),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (Abs. 1),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 22i, 65 Abs. 1, 141 Abs. 7),
5. Übersetzungshilfe zu erhalten, für die § 23a sinngemäss gilt,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen (§ 115a) und Beschuldigten (§ 147 Abs. 3) und an einer Tatrekonstruktion (§ 69 Abs. 2) teilzunehmen,
7. während der Schlussverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden.

2) Opfern im Sinne des Abs. 3 Ziff. 1 oder 2 ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung durch die Opferhilfestelle (Art. 9 des Opferhilfegesetzes) zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter grösstmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belas-

tungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Untersuchungsverfahren und der Schlussverhandlung, juristische Prozessbegleitung, die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

3) Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,
2. der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,
3. jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.

§ 31b

1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet, Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren zu belehren. Dies darf nur solange unterbleiben, als dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

2) Opfer im Sinn des § 31a Abs. 3 Ziff. 1 oder 2 sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren.

3) Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind spätestens vor ihrer ersten Befragung überdies über die folgenden, ihnen zustehenden Rechte zu informieren:

1. zu verlangen, im Untersuchungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,
2. die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern (§ 108 Abs. 2 Ziff. 2),
3. zu verlangen, im Untersuchungsverfahren und in der Schlussverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 115a, 197 Abs. 3),
4. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Schlussverhandlung auszuschliessen (§ 181a Abs. 2).

§ 31c

1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden haben bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen von Opfern an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden der Identität in einem grösseren Personenkreis führen können, ohne dass dies durch die Zwecke des Strafverfahrens geboten ist.

2) Das Verbot der Veröffentlichung nach § 30a gilt für Privatankläger, Privatbeteiligte und Opfer sinngemäss.

§ 32 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3

1) Jedes Opfer kann bis zum Beginn der Schlussverhandlung erklären, sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anzuschliessen und wird hiedurch Privatbeteiligter. Die Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden. Soweit dies nicht offensichtlich ist, haben Opfer ihre Berechtigung, am

Verfahren mitzuwirken, und ihre Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung zu begründen. Die Erklärung ist vom Gericht zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich unberechtigt ist oder verspätet abgegeben wurde.

2) Dem Privatbeteiligten stehen folgende Rechte zu:

1. Er kann dem Untersuchungsrichter alles in die Hand gegeben, was zur Überweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist und die Aufnahme von Beweisen beantragen (§ 23b).
2. Er kann - soweit seine Interessen betroffen sind – in die Akten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Untersuchung Einsicht nehmen. Die Akteneinsicht darf jedenfalls verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Untersuchung oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre.
4. Ihm ist - soweit nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 31a Abs. 2) - Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, soweit die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung der Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich ist, und er ausserstande ist, die Kosten der anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige anzusehen, den die Person für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Für die Beigebung und Bestellung eines solchen Vertreters gelten die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2 letzter Satz, 27 Abs. 1, 29 Abs. 2 sinngemäss.

3) Ausserdem ist der Privatbeteiligte berechtigt, nach Massgabe des § 173 statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage als Subsidiarankläger zu erhe-

ben, doch steht es dem Staatsanwalt frei, auch in diesem Falle die Verfolgung jederzeit wieder zu übernehmen; dem Subsidiarankläger stehen dann wieder die Rechte des Privatbeteiligten zu.

§ 32a

1) Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen. Die Gültigkeit einer Ehe kann im Strafverfahren jedoch immer nur als Vorfrage (§ 5) beurteilt werden (§ 262).

2) Das Gericht hat in der Schlussverhandlung jederzeit einen Vergleich über privatrechtliche Ansprüche zu Protokoll zu nehmen. Es kann den Privatbeteiligten und den Beschuldigten auch auf Antrag oder von Amts wegen zu einem Vergleichsversuch laden und einen Vorschlag für einen Vergleich unterbreiten. Kommt ein Vergleich zustande, so sind dem Privatbeteiligten, der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Vergleichsausfertigungen auszufolgen.

3) Im Fall einer Beschlagnahme oder Sicherstellung hat das Gericht die Rückgabe des Gegenstandes an das Opfer zu veranlassen, wenn eine Beschlagnahme aus Beweisgründen nicht erforderlich ist und in die Rechte Dritter dadurch nicht eingegriffen wird.

§ 34

1) Der Privatankläger, der Privatbeteiligte, das Opfer und der Haftungsbeteiligte sowie deren gesetzliche Vertreter können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen. Solche Vertreter üben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Verfahrensrechte aus, die den Vertretenen zustehen. Als Vertreter kann eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berech-

tigte Person, eine anerkannte Opferschutzeinrichtung oder eine sonst geeignete Person bevollmächtigt werden.

2) Das Gericht kann, wenn es ihm angemessen erscheint, dem abwesenden Privatankläger, Privatbeteiligten oder Haftungsbeteiligten die Namhaftmachung eines am Gerichtssitze wohnhaften Bevollmächtigten auftragen.

Überschrift vor § 35

VI. Hauptstück

Von der Bekanntmachung, Zustellung und Akteneinsicht sowie vom Einsatz der Informationstechnik

§ 39

1) Im Falle begründeten rechtlichen Interesses kann das Gericht auch ausser den in diesem Gesetz besonders bezeichneten Fällen Einsicht in die strafgerichtlichen Akten gewähren und der Ausfolgung von Abschriften zustimmen, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2) Zum Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen kann das Gericht die Einsicht in Akten eines Verfahrens, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen.

3) Das Verbot der Veröffentlichung nach § 30a gilt sinngemäss.

§ 39a

1) Soweit zum Bearbeiten von Daten im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Anwendung.

2) Gericht, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei haben beim Bearbeiten von Personendaten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a DSG) die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismässigkeit zu beachten. Jedenfalls haben sie schutzwürdige Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung zu wahren und vertraulicher Behandlung der Daten Vorrang einzuräumen. Beim Verwenden besonders schutzwürdiger Daten und von Persönlichkeitsprofilen (Art. 3 Abs. 1 Bst. e und f DSG) haben sie angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen.

§ 39b

1) Unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelte Daten sind unverzüglich richtig zu stellen oder zu löschen. Mit automatisierten Mitteln bearbeitete Personendaten, die fünf Jahre unverändert geblieben sind, sind daraufhin zu überprüfen, ob sie richtig zu stellen oder zu löschen sind.

2) Im Übrigen ist ein Zugriff auf Namensverzeichnisse zu unterbinden, und zwar

1. im Fall einer Verurteilung längstens nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem die Strafe vollzogen wurde, wenn jedoch eine Strafe nicht ausgesprochen oder bedingt nachgesehen wurde, ab der Verurteilung,

2. im Fall eines Freispruchs, einer Einstellung des Verfahrens oder eines (endgültigen) Rücktritts von Verfolgung längstens nach Ablauf von zehn Jahren ab der Entscheidung.

3) Nach sechzig Jahren ab den in Abs. 2 angeführten Zeitpunkten sind alle Daten im direkten Zugriff zu löschen.

4) Personendaten, die ausschliesslich auf Grund einer Identitätsfeststellung (§ 91a) oder einer körperlichen Untersuchung (§ 95a) gewonnen wurden, dürfen nur solange bearbeitet werden, als wegen der Art der Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder auf Grund anderer Umstände zu befürchten ist, dass diese Person eine strafbare Handlung mit nicht bloss leichten Folgen begehen werde. Wird der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen oder das Untersuchungsverfahren ohne Vorbehalt späterer Verfolgung eingestellt, so sind diese Daten zu löschen. Andere gesetzliche Vorschriften bleiben hievon unberührt.

5) Soweit Daten, die durch Überwachung der elektronischen Kommunikation ermittelt worden sind, in einem Strafverfahren als Beweis verwendet werden dürfen (§ 104 Abs. 2), ist ihre Verwendung auch in einem damit in Zusammenhang stehenden Zivil- oder Verwaltungsverfahren und zur Abwehr gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind sowie zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder für erhebliche Sach- und Vermögenswerte zulässig.

§ 43 Abs. 2

2) Ausser in den in diesem Gesetz geregelten Fällen (§ 69 Abs. 2, 115a, 147 Abs. 3) dürfen der Ankläger, der Privatbeteiligte, das Opfer und der Verteidiger

bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht anwesend sein. Der Ankläger und der Verteidiger sind auch berechtigt, dem Augenscheine, der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. Der Untersuchungsrichter soll den Ankläger und den Verteidiger deshalb in der Regel von der Vornahme dieser Handlungen vorher benachrichtigen; er nimmt sie aber, wenn Gefahr im Verzuge ist, ohne vorausgegangene Verständigung derselben vor.

§ 47 Abs. 2

2) Vorbringen von Personen ausserhalb einer förmlichen Vernehmung und andere bedeutsame Vorgänge sind derart schriftlich festzuhalten, dass ihr wesentlicher Inhalt nachvollzogen werden kann. Ein solcher Amtsvermerk ist jedenfalls vom aufnehmenden Organ und allenfalls von anderen Personen zu unterfertigen.

§ 48 Abs. 2 bis 4

2) Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Ortes, des Jahres und Tages der Aufnahme, der gegenwärtigen Personen, den Inhalt von Aussagen und andere wesentliche Vorgänge während der Amtshandlung, allenfalls gestellte Anträge und die Unterschriften der vernommenen Personen.

3) Die Fragen sind nur insoweit niederzuschreiben, als es zum Verständnis einer Antwort erforderlich ist. Die Antworten sind in der Regel bloss ihrem wesentlichen Inhalte nach erzählungsweise aufzunehmen. Nur wenn es für die Beurteilung der Sache wichtig ist, oder wenn zu erwarten ist, dass die Vorlesung des Protokolls in der Schlussverhandlung erforderlich sein werde oder wenn es

der Vernommene verlangt, ist die Aussage des Vernommenen unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke, wörtlich als solche erkennbar, in das Protokoll aufzunehmen.

4) Der Leiter der Amtshandlung hat das Protokoll laut zu diktieren, sodass es die Anwesenden hören. Doch steht dem Vernommenen frei, seine Antwort dem Protokollführer zu diktieren. Missbraucht der Vernommene dieses Recht, so kann es ihm vom Richter entzogen werden. Das Protokoll ist in Vollschrift abzufassen. Es ist aber zulässig, vorläufig Kurzschrift zu verwenden oder das Diktat mit einem technischen Hilfsmittel aufzunehmen. Eine solche Vorgangsweise und ein allenfalls verkündeter Beschluss sind jedenfalls sogleich in Vollschrift festzuhalten. Kurzschrift und Tonaufnahme sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen, die Tonaufnahme ist überdies zuvor wiederzugeben, sofern dies einer der Beteiligten verlangt; auf Kurzschriften und Tonaufnahmen ist § 202 Abs. 4 anwendbar.

§ 49

Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen oder auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und es ist die geschehene Vorlegung sowie die Genehmigung im Protokolle zu bemerken. Dasselbe ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den beigezogenen Gerichtszeugen sowie allenfalls sonst Beteiligten zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dies nebst dem Grunde der Weigerung im Protokoll zu bemerken.

§ 50

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Berichtigungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind am Rande des Protokolls oder in einem Nachtrage zu bemerken und auf die im § 49 bezeichnete Art zu genehmigen und zu unterschreiben. Soweit die vernommene Person zur Akteneinsicht berechtigt ist, ist ihr auf Verlangen sogleich eine Abschrift oder Kopie auszufolgen, sofern dem schutzwürdige Interessen des Verfahrens oder Dritter nicht entgegen stehen; § 30a ist anzuwenden.

§ 50a

1) Nach ausdrücklicher Information der vernommenen Person ist es zulässig, eine Ton- oder Bildaufnahme einer Vernehmung anzufertigen, sofern diese zur Gänze aufgenommen wird. Im Fall der Vernehmung eines Zeugen hat dies, unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen (§§ 69, 115a, 195a, 197 Abs. 3) zu unterbleiben, wenn und sobald der Zeuge der Aufnahme widerspricht.

2) Im Falle einer Aufnahme nach Abs. 1 kann an Stelle eines Protokolls eine schriftliche Zusammenfassung des Inhalts der Vernehmung erstellt werden, welche der Untersuchungsrichter unterfertigt und zum Akt nimmt. Auf diese Zusammenfassung sind im Übrigen die Vorschriften des § 48 anzuwenden.

§ 52

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes hat der Leiter der jeweiligen Amtshandlung zu sorgen. Er ist zu diesem Zweck berechtigt, Personen, die sich trotz vorausgegangener Ermahnung und Andro-

hung ihrer Wegweisung seinen Anordnungen widersetzen, gegenüber anwesenden Personen aggressiv oder sonst grob ungebührlich verhalten oder auf andere Weise die Amtshandlung behindern, auf einige Zeit oder für die gesamte Dauer der Amtshandlung aus dieser wegzuweisen oder zu entfernen. Im Übrigen sind die §§ 183 Abs. 2, 184 Abs. 2 und 185 im Untersuchungsverfahren sinngemäss anzuwenden. Die dort erwähnten Ordnungsstrafen kann jedoch nur der Untersuchungsrichter verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen. Jede dieser Verfügungen ist in den Akten ersichtlich zu machen.

§ 53 Abs. 4

4) Die Anzeigepflicht der Landespolizei und der Gerichte sowie in anderen Gesetzen festgelegte Anzeigepflichten bleiben unberührt.

§ 55

1) Wer immer von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist berechtigt, sie anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloss der Staatsanwalt, sondern es sind dazu der Untersuchungsrichter und die Kriminalpolizei verpflichtet. Sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln.

2) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass eine Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe, oder dass nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet werde, so ist jedermann berechtigt, diese Person auf angemessene Weise anzuhalten. Er ist jedoch verpflichtet, die Anhaltung unverzüglich dem nächst erreichbaren Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuzeigen.

§ 56 Abs. 3 und 4

3) Wenn der Ruf von einer strafbaren Handlung, die nicht bloss auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen ist, an den Staatsanwalt gelangt, so ist er verpflichtet, die Vernehmung der Person zu veranlassen, durch die der Ruf fortgepflanzt wurde, dem Ruf unter Mitwirkung der Kriminalpolizei bis zu seinem Ursprunge nachzugehen und sich, soviel als möglich, zu überzeugen, ob er gegründet ist oder nicht.

4) Zur Klärung eines bestehenden Verdachts können der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter die Mitwirkung der Kriminalpolizei in Anspruch nehmen.

§ 65 Abs. 1 und 3

1) Wird die Untersuchung eingestellt, so sind der Ankläger, der Privatbeteiligte, das Opfer und der Beschuldigte hievon zu verständigen und letzterer ist, wenn er verhaftet war, sogleich freizulassen.

3) Aufgehoben§ 69 Abs. 2 und 3

2) Wird im Verlauf des Augenscheins eine Person im Zuge des Nachstellens des wahrscheinlichen Verlaufs der Tat am Tatort oder an einem anderen mit der Straftat im Zusammenhang stehenden Ort vernommen und über diese Vorgänge eine Ton- und Bildaufnahme angefertigt (Tatrekonstruktion), so ist dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, dem Opfer, dem Privatbeteiligten und deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich daran zu beteiligen. Sie haben das Recht Fragen zu stellen und ergänzende Untersuchungen und Feststellungen zu verlangen.

Soweit die Kriminalpolizei nicht an der Durchführung beteiligt wird (§ 10), ist sie vom Termin zu verständigen.

3) Der Beschuldigte kann von der Teilnahme nach Abs. 2 vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn seine Anwesenheit den Zweck des Verfahrens gefährden könnte oder besondere Interessen dies erfordern (§ 197 Abs. 1). Dem Opfer und dem Privatbeteiligten ist die Beteiligung vorübergehend zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass seine Anwesenheit den Beschuldigten oder Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. In diesen Fällen ist den betroffenen Beteiligten sogleich eine Kopie des Protokolls zu übermitteln. Die Beteiligung des Verteidigers darf jedoch nicht eingeschränkt werden. Im Übrigen ist § 50a anzuwenden.

§ 73

Personen, die im Untersuchungsfall als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidigt werden dürfen oder die zum Beschuldigten oder zum Opfer in einem der im § 107 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Verhältnis stehen, sind bei sonstiger Nichtigkeit des Aktes als Sachverständige nicht beizuziehen. Von der Wahl des Sachverständigen sind in der Regel sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte vor der Vornahme des Augenscheins in Kenntnis zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und ist nicht Gefahr im Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

Überschriften vor § 91a

IX. Hauptstück

Von der Identitätsfeststellung, der Haus- und Personsdurchsuchung, der körperlichen und molekulargenetischen Untersuchung, der Beschlagnahme, der Überwachung der elektronischen Kommunikation, der Observation, der verdeckten Ermittlung und dem Scheingeschäft sowie vom Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit und der Berufsgeheimnisse

I. Identitätsfeststellung, Haus- und Personsdurchsuchung, körperliche Untersuchung und molekulargenetische Untersuchung

§ 91a

1) Eine Identitätsfeststellung, das ist die Ermittlung und Feststellung von Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a DSGVO), die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen, ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Person an einer Straftat beteiligt ist, über Umstände der Begehung einer Straftat Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten.

2) Die Kriminalpolizei ist ermächtigt, die Namen einer Person, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift zu ermitteln, die Grösse einer Person festzustellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und ihre Fingerabdrücke abzunehmen, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.

3) Jede Person ist verpflichtet, auf eine den Umständen nach angemessene Weise an der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken; die Kriminalpolizei hat auf Aufforderung mitzuteilen, aus welchem Anlass diese Feststellung erfolgt.

4) Wenn die Person an der Identitätsfeststellung nicht mitwirkt oder ihre Identität aus anderen Gründen nicht sogleich festgestellt werden kann, ist die Kriminalpolizei berechtigt, zur Feststellung der Identität ihre Durchsuchung nach § 92 Abs. 2 von sich aus durchzuführen.

§ 92

1) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten, darf nur dann vorgenommen werden, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich darin eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen hält oder dass sich daselbst Gegenstände oder Spuren befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder auszuwerten sind.

2) Gegen Personen, bei welchen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie solche Gegenstände bei sich oder Spuren an sich haben, welche festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurden oder welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig oder sonst übel berüchtigt sind, oder welche durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben könnten, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist, ist auch die Durchsuchung der Person und oder ihrer Kleidung zulässig.

(...)

§ 93 Abs. 3

3) In der Regel darf die Durchsuchung nur Kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Betroffenen sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen. Eine Durchsuchung von nicht allgemein zugänglichen, nicht zum Hauswesen gehörigen (§ 92 Abs. 1) Grundstücken und Räumen, Fahrzeugen oder Behältnissen sowie die Durchsuchung einer Person nach § 92 Abs. 2 kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen. Erweist sich jedoch eine Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person als erforderlich, so ist diese vom Gericht anzuordnen; bei Gefahr in Verzug ist die Kriminalpolizei jedoch berechtigt, auch diese Durchsuchung ohne Anordnung durchzuführen. Eine solche Durchsuchung ist stets von einer Person desselben Geschlechts oder von einem Arzt unter Achtung der Würde der zu untersuchenden Person vorzunehmen. Die Anwendung von Zwang ist im Falle der Durchsuchung einer Person, welche durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben könnte, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist, unzulässig. Das Opfer darf in keinem Fall dazu gezwungen werden, sich gegen seinen Willen durchsuchen zu lassen.

§ 94

1) Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Kriminalpolizei aus eigener Macht durchgeführt werden, wenn gegen jemanden die Vorführung oder Festnahme angeordnet, oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Verfolgung oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitz von Gegenständen betreten wird, welche auf eine Beteiligung an einer solchen hindeuten.

2) In diesem Fall und wenn die Kriminalpolizei eine Durchsuchung nach § 93 Abs. 3 durchführt ist dem Betroffenen auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vor-nahme der Durchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§ 95 Abs. 1, 2, 3 und 5

1) Haus- und Personendurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles nötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglichen nötigen Belästigung oder Störung der Betroffenen, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

2) In der Regel ist die Haus- und Personendurchsuchung in Gegenwart des Untersuchungsrichters zu vollziehen. In geringeren Fällen kann der Untersuchungsrichter solche Untersuchungshandlungen durch einen anderen Gerichtsbeamten oder die Kriminalpolizei ausführen lassen.

3) Der Betroffene hat das Recht, der Durchsuchung eine Person seines Vertrauens zuzuziehen; für diese gilt § 115 Abs. 2 sinngemäss. Der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen. Ist der Inhaber verhindert oder nicht anwesend, so muss die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder Nachbarn ergehen. Davon darf nur bei Gefahr im Verzug abgesehen werden. Einer Durchsuchung in ausschliesslich der Berufsausübung gewidmeten Räumen einer der in § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 erwähnten Personen ist von Amts wegen ein Vertreter der jeweiligen gesetzlichen

Interessenvertretung beziehungsweise der Medieninhaber oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter beizuziehen.

5) Das über die Durchsuchung angefertigte Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Dem Betroffenen ist auf sein Verlangen eine Abschrift (Ablichtung) des Protokolls auszuhändigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Betroffenen auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen.

§ 95a

1) Eine körperliche Untersuchung, das ist die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe und jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität von Personen, ist zulässig, wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Spuren hinterlassen hat, deren Sicherstellung und Untersuchung für die Aufklärung einer Straftat wesentlich sind,
2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Gegenstände im Körper verbirgt, die der Beschlagnahme unterliegen, oder
3. Tatsachen, die für die Aufklärung einer Straftat oder die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von massgebender Bedeutung sind, auf andere Weise nicht festgestellt werden können.

2) Eine körperliche Untersuchung nach Abs. 1 Ziff. 1 ist auch an Personen zulässig, die einem durch bestimmte Merkmale individualisierbaren Personenkreis angehören, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Täter in diesem Personenkreis befindet und die Aufklärung eines Verbrechens andernfalls wesentlich erschwert wäre.

3) Eine körperliche Untersuchung ist vom Untersuchungsrichter anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug kann die Untersuchung auch auf Grund einer Anordnung des Staatsanwaltes durchgeführt werden, doch hat der Staatsanwalt in diesem Fall unverzüglich die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Staatsanwalt die Anordnung sofort zu widerrufen und das Ergebnis der körperlichen Untersuchung vernichten zu lassen. Einen Wangenschleimhautabstrich kann die Kriminalpolizei von sich aus abnehmen.

4) Operative Eingriffe und alle Eingriffe, die eine Gesundheitsschädigung von mehr als dreitägiger Dauer bewirken könnten, sind unzulässig. Andere Eingriffe dürfen vorgenommen werden, wenn die zu untersuchende Person nach vorheriger Aufklärung über die möglichen Folgen ausdrücklich zustimmt. Ohne Einwilligung des Betroffenen darf eine Blutabnahme oder ein vergleichbar geringfügiger Eingriff, bei dem der Eintritt von anderen als bloss unbedeutenden Folgen ausgeschlossen ist, vorgenommen werden, wenn

1. die Person im Verdacht steht, durch Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit in alkoholisiertem oder sonst durch ein berauschendes Mittel beeinträchtigtem Zustand eine Straftat gegen Leib oder Leben begangen zu haben, oder
2. die körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Aufklärung einer mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftat oder eines Verbrechens nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches erforderlich ist.

5) Jede körperliche Untersuchung ist von einem Arzt vorzunehmen; ein Wangenschleimhautabstrich kann jedoch auch von einer anderen Person, die für diesen Zweck besonders geschult ist, abgenommen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 93 Abs. 1, 94 Abs. 2, 95 Abs. 1, 3 und 4 über die Durchsichtung sinngemäss.

6) Als Beweismittel dürfen die Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine körperliche Untersuchung vorlagen,
2. die körperliche Untersuchung rechtmässig angeordnet worden ist und
3. die Verwendung zum Nachweis einer Straftat, deretwegen die körperliche Untersuchung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können, dient.

7) Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung, die aus anderen als strafprozessualen Gründen durchgeführt wurde, dürfen in einem Strafverfahren nur als Beweismittel verwendet werden, wenn dies zum Nachweis einer Straftat, deretwegen die körperliche Untersuchung hätte angeordnet werden können, erforderlich ist.

§ 95b

1) Zur Aufklärung einer Straftat ist es zulässig, einerseits biologische Spuren und andererseits Material, das einer bestimmten Person zugehört oder zugehören dürfte, molekulargenetisch zu untersuchen, um die Spur einer Person zuzuordnen oder die Identität einer Person oder deren Abstammung festzustellen, und mit rechtmässig gewonnenen Ergebnissen molekulargenetischer Untersuchungen abzugleichen.

2) Eine molekulargenetische Untersuchung, das ist die Ermittlung jener Bereiche in der DNA einer Person, die der Wiedererkennung dienen, ist vom Untersuchungsrichter anzuordnen, sofern es sich nicht bloss um eine biologische Tatortspur oder eine nicht invasiv abgenommene Probe bei Personen (§ 95a Abs. 3

letzter Satz) handelt; solche kann die Kriminalpolizei von sich aus untersuchen lassen.

3) Mit der molekulargenetischen Untersuchung ist ein in- oder ausländisches gerichtsmedizinisches Institut oder Labor zu beauftragen. Diesem ist das Untersuchungsmaterial in anonymisierter Form zu übergeben. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass Daten aus molekulargenetischen Untersuchungen nur insoweit einer bestimmten Person zugeordnet werden können, als dies für den Untersuchungszweck (Abs. 1 und 4) erforderlich ist.

4) Untersuchungsmaterial, das einer bestimmten Person zugehört oder zugehören dürfte, und die Ergebnisse der Untersuchung dürfen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur so lange verwendet und verarbeitet werden, als die Zuordnung zur Spur oder die Feststellung der Identität oder der Abstammung nicht ausgeschlossen ist; danach sind sie zu vernichten.

5) Daten, die auf Grund dieser Bestimmung ermittelt wurden, sind den Sicherheitsbehörden auf deren Verlangen zu übermitteln, soweit Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten nach anderen Vorschriften zulässig wäre.

§ 96 Abs. 1a bis 2a und Abs. 4

1a) Die Beschlagnahme von Gegenständen aus Beweisgründen ist nicht zulässig und jedenfalls auf Verlangen der betroffenen Person aufzuheben, soweit und sobald der Beweiszweck durch Bild-, Ton- oder sonstige Aufnahmen oder durch Kopien schriftlicher Aufzeichnungen oder automationsunterstützter verarbeiteter Daten erfüllt werden kann und nicht anzunehmen ist, dass die Gegenstände selbst oder die Originale der beschlagnahmten Informationen in der

Schlussverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden. Gegebenenfalls ist die Beschlagnahme auf die Aufnahmen und Kopien zu beschränken.

2) Jedermann ist verpflichtet (§ 10 Abs. 5) in Beschlag zu nehmende Gegenstände, insbesondere auch Urkunden auf Verlangen herauszugeben oder die Beschlagnahme auf andere Weise zu ermöglichen. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und lässt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung des Zeugnisses befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 10 000 Franken und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden (§ 10 Abs. 5 und 6).

2a) Sollen auf Datenträgern gespeicherte Informationen beschlagnahmt werden, so hat jeder Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen. Überdies hat er die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden.

4) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 96a

1) Die Kriminalpolizei ist auch ausser bei Gefahr im Verzug (§ 10 Abs. 1) berechtigt, Gegenstände von sich aus sicherzustellen,

1. wenn sie

- a) in niemandes Verfügungsmacht stehen,
 - b) dem Opfer durch die Straftat entzogen wurden,
 - c) am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der Straftat verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten,
 - d) geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind,
2. wenn ihr Besitz allgemein verboten ist (§ 356a Abs. 1) ist, oder
3. mit denen eine Person, die aus dem Grunde des § 127 Abs. 1 Ziff. 1 festgenommen wird, betreten wurde oder die im Rahmen einer Durchsuchung, die die Kriminalpolizei von sich aus durchführen kann (§ 93 Abs. 3) aufgefunden werden.
- 2) Für eine solche Sicherstellung gilt § 96 sinngemäss.

§ 97a Abs. 1 Einleitungssatz

1) Besteht der Verdacht der unrechtmässigen Bereicherung und ist anzunehmen, dass diese Bereicherung nach § 20 StGB abgeschöpft werden wird, oder besteht der Verdacht, dass Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB) unterliegen, als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) bereitgestellt oder gesammelt wurden oder aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herrühren, und ist anzunehmen, dass diese Vermögenswerte nach § 20b StGB für verfallen zu erklären sein werden, so hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls insbesondere nachstehende Anordnungen zu treffen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde:

§ 98 Abs. 2

2) Papiere, welche in gerichtliche Verwahrung genommen wurden und welche nicht sofort verzeichnet werden können, sind in einem mit dem Gerichtssiegel zu verschliessenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betroffenen ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsigelung vorgenommen, so ist der Betroffene aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsigelung dennoch vorzunehmen.

§ 99

Befindet sich der Beschuldigte bereits wegen einer vorsätzlichen begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung in Haft oder ist wegen einer solchen seine Vorführung oder Festnahme angeordnet, so kann der Untersuchungsrichter Telegramme, Briefe oder andere Sendungen, welche der Beschuldigte abschickt oder welche an ihn gerichtet werden, in Beschlag nehmen und von den Beförderungsanstalten deren Auslieferung verlangen. Diese sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Staatsanwaltes solche Sendungen bis zum Eintreffen einer gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine solche Verfügung von Seiten des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so dürfen sie die Beförderung nicht weiter verschieben.

§ 103 Abs. 3

3) Um die Durchführung der Überwachung der elektronischen Kommunikation im Einvernehmen mit den Anbietern im Sinne des Kommunikationsgesetzes

ist die Kriminalpolizei zu ersuchen (§ 10). Verständigungen von Parteien oder sonstigen Verfahrensbeteiligten haben zunächst zu unterbleiben.

Überschrift vor § 104a

VI. Observation, verdeckte Ermittlung und Scheingeschäft

§ 104a

1) Die Kriminalpolizei ist berechtigt, von sich aus das Verhalten einer Person heimlich zu überwachen (Observation), wenn dadurch die Aufklärung einer Straftat oder die Ausforschung des Aufenthaltes eines Beschuldigten gefördert werden kann.

2) Sofern die Observation durch den Einsatz technischer Mittel (Art. 34 des Polizeigesetzes) unterstützt wird oder über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden oder ausserhalb des Landesgebietes durchgeführt werden soll, ist sie vom Untersuchungsrichter über Antrag des Staatsanwaltes anzuordnen und überdies nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, und auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass die überwachte Person die strafbare Handlung begangen habe oder mit dem Beschuldigten Kontakt herstellen werde oder dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ermittelt werden kann.

3) Der Einsatz technischer Mittel, die im Wege der Übertragung von Signalen eine Feststellung des räumlichen Bereichs ermöglichen, in dem sich die überwachte Person aufhält, und das Öffnen von Fahrzeugen und Behältnissen zum Zweck der Einbringung solcher technischer Mittel, ist zur Unterstützung der Observation unter den in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen und darüber hinaus

nur zulässig, wenn die Observation ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

4) Um die Durchführung einer Observation nach Abs. 2 oder 3 ist die Kriminalpolizei zu ersuchen (§ 8). Verständigungen von Parteien oder sonstigen Verfahrensbeteiligten haben zunächst zu unterbleiben. Eine Observation nach Abs. 2 und 3 darf nur für jenen Zeitraum angeordnet oder genehmigt werden, der zur Erreichung ihres Zweckes voraussichtlich erforderlich ist, längstens jedoch für einen Monat. Eine neuerliche Anordnung ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die weitere Observation Erfolg haben werde. Eine Observation ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, ihr Zweck erreicht oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann oder wenn der Untersuchungsrichter die Beendigung anordnet.

5) Nach Beendigung der Observation nach Abs. 2 oder 3 ist dem Beschuldigten und den Betroffenen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne grösseren Verfahrensaufwand feststellbar ist, die Tatsache der Observation mitzuteilen. Diese Mitteilung kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung in diesem oder in einem anderen Verfahren gefährdet wäre.

§ 104b

1) Die Kriminalpolizei ist berechtigt, von sich aus ihre Organe oder andere Personen in ihrem Auftrag einzusetzen, die ihre amtliche Stellung oder ihren Auftrag weder offen legen noch erkennen lassen (verdeckte Ermittlung), wenn dadurch die Aufklärung einer Straftat gefördert werden kann.

2) Eine systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung ist vom Untersuchungsrichter über Antrag des Staatsanwaltes anzuordnen und nur dann zulässig, wenn die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder die Verhinderung einer im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b StGB) geplanten Straftat ansonsten wesentlich erschwert wäre. Soweit dies für die Aufklärung oder Verhinderung unerlässlich ist, ist es auch zulässig, Urkunden, die über die Identität eines Organs der Kriminalpolizei täuschen, herzustellen und sie im Rechtsverkehr zur Erfüllung des Ermittlungszwecks zu gebrauchen.

3) Der verdeckte Ermittler ist von der Kriminalpolizei zu führen und regelmäßig zu überwachen. Sein Einsatz und dessen nähere Umstände sowie Auskünfte und Mitteilungen, die durch ihn erlangt werden, sind in einem Amtsvermerk (§ 47 Abs. 2) festzuhalten, sofern sie für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Wohnungen und andere vom Hausrecht geschützte Räume dürfen verdeckte Ermittler nur im Einverständnis mit dem Inhaber betreten. Das Einverständnis darf nicht durch Täuschung über eine Zutrittsberechtigung herbeigeführt werden.

4) Um die Durchführung einer verdeckten Ermittlung nach Abs. 2 ist die Kriminalpolizei zu ersuchen (§ 8). Verständigungen von Parteien oder sonstigen Verfahrensbeteiligten haben zunächst zu unterbleiben. Eine verdeckte Ermittlung nach Abs. 2 darf nur für jenen Zeitraum angeordnet oder genehmigt werden, der zur Erreichung ihres Zweckes voraussichtlich erforderlich ist, längstens jedoch für drei Monate. Eine neuerliche Anordnung ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die weitere Durchführung verdeckter Ermittlungen Erfolg haben werde. Eine verdeckte Ermittlung ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen,

ihr Zweck erreicht ist oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann oder wenn der Untersuchungsrichter die Beendigung anordnet.

5) Nach Beendigung der verdeckten Ermittlung nach Abs. 2 ist dem Beschuldigten und den Betroffenen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne größeren Verfahrensaufwand feststellbar ist, die Tatsache der verdeckten Ermittlung mitzuteilen. Diese Mitteilung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung in diesem oder in einem anderen Verfahren gefährdet wäre.

§ 104c

1) Die Kriminalpolizei ist berechtigt, ein Scheingeschäft (Abs. 2) durchzuführen, wenn die Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) oder die Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen herrühren oder vom Verfall (§ 20b StGB) oder von der Einziehung (§ 26 StGB) bedroht sind, andernfalls wesentlich erschwert wäre. Unter diesen Voraussetzungen ist es auch zulässig, zur Ausführung eines Scheingeschäfts durch Dritte beizutragen (§ 12 dritter Fall StGB).

2) Ein Scheingeschäft im Sinne dieses Gesetzes ist der Versuch oder die scheinbare Ausführung von Straftaten, soweit diese im Erwerben, Ansichbringen, Besitzen, Ein-, Aus- oder Durchführen von Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen, die entfremdet wurden, aus einem Verbrechen herrühren oder der Begehung eines solchen gewidmet sind oder deren Besitz absolut verboten ist.

3) Nach Durchführung eines Scheingeschäftes ist dem Beschuldigten und den sonst allenfalls Betroffenen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne größeren Verfahrensaufwand feststellbar ist, die Tatsache des Scheingeschäftes mitzu-

teilen. Diese Mitteilung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung in diesem oder in einem anderen Verfahren gefährdet wäre.

Überschrift vor § 104d

VII. Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit und von Berufsgeheimnissen

§ 104d

1) Die geistliche Amtsverschwiegenheit ist geschützt (§ 106 Ziff. 1); sie darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Anordnung oder Durchführung der in diesem Hauptstück enthaltenen Ermittlungsmassnahmen.

2) Die Anordnung oder Durchführung der in diesem Hauptstück enthaltenen Ermittlungsmassnahmen ist auch unzulässig, soweit dadurch das Recht einer Person, gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 die Aussage zu verweigern, umgangen wird.

3) Ein Umgehungsverbot nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, soweit die betroffene Person selbst der Tat dringend verdächtig ist.

§ 105 Abs. 2

2) Die Ladung muss den Gegenstand des Verfahrens und der Vernehmung sowie den Ort, den Tag und die Stunde ihres Beginns enthalten. Opfer sind darin über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren (§ 32a) zu informieren, soweit dies nicht bereits zuvor geschehen ist. Jeder ist verpflichtet, eine solche Ladung zu befolgen und kann im Fall seines ungerechtfertigten Ausbleibens vorgeführt

werden, wenn dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde. Die Bestimmung über die Folgen des Nichtbefolgens einer gerichtlichen Ladung (§ 113) wird hievon nicht berührt.

§ 106

1) Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage nicht vernommen werden:

1. Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
2. Beamte (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a StGB), wenn sie durch ihr Zeugnis das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden worden sind;
3. Personen, die zur Zeit, zu der sie Zeugnis ablegen sollen, wegen einer psychischen Krankheit, wegen einer geistigen Behinderung oder aus einem anderen Grund ausser Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

2) Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Ziff. 2 besteht jedoch nicht, soweit der Zeuge im Dienste der Strafrechtspflege Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat oder Anzeigepflicht (§ 53) besteht.

§ 107

1) Von der Pflicht zur Aussage sind befreit:

1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen (§ 72 StGB), wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

2. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat verletzt worden sein könnten und zur Zeit ihrer Vernehmung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktorischen Einvernahme zu beteiligen (§§ 115a, 195).

2) Nach Abs. 1 Ziff. 1 ist eine erwachsene Person, die als Privatbeteiligte am Verfahren mitwirkt (§ 32), von der Aussage nicht befreit.

3) Besteht die Befreiung von der Aussage im Verfahren gegen mehrere Beschuldigte nur gegenüber einem von ihnen, so ist der Zeuge hinsichtlich der anderen nur dann befreit, wenn eine Sonderung der Aussagen nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Befreiungsgrund nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

4) Über ihre Befreiung von der Aussagepflicht sind Zeugen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Die Belehrung kann auch von einem Sachverständigen (§ 115a Abs. 2) vorgenommen werden. Auf das Alter und den Zustand des Zeugen ist bei der Belehrung jedenfalls Rücksicht zu nehmen. Hat der Zeuge auf seine Befreiung von der Aussagepflicht nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine gesamte Aussage nichtig.

5) Aufgehoben

§ 108

1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Personen, soweit sie sich oder einen Angehörigen (§ 107 Abs. 1 Ziff. 1) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten,
2. Verteidiger, Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
3. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, nichtärztliche Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
4. Medieninhaber (Herausgeber), Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes über Fragen, welche die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen betreffen oder die sich auf Mitteilungen beziehen, die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemacht wurden,
5. Wahlberechtigte darüber, wie sie ein gesetzlich für geheim erklärtes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben.

2) Die Beantwortung einzelner Fragen können verweigern:

1. Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 107 Abs. 1 Ziff. 1) der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden,
2. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden oder verletzt worden sein könnten, soweit sie Einzelheiten der Tat zu offenbaren hätten, deren Schilderung sie für unzumutbar halten,

3. Personen, soweit sie Umstände aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder dem höchstpersönlichen Lebensbereich einer anderen Person zu offenbaren hätte.

3) Das Recht der in Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 angeführten Personen, die Aussage zu verweigern, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen und auf Datenträgern gespeicherten Informationen, die durch das Betreuungsverhältnis neu geschaffen wurden oder durch Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmässigen Tätigkeit nach Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 teilnehmen.

4) Die in Abs. 2 angeführten Personen können trotz Weigerung zur Aussage verpflichtet werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich ist.

5) Über ihr Recht auf Verweigerung der gesamten oder eines Teiles der Aussage sind Zeugen vor der Vernehmung zu belehren. § 107 Abs. 4 zweiter Satz und dritter Satz gelten sinngemäss. Wurde ein Zeuge, der ein Recht auf Verweigerung der Aussage nach Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 hat, darüber nicht rechtzeitig informiert, so ist jener Teil seiner Aussage nichtig, auf den sich das Verweigerungsrecht bezieht. Das aufgenommene Protokoll ist insoweit zu vernichten.

§ 115 Abs. 1 und 2

- 1) Jeder Zeuge wird in der Regel ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Beschuldigten, ihrer Vertreter oder anderer Zeugen einzeln vernommen.

2) Auf Verlangen des Zeugen ist jedoch einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Auf dieses Recht und den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 31a Abs. 2) ist in der Ladung unter Bekanntgabe geeigneter Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB)

§ 115a Abs. 3

3) Einen Zeugen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtsphäre verletzt worden sein könnte, hat das Gericht in jedem Fall auf die in Abs. 2 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, die übrigen im § 107 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erwähnten Zeugen dann, wenn sie oder die Staatsanwaltschaft dies beantragen.

§ 119a

Ist auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten, dass der Zeuge sich oder einen Dritten durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person (§ 119 Abs. 1) oder durch Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernstern Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde, so kann ihm gestattet werden, solche Fragen nicht zu beantworten. In diesem Fall ist auch zulässig, dass der Zeuge seine äussere Erscheinung derart verändert, dass er nicht wieder erkannt werden

kann. Es ist ihm jedoch nicht gestattet, sein Gesicht derart zu verhüllen, dass sein Mienenspiel nicht soweit wahrgenommen werden kann, als dies für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit seiner Aussage unerlässlich ist.

§ 121

1) Einem Zeugen können mehrere Personen - offen oder verdeckt - gegenübergestellt werden, unter denen sich eine befindet, die verdächtig ist. Zuvor ist der Zeuge aufzufordern, zur Unterscheidung erforderliche Kennzeichen des Verdächtigen zu beschreiben; dieser Beschreibung haben die gegenübergestellten Personen möglichst ähnlich zu sein. Sodann ist der Zeuge zur Angabe darüber aufzufordern, ob er eine Person erkenne und auf Grund welcher Umstände dies der Fall sei. Dieser Vorgang ist zu protokollieren und kann durch geeignete bildgebende Verfahren unterstützt werden.

2) Gleiches gilt bei der Einsicht in Lichtbilder und der Anhörung von Stimmproben. Auch wenn der Zeuge Gegenstände wieder erkennen soll, die als Beweismittel von Bedeutung sind, ist er zunächst aufzufordern, diesen Gegenstand und gegebenenfalls seine Unterscheidungsmerkmale zu beschreiben.

3) Im Übrigen ist eine Konfrontation des Beschuldigten oder eines Zeugen mit anderen Zeugen oder Beschuldigten zulässig, wenn die jeweiligen Aussagen in erheblichen Umständen von einander abweichen und anzunehmen ist, dass die Aufklärung der Widersprüche dadurch gefördert werden kann. Die einander gegenüber gestellten Personen sind über jeden einzelnen Umstand ihrer von einander abweichenden oder einander widersprechenden Aussagen besonders zu vernehmen; die beiderseitigen Antworten sind zu protokollieren.

§ 124

1) Das Opfer ist bei seiner Vernehmung als Zeuge insbesondere darüber zu befragen, ob es sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschliesst.

2) Auch in diesem Falle, wenn der Privatbeteiligte als Ankläger auftritt (§ 173), finden alle über die Zeugenvernehmung erteilten Vorschriften Anwendung.

§ 129 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Ausnahmsweise kann der Verdächtige durch die Kriminalpolizei ohne schriftliche Anordnung zum Zweck der Vorführung vor den Untersuchungsrichter festgenommen werden:

§ 141 Abs. 7

7) Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es vom Gericht von einer Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der hierfür massgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer von Gewalt in Wohnungen und Opfer gemäss § 31a Abs. 3 Ziff. 1 sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen in diesem Sinn zu informieren.

§ 147 Abs. 2 und 3

2) Der Beschuldigte hat das Recht, seiner Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen; dieser darf sich an der Vernehmung selbst auf keine Weise beteiligen, jedoch nach deren Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten richten. Während der Vernehmung darf sich der Beschuldigte nicht mit dem Vertei-

diger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten. Von der Beiziehung eines Verteidigers kann jedoch abgesehen werden, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Untersuchung oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden. In diesem Fall ist nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme (§ 50a) anzufertigen.

3) Besteht die im § 115a Abs. 1 angeführte Besorgnis hinsichtlich eines Beschuldigten, so kann dieser vom Untersuchungsrichter nach Massgabe des § 115a auf die dort angeführte Weise vernommen werden.

§ 155

1) Zum Nachteil eines Beschuldigten - ausser gegen eine Person, die im Zusammenhang mit einer Vernehmung einer Rechtsverletzung beschuldigt ist - dürfen seine Aussagen sowie jene von Zeugen und Mitbeschuldigten nicht als Beweis verwendet werden, soweit sie

1. unter Folter (Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Art. 1 Abs. 1 sowie 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) zustande gekommen sind, oder
2. sonst durch unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentscheidung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden, soweit sie fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzen, gewonnen wurden und ihr Ausschluss zur Wiedergutmachung dieser Verletzung unerlässlich ist.

2) Aussagen, die auf die im Abs. 1 beschriebene Art und Weise zustande gekommen sind oder gewonnen wurden, sind nichtig.

§ 287

Lässt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Beschuldigten durch Verfolgung zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter und in dringenden Fällen die Landespolizei verpflichtet, denselben durch hiezu bestellte Personen verfolgen zu lassen. [...]

§ 289 Abs. 1

1) In jedem Steckbriefe ist die strafbare Handlung, deren der Beschuldigte verdächtig geworden ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das Ersuchen um vorläufige Festnahme und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind zu verbreiten und insbesondere auf das Schnellste der Landespolizei und Aufsichtsorganen der Umgebung mitzuteilen. Nach Erfordernis ist auch die Kundmachung der Steckbriefe auch eventuell unter Beifügung einer Abbildung des Beschuldigten, durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

§ 301 Abs. 1 Ziff. 3a und Abs. 2

1) Zu denjenigen Kosten, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seiten des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

3a. die Kosten der Prozessbegleitung (§ 31a Abs. 2) in der Höhe, wie sie durch die Regierung abgegolten werden;

2) Die unter den Ziff. 1 bis 3a und 5 bis 7 bezeichneten Gebühren sowie die Gebühren des dem Beschuldigten beigegebenen Armenvertreters werden von der Landeskasse vorgeschossen.

§ 322a Abs. 3

3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können unter den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 einstweilen eine Sicherheitsleistung bis zum Betrag von 5 000 Franken einheben oder den Führerausweis vorläufig abnehmen.

§ 328

Wird von einer Behörde oder von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein auf freiem Fuss befindlicher Beschuldigter aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter in Fällen von Übertretungen, mit Ausnahme der in § 22a Abs. 2 Ziff. 1 genannten, die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren mit Strafverfügung festsetzen.

II.

Übergangsbestimmungen

Die durch dieses Gesetz geänderten Verfahrensbestimmungen sind in Strafverfahren nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils ist jedoch im Sinne der neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen. Die bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des § 39b Abs. 1 bis 4 bearbeiteten Daten sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen auf ihre zulässige Bearbeitung im Sinne dieses Gesetzes zu prüfen.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am ... in Kraft.

2) § 39b Abs. 1 bis 4 tritt gleichzeitig mit Art. 34e des Polizeigesetzes in Kraft.